

**Steuerverwaltung
des Kantons Bern**

Recht und Gesetzgebung

**Intendance des impôts
du canton de Berne**

Droit et législation

Praxisfestlegung Umstrukturierungen

(aufbauend auf Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004)

1. Teil: Praxisfestlegung

2. Teil: Beispiele (blau)

Praxisfestlegung Umstrukturierungen

(aufbauend auf Kreisschreiben Nr. 5 der ESTV vom 1. Juni 2004)

Inhaltsübersicht		Seite
1.	Einleitung	11
2.	Rechtliche Grundlagen	11
2.1	Zivilrecht	11
2.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern	12
2.3	Verrechnungssteuer	15
2.4	Stempelabgaben.....	17
2.5	Mehrwertsteuer.....	18
3.	Umstrukturierungen von Personenunternehmungen	20
3.1	Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung	20
3.2	Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person	23
3.3	Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen bei Umstrukturierungen	29
4.	Umstrukturierungen von juristischen Personen	30
4.1	Zusammenschluss	30
4.2	Umwandlung.....	53
4.3	Spaltung.....	67
4.4	Übertragung auf Tochtergesellschaft (Ausgliederung).....	77
4.5	Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften	86
4.6	Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen bei Umstrukturierungen	94
4.7	Ersatzbeschaffung von Beteiligungen.....	97
5.	Inkrafttreten	100

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	11
2. Rechtliche Grundlagen.....	11
2.1 Zivilrecht.....	11
2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern	12
2.2.1 Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit.....	12
2.2.2 Gewinnsteuer	13
2.2.3 Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen.....	14
2.2.4 Grundstücksgewinnsteuer	15
2.3 Verrechnungssteuer	15
2.4 Stempelabgaben	17
2.4.1 Emissionsabgabe	17
2.4.2 Umsatzabgabe	17
2.5 Mehrwertsteuer	18
2.5.1 Meldeverfahren bei Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung	18
2.5.2 Sanierung mittels Fusion	18
3. Umstrukturierungen von Personenunternehmungen.....	20
3.1 Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung	20
3.1.1 Tatbestände.....	20
3.1.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit).....	20
3.1.2.1 Grundsatz	20
3.1.2.2 Ausgleichszahlungen	21
3.1.2.3 Vorjahresverluste	21
3.1.3 Umsatzabgabe	22
3.1.4 Nicht betroffene Steuern.....	22
3.2 Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person.....	23
3.2.1 Tatbestände.....	23
3.2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit).....	23
3.2.2.1 Grundsatz	23
3.2.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz.....	24
3.2.2.3 Betrieb und Teilbetrieb	25
3.2.2.4 Veräusserungssperrfrist.....	26
3.2.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	27
3.2.3.1 Rückwirkende Übertragung.....	27
3.2.3.2 Verletzung der Veräusserungssperrfrist.....	27
3.2.3.3 Vorjahresverluste	27

3.2.4	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)	28
3.2.5	Verrechnungssteuer	28
3.2.6	Emissionsabgabe	28
3.2.7	Umsatzabgabe	28
3.3	Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen bei Umstrukturierungen	29
3.3.1	Tatbestand.....	29
3.3.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit).....	29
3.3.3	Umsatzabgabe	29
3.3.4	Nicht betroffene Steuern.....	29
4.	Umstrukturierungen von juristischen Personen.....	30
4.1	Zusammenschluss	30
4.1.1	Übersicht	30
4.1.1.1	Tatbestände	30
4.1.1.2	Echte Fusion	31
4.1.1.3	Unechte Fusion	31
4.1.1.4	Abgrenzung Fusion – Quasifusion – Transponierung - indirekte Total-, allenfalls Teilliquidation	31
4.1.2	Zusammenschluss mit Verschmelzung (Fusion) im Allgemeinen	33
4.1.2.1	Tatbestände und Definitionen	33
4.1.2.1.1	Übertragung	33
4.1.2.1.2	Absorption	33
4.1.2.1.3	Kombination	33
4.1.2.1.4	Vermögensübertragung.....	33
4.1.2.1.5	Tausch der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte oder Abfindung.....	33
4.1.2.1.6	Fusion im steuerlichen Sinn	33
4.1.2.1.7	Gesellschaft.....	34
4.1.2.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	34
4.1.2.2.1	Grundsatz.....	34
4.1.2.2.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz	34
4.1.2.2.3	Rückwirkende Fusion	34
4.1.2.2.4	Vorjahresverluste der übertragenden juristischen Person	35
4.1.2.2.5	Verwendung eigener Beteiligungsrechte	35
4.1.2.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	35
4.1.2.3.1	Grundsatz.....	35
4.1.2.3.2	Austausch der Beteiligungsrechte und Nennwerterhöhungen	35
4.1.2.3.3	Ausgleichszahlungen und Abgeltungen für Sonderrechte	36
4.1.2.3.4	Rückkauf von Genussscheinen	36
4.1.2.3.5	Abfindungen	36
4.1.2.3.6	Barfusionen	36
4.1.2.3.7	Verwendung eigener Beteiligungsrechte	36

4.1.2.3.8	Squeeze-Out-Abfindungen	37
4.1.2.3.9	Absorption einer inländischen Gesellschaft durch eine ausländische Gesellschaft.....	37
4.1.2.4	Verrechnungssteuer.....	37
4.1.2.4.1	Fusionen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.....	38
4.1.2.4.2	Fusionen mit einer ausländischen Gesellschaft.....	38
4.1.2.5	Emissionsabgabe.....	38
4.1.2.6	Umsatzabgabe	39
4.1.3	Echte und unechte Fusion unabhängiger Gesellschaften (Parallelgesellschaften)	40
4.1.3.1	Tatbestand	40
4.1.3.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	41
4.1.3.2.1	Grundsatz.....	41
4.1.3.2.2	Fusionsagio und -disagio.....	41
4.1.3.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	41
4.1.3.4	Verrechnungssteuer.....	42
4.1.3.5	Emissionsabgabe.....	42
4.1.3.6	Umsatzabgabe	42
4.1.4	Echte und unechte Fusion verbundener Gesellschaften (Schwestergesellschaften).....	43
4.1.4.1	Tatbestand	43
4.1.4.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	43
4.1.4.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	43
4.1.4.3.1	Grundsatz.....	43
4.1.4.3.2	Fusionen mit Gesellschaften mit echter Unterbilanz.....	44
4.1.4.4	Verrechnungssteuer.....	44
4.1.4.4.1	Grundsatz.....	44
4.1.4.4.2	Fusionen mit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit echter Unterbilanz	44
4.1.4.5	Emissionsabgabe.....	44
4.1.4.6	Umsatzabgabe	44
4.1.5	Absorption einer Tochtergesellschaft (Tochterabsorption; „Up-Stream Merger“).....	45
4.1.5.1	Tatbestand	45
4.1.5.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	46
4.1.5.2.1	Grundsatz.....	46
4.1.5.2.2	Fusionsgewinne und -verluste	46
4.1.5.2.3	Aktivierung eines unechten Fusionsverlustes als Goodwill	46
4.1.5.2.4	Echter Fusionsverlust oder Abschreibung auf der untergehenden Beteiligung und Übernahme von Verlustvorträgen der absorbierten Tochtergesellschaft	46
4.1.5.2.5	Abschreibungen und Rückstellungen auf Beteiligungen an der absorbierten Gesellschaft.....	47

4.1.5.3	Verrechnungssteuer.....	47
4.1.5.4	Emissionsabgabe.....	47
4.1.5.5	Umsatzabgabe.....	47
4.1.5.6	Nicht betroffene Steuer.....	47
4.1.6	Absorption der Muttergesellschaft (Mutterabsorption; „Down-Stream Merger“ oder „Reverse Merger“).....	48
4.1.6.1	Tatbestand.....	48
4.1.6.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	48
4.1.6.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	49
4.1.6.4	Verrechnungssteuer.....	49
4.1.6.5	Emissionsabgabe.....	49
4.1.6.6	Umsatzabgabe.....	49
4.1.7	Zusammenschluss ohne Verschmelzung; fusionsähnlicher Zusammenschluss; Quasifusion.....	50
4.1.7.1	Tatbestand.....	50
4.1.7.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	51
4.1.7.2.1	Grundsatz.....	51
4.1.7.2.2	Verwendung eigener Beteiligungsrechte.....	51
4.1.7.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	51
4.1.7.3.1	Grundsatz.....	51
4.1.7.3.2	Quasifusion mit zeitnaher Absorption.....	51
4.1.7.4	Verrechnungssteuer.....	52
4.1.7.5	Emissionsabgabe.....	52
4.1.7.6	Umsatzabgabe.....	52
4.2	Umwandlung.....	53
4.2.1	Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person im Allgemeinen.....	53
4.2.1.1	Tatbestände.....	53
4.2.1.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	53
4.2.1.2.1	Grundsatz.....	53
4.2.1.2.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz.....	53
4.2.1.2.3	Rückwirkende Umwandlung.....	53
4.2.1.2.4	Vorjahresverluste.....	54
4.2.1.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	54
4.2.1.4	Verrechnungssteuer.....	54
4.2.1.5	Emissionsabgabe.....	54
4.2.1.6	Umsatzabgabe.....	55
4.2.2	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.....	56
4.2.2.1	Tatbestand.....	56
4.2.2.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	56
4.2.2.2.1	Grundsatz.....	56
4.2.2.2.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz.....	56

4.2.2.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	56
4.2.2.3.1	Grundsatz.....	56
4.2.2.3.2	Sitzverlegung ins Ausland	57
4.2.2.4	Verrechnungssteuer.....	57
4.2.2.4.1	Grundsatz.....	57
4.2.2.4.2	Sitzverlegung ins Ausland	57
4.2.2.5	Emissionsabgabe.....	57
4.2.2.6	Umsatzabgabe.....	57
4.2.3	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in einen Verein, in eine Stiftung oder in eine übrige juristische Person.....	58
4.2.3.1	Tatbestand	58
4.2.3.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	58
4.2.3.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	58
4.2.3.4	Verrechnungssteuer.....	58
4.2.3.5	Umsatzabgabe.....	58
4.2.3.6	Nicht betroffene Steuer	58
4.2.4	Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.....	59
4.2.4.1	Tatbestand	59
4.2.4.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	59
4.2.4.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	59
4.2.4.4	Verrechnungssteuer.....	59
4.2.4.5	Emissionsabgabe.....	59
4.2.4.6	Umsatzabgabe.....	60
4.2.5	Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft	61
4.2.5.1	Tatbestand	61
4.2.5.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	61
4.2.5.2.1	Auszug aus der Botschaft zum FusG:	61
4.2.5.2.2	Vorjahresverluste.....	62
4.2.5.3	Verrechnungssteuer.....	62
4.2.5.4	Emissionsabgabe.....	62
4.2.5.5	Umsatzabgabe.....	63
4.2.5.6	Nicht betroffene Steuer	63
4.2.6	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung	64
4.2.6.1	Tatbestand	64
4.2.6.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	64
4.2.6.2.1	Übernahme der bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte.....	64
4.2.6.2.2	Vorjahresverluste.....	64
4.2.6.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	64
4.2.6.3.1	Grundsatz.....	64

4.2.6.3.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz	64
4.2.6.3.3	Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Betriebsstätte einer Personenunternehmung	65
4.2.6.3.4	Rückwirkende Umwandlung	65
4.2.6.4	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).....	65
4.2.6.5	Verrechnungssteuer.....	65
4.2.6.6	Umsatzabgabe	67
4.2.6.7	Nicht betroffene Steuer	67
4.3	Spaltung	68
4.3.1	Tatbestände.....	68
4.3.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer).....	69
4.3.2.1	Grundsatz	69
4.3.2.2	Rückwirkende Spaltung	70
4.3.2.3	Veräusserungssperrfrist.....	70
4.3.2.4	Abgrenzung Spaltung - Verkauf	70
4.3.2.5	Betrieb und Teilbetrieb	71
4.3.2.6	Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften.....	71
4.3.2.7	Finanz- und Immaterialgüterverwertungsgesellschaften	71
4.3.2.8	Immobilien Gesellschaften.....	72
4.3.2.9	Abschreibungen und Rückstellungen auf übertragenen Beteiligungen	72
4.3.2.10	Gestehungskosten einer durch Spaltung übertragenen Beteiligung	72
4.3.2.11	Übertragung einer Alt-Beteiligung	72
4.3.2.12	Steuerfolgen für eine beteiligte juristische Person (Muttergesellschaft) bei einer symmetrischen Spaltung (modifizierte Dreieckstheorie).....	72
4.3.2.13	Gewinnsteuerfolgen bei Nichterfüllung des Betriebserfordernisses	73
4.3.2.14	Übernahme von Vorjahresverlusten.....	74
4.3.2.15	Abspaltung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft	74
4.3.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)	75
4.3.3.1	Veräusserungssperrfrist.....	75
4.3.3.2	Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen.....	75
4.3.3.3	Steuerfolgen einer nicht gewinnsteuerneutralen Spaltung	75
4.3.4	Verrechnungssteuer	76
4.3.4.1	Grundsatz	76
4.3.4.2	Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen.....	76
4.3.4.3	Abspaltung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft	76
4.3.5	Emissionsabgabe	76
4.3.6	Umsatzabgabe	77
4.4	Übertragung auf Tochtergesellschaft (Ausgliederung).....	78
4.4.1	Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens	78
4.4.1.1	Tatbestand	78
4.4.1.1.1	Tochterausgliederung und Fusionsausgliederung	78
4.4.1.1.2	Übertragung	79

4.4.1.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	79
4.4.1.2.1	Grundsatz	79
4.4.1.2.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz	79
4.4.1.2.3	Inländische Tochtergesellschaft	80
4.4.1.2.4	Übertragung	80
4.4.1.2.5	Betrieb und Teilbetrieb	80
4.4.1.2.6	Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens	80
4.4.1.2.7	Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft	80
4.4.1.2.8	Auswirkung auf die übergangsrechtliche Qualifikation der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft (Alt-Beteiligung)	81
4.4.1.2.9	Veräusserungssperrfrist	81
4.4.1.2.10	Vorjahresverluste	82
4.4.1.3	Emissionsabgabe	82
4.4.1.4	Umsatzabgabe	83
4.4.1.5	Nicht betroffene Steuern	83
4.4.2	Ausgliederung von Beteiligungen	84
4.4.2.1	Tatbestand	84
4.4.2.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	84
4.4.2.2.1	Grundsatz	84
4.4.2.2.2	Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft	84
4.4.2.2.3	Ausgliederung einer Alt-Beteiligung	84
4.4.2.2.4	Veräusserungssperrfrist	84
4.4.2.2.5	Übertragung auf eine ausländische Tochtergesellschaft	86
4.4.2.2.6	Durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände	86
4.4.2.3	Emissionsabgabe	86
4.4.2.4	Umsatzabgabe	87
4.4.2.5	Nicht betroffene Steuern	87
4.5	Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften	88
4.5.1	Tatbestand	88
4.5.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	88
4.5.2.1	Grundsatz	88
4.5.2.2	Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz	89
4.5.2.3	Inländische Konzerngesellschaften	89
4.5.2.4	Übertragung	90
4.5.2.5	Direkt und indirekt gehaltene Beteiligungen	90
4.5.2.6	Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft	90
4.5.2.7	Abschreibungen und Rückstellungen auf übertragenen Beteiligungen	91
4.5.2.8	Gestehungskosten einer übertragenen Beteiligung	91
4.5.2.9	Übertragung einer Alt-Beteiligung	91
4.5.2.10	Betrieb und Teilbetrieb	91
4.5.2.11	Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens	91
4.5.2.12	Vorjahresverluste	91

4.5.2.13	Übertragung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft	92
4.5.2.14	Übertragung auf die Muttergesellschaft	92
4.5.2.15	Übertragung zwischen Schwestergesellschaften	92
4.5.2.16	Steuerfolgen für eine beteiligte juristische Person (Muttergesellschaft) bei einer Übertragung auf eine Schwestergesellschaft (modifizierte Dreieckstheorie)	92
4.5.2.17	Veräusserungssperrfrist	93
4.5.3	Verrechnungssteuer	94
4.5.3.1	Grundsatz	94
4.5.3.2	Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft	94
4.5.3.3	Übertragung auf eine Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz	94
4.5.3.4	Veräusserungssperrfrist	94
4.5.4	Emissionsabgabe	94
4.5.5	Umsatzabgabe	95
4.5.6	Nicht betroffene Steuer	95
4.6	Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen bei Umstrukturierungen	96
4.6.1	Tatbestand	96
4.6.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	96
4.6.2.1	Grundsatz	96
4.6.2.2	Durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände	96
4.6.2.3	Übernahme der bisherigen Gewinnsteuerwerte bei Quasifusionen	97
4.6.2.4	Gestehungskosten bei Unternehmenszusammenschlüssen	97
4.6.2.5	Austausch einer Alt-Beteiligung bei Unternehmenszusammenschlüssen	97
4.6.2.6	Ausgleichszahlungen bei Unternehmenszusammenschlüssen	97
4.6.2.7	Abfindungen bei Barfusionen	97
4.6.2.8	Grenzüberschreitender Beteiligungsaustausch	97
4.6.3	Verrechnungssteuer	97
4.6.4	Emissionsabgabe	98
4.6.5	Umsatzabgabe	98
4.7	Ersatzbeschaffung von Beteiligungen	99
4.7.1	Tatbestand	99
4.7.2	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	99
4.7.3	Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)	99
4.7.3.1	Grundsatz	99
4.7.3.2	Veräussernde Gesellschaft	99
4.7.3.3	Veräusserte Beteiligung	100
4.7.3.4	Ersatzobjekt	100
4.7.3.5	Ersatz innert angemessener Frist	100
4.7.3.6	Verbuchung	100
4.7.3.7	Nicht reinvestierter Teil des Veräusserungserlöses	100
4.7.3.8	Gewinnsteuerwert	100

4.7.3.9	Gestehungskosten	100
4.7.3.10	Wiedereingebrachte Abschreibungen	100
4.7.3.11	Alt- und Neubeteiligungen.....	101
4.7.4	Umsatzabgabe	101
4.7.5	Nicht betroffene Steuern.....	101
5.	<i>Inkrafttreten</i>	102

Anhang I: Beispiele 1 – 26

1. Einleitung

Das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003¹ über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) regelt die zivilrechtlichen Möglichkeiten und Erfordernisse sowie die steuerrechtlichen Folgen von Umstrukturierungen auf der Unternehmensebene (Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben).

Nicht alle mit dem FusG eingeführten zivilrechtlichen Vorgänge sind steuerneutral. Die Bedingungen für steuerneutrale Umstrukturierungstatbestände und die Steuerfolgen, wenn die Bedingungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden, wurden in den betreffenden Steuergesetzen präzisiert und teilweise neu geregelt.

Die Steuerfolgen für die Inhaber von Beteiligungsrechten von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Privatvermögen wurden mit dem FusG nicht neu geregelt. Aus Gründen der Vollständigkeit werden jedoch im vorliegenden Kreisschreiben auch die Steuerfolgen für diesen Personenkreis aufgezeigt.

Im vorliegenden Kreisschreiben werden die Steuerfolgen des Bundes (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) zu Umstrukturierungstatbeständen auf der Unternehmensebene und für die Anteilsinhaber wiedergegeben. Wie die Gesetzesbestimmungen sind auch die nachfolgenden Ausführungen und Beispiele nicht abschliessend zu verstehen.

In der vorliegenden Fassung werden zudem die direkten Steuern des bernischen Steuergesetzes (StG BE) miteinbezogen. Weil die bernischen Bestimmungen zu den Einkommens- und Gewinnsteuern weitgehend jenen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechen, genügt in der Regel die Erwähnung der entsprechenden Bestimmung des StG BE. Eigentliche *Ergänzungen gegenüber dem Kreisschreiben Nr. 5* beziehen sich zur Hauptsache auf die Grundstückgewinnsteuer und die Besonderheiten im Zusammenhang mit Holding- und Domizilgesellschaften. Zur besseren Übersicht sind die Ergänzungen grau hinterlegt.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Zivilrecht

Das FusG ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung und schliesst bedeutende Regelungslücken. Während das bisherige Recht die Fusion nur für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften regelte, ist die Fusion nun für alle Gesellschaftsformen des Obligationenrechts sowie auch für Vereine und Stiftungen gesetzlich geordnet. Die Umwandlung der Rechtsform, die bisher das Gesetz nur für die Umwandlung einer AG in eine GmbH vorsah, ist nun generell zugelassen, soweit die Strukturen der verschiedenen Rechtsformen vereinbar sind. Das FusG erleichtert die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich durch die Einführung des Rechtsinstituts der Spaltung. Im Weiteren ist die Übertragung eines Unternehmens oder eines Teils davon durch das neue Instrument der Vermögensübertragung vereinfacht wor-

¹ AS 2004 ...; SR 221.301

den.

Die neuen Regelungen der Fusion und der Spaltung erfassen sowohl Vorgänge unter Gesellschaften derselben Rechtsform (z. B. die Fusion von zwei Aktiengesellschaften) wie auch unter Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen (z.B. die Fusion einer Kollektivgesellschaft mit einer Aktiengesellschaft). Die Neuordnung erstreckt sich ausserdem auf grenzüberschreitende Vorgänge, d.h. auf solche, an denen Gesellschaften mit Sitz in verschiedenen Staaten beteiligt sind. Erfasst werden ebenfalls Fusionen und Umwandlungen, die der Überführung von Instituten des öffentlichen Rechts in Gesellschaften des Privatrechts dienen (z.B. die Umwandlung einer Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft).

2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern

2.2.1 Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Artikel 18 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer (DBG) bzw. Artikel 21 Absatz 2 des Steuergesetzes (StG BE) umschreibt die Realisationstatbestände für stille Reserven von Personenunternehmungen (Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen). Solche Kapitalgewinne gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen werden realisiert durch:

- echte Realisation (z.B. Veräusserung);
- buchmässige Realisation (z.B. Aufwertung);
- steuersystematische Realisation.

Eine steuersystematische Realisation liegt vor, wenn bisher latent steuerbelastete Kapitalgewinne steuerfrei oder von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Darunter fallen:

- die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Privatentnahme; Steuerfreiheit der privaten Kapitalgewinne; Art. 16 Abs. 3 DBG³ bzw. Art. 29 Bst. i StG BE);
- die Überführung von Geschäftsvermögen in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten (keine Erstreckung der Steuerpflicht auf ausländische Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten; Art. 6 Abs. 1 DBG bzw. Art. 7 Abs. 1 StG BE).

Artikel 19 DBG bzw. Artikel 22 StG BE und die diesbezüglichen Ausführungen und Beispiele im vorliegenden Kreisschreiben regeln im Sinne von nicht abschliessend aufgezählten Ausnahmen die Steuerneutralität bei Umstrukturierungen. Steuerneutralität ist grundsätzlich dann gegeben, wenn keine Liquidation oder Veräusserung vorliegt (subjektive Verknüpfung der stillen Reserven), die stillen Reserven weiterhin dem Betrieb dienen (objektive Verknüpfung der stillen Reserven) und das Besteuerungsrecht der stillen Reserven in der Schweiz erhalten bleibt (fiskalische Verknüpfung der stillen Reserven).⁴

² SR 642.11

³ Botschaft zum FusG, BBI 2000 4507, Ziff. 2.2.7

⁴ Auszug aus der Botschaft zum FusG; BBI 2000 4368, Ziff. 1.3.9.2, Leitlinien für die Revision des Steuerrechts:

“ Mit der Verabschiedung des DBG und des StHG wurde versucht, die Steuerneutralität bestimmter Umstrukturierungen gesetzlich zu regeln. Mit der Schaffung der Artikel 19 und 61 DBG ging es dem Gesetzgeber vor allem um eine Fortführung der bisher gehandhabten Praxis. Die starren Formulierungen im DBG und

Die fiskalische Verknüpfung liegt nur dann vor, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Das ist nach Art. 6 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7 Abs. 4 StG BE bei der Anwendung der objektmässigen (direkten) Methode gewährleistet.

Der Begriff der Umstrukturierung ist im Steuerrecht ergebnisorientiert, d.h. aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. So bedingt z.B. die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft zivilrechtlich eine Liquidation (Löschung) des Einzelunternehmens und die Übertragung der Aktiven und Passiven auf eine Kapitalgesellschaft. Obwohl damit grundsätzlich der Tatbestand einer echten Realisation gegeben wäre, qualifiziert sich dieser Vorgang unter bestimmten Bedingungen als steuerneutrale Umstrukturierung.

2.2.2 Gewinnsteuer

Artikel 58 Absatz 1 DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 StG BE umschreibt die Realisationstatbestände für stille Reserven von juristischen Personen. Solche Kapitalgewinne sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes.

Juristische Personen realisieren Kapitalgewinne durch:

- echte Realisation (z.B. Veräusserung);
- buchmässige Realisation (z.B. Aufwertung);
- steuersystematische Realisation.

Eine steuersystematische Realisation liegt vor, wenn bisher latent steuerbelastete Kapitalgewinne (faktisch) steuerfrei oder von der Steuerpflicht ausgenommen werden. Darunter fallen:

- die Übertragung von Vermögenswerten auf Tochtergesellschaften (Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen auf Beteiligungen; Art. 69/70 DBG bzw. Art. 96/97 StG BE);
- die Überführung von Vermögenswerten in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten (keine Erstreckung der Steuerpflicht auf ausländische Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten; Art. 52 Abs. 1 DBG bzw. Art. 79 Abs. 1 StG BE).

Artikel 61 DBG bzw. Art. 88 StG BE und die diesbezüglichen Ausführungen und Beispiele im vorliegenden Kreisschreiben regeln im Sinne von nicht abschliessend aufgezählten Ausnahmen die Steuerneutralität bei Umstrukturierungen. Steuerneutralität ist grundsätzlich dann gegeben, wenn keine Liquidation oder Veräusserung vorliegt (subjektive Verknüpfung der stillen Reserven), die stillen Reserven weiterhin dem Betrieb dienen (objektive Verknüpfung der stillen Reserven) und das Besteuerungsrecht der stillen Reserven in der Schweiz erhalten bleibt (fiskalische Verknüpfung der stillen Reserven).⁵

im StHG geben die Voraussetzungen zur steuerneutralen Umstrukturierung allerdings nur ungenügend zu erkennen, indem die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Besteuerung stiller Reserven für die Tatbestände der Fusion, Umwandlung und Teilung formal umschrieben worden sind. Auch lassen die Umstrukturierungsvorschriften des DBG und des StHG den unzutreffenden Eindruck aufkommen, dass das harmonisierte Bundessteuerrecht auf einen rein formalen Begriff der Realisation stiller Reserven abstelle wiewohl diese Vorschriften den Verzicht auf die Erfassung stiller Reserven nur für den Fall regeln, dass das Vorliegen eines Realisationstatbestandes auf Grund der allgemeinen Gewinnermittlungsbestimmungen zu bejahen ist.“

⁵ BBI 2000 4368; vgl. Fussnote 4 auf Seite 12 hievore

Die fiskalische Verknüpfung liegt nur dann vor, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Das ist nach Art. 52 Abs. 3 DBG bzw. Art. 79 Abs. 4 StG BE bei der Anwendung der objektmässigen (direkten) Methode gewährleistet.

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine steuerlich privilegierte Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, liegt ebenfalls keine fiskalische Verknüpfung mehr vor und über die stillen Reserven ist in diesem Zeitpunkt abzurechnen (Art. 88 Abs. 5 StG BE). Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen nach Art. 96 StG BE und auf Liegenschaften:

- Die stillen Reserven auf Beteiligungen werden durch Verfügung festgelegt und nur besteuert, wenn sie innert 10 Jahren realisiert werden (Art. 98 Abs. 3 StG BE). Soweit stille Reserven im Zeitpunkt des Statuswechsels auf nicht mehr begründete Wertberichtigungen oder Abschreibungen zurückzuführen sind, erfolgt die Besteuerung bereits im Zeitpunkt der Umstrukturierung (Art. 91 Abs. 4 StG BE).
- Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen auch in der Holding- und Domizilgesellschaft der Besteuerung, so dass die fiskalische Verknüpfung hier bestehen bleibt (Art. 98 Abs. 2 und 4 StG BE).

Über stille Reserven auf Immaterialgüterrechten und anderen Vermögenswerten ist somit bei einem Statuswechsel immer sofort abzurechnen. Das gilt im Übrigen nicht nur bei einem Statuswechsel als Folge einer Umstrukturierung (Vermögensübertragung von der Betriebsgesellschaft zur steuerprivilegierten Konzerngesellschaft, Ausgliederung des Betriebs etc.), sondern auch bei einem Statuswechsel, der sich aus anderen Gründen ergibt (Einstellung des Betriebs der Muttergesellschaft etc.).

Der Begriff der Umstrukturierung ist auch im Gewinnsteuerrecht ergebnisorientiert, d.h. aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Spaltungen waren bisher im Zivilrecht nicht vorgesehen und erforderten immer eine Entnahme der abgespaltenen Vermögenswerte. Obwohl damit grundsätzlich der Tatbestand einer echten Realisation gegeben wäre, qualifizierte sich dieser Vorgang bereits bisher unter bestimmten Bedingungen als steuerneutrale Umstrukturierung.

Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG bzw. Art. 89 Abs. 2 StG BE regelt im Sinne einer Ausnahme den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen.

2.2.3 Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen

Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c StG BE gelten als steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen insbesondere Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Steuerbar sind in diesem Sinne nicht nur die ordentlichen und ausserordentlichen Dividenden, sondern auch alle wiederkehrenden und einmaligen Ausschüttungen aus dem Gewinn oder den Reserven, wie Barleistungen oder Nennwerterhöhungen bei Fusionen, Hingabe von Geschäftsaktiven und Anteile am Erlös einer Teil- oder Totalliquidation (ASA 60, 537; 59, 717, mit Verweis auf vorangegangene Judikatur). Für die Bemessung dieser Einkünfte gilt unter dem DBG nach wie vor das Nennwertprinzip (ASA 72, 218 = StE 2002 B 24.4 Nr. 63; ASA 70, 289 =

StE 2001 B 24.4 Nr. 57).

Wie Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c BdBSt ist auch Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c StG BE eine Steuernorm mit wirtschaftlichen Anknüpfungspunkten. Die Steuerbehörden sind deshalb nicht strikte an die zivilrechtliche Gestaltung gebunden, sondern haben den Sachverhalt rechtlich entsprechend seinem wirtschaftlichen Gehalt zu würdigen (ASA 72, 218 = StE 2002 B 24.4 Nr. 63; ASA 54, 211).

Nach dem DBG wird in Bezug auf Kapitalgewinne fortgeführt, was unter dem alten Recht durch Umkehrschluss aus Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe d BdBSt herzuleiten war: Kapitalgewinne bilden nur dann steuerbares Einkommen, wenn sie aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit stammen (Art. 18 Abs. 1 DBG bzw. Art. 21 Abs. 1 StG BE) oder auf Geschäftsvermögen entfallen (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE). Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen sind dagegen steuerfrei (Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 29 Bst. i StG BE).

2.2.4 Grundstückgewinnsteuer

Sind die Voraussetzungen für eine einkommenssteuerneutrale bzw. gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung (Art. 22 bzw. Art. 88 StG BE) erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE). Das gilt sowohl für die Übertragung einzelner Liegenschaften als auch für die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). Für den Erwerber beginnt die sog. „Dumontfrist“ dementsprechend nicht neu zu laufen.

Bei späterer Weiterveräusserung gilt als Erwerbspreis folglich der Erwerbspreis, der vor der Umstrukturierung massgebend war (Art. 140 Bst. d StG BE). Der Besitzesdauerabzug bemisst sich nach der letzten besteuerten Veräusserung bzw. der letzten entgeltlichen Handänderung ohne Gewinn (Art. 144 Abs. 2 StG BE).

Aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer gehen allfällige im einkommens- bzw. gewinnsteuerlich massgebenden Buchwert enthaltenen „Minusreserven“, beispielsweise aus über die Anlagekosten hinaus vorgenommenen Aufwertungen, auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtnachfolgerin über (Steuerbilanz Kanton). Aktivierte Ausgleichszahlungen auf Geschäftsliegenschaften infolge Erbteilung oder Erbvorbezug sind im Grundstücksgewinn nicht abzugsberechtigt (Art. 142 Abs. 3 StG BE) und gelten grundstückgewinnsteuerlich als Minusreserven.

Bei juristischen Personen, die von der Gewinnsteuer und Kapitalsteuer befreit sind, findet der Steueraufschubstatbestand von Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE sinngemäss Anwendung.

Kommt es zu einer Verletzung der Veräussungssperrfrist, finden Art. 22 Abs. 3 StG BE bzw. Art. 88 Abs. 2 und 4 StG BE auf den bei der Grundstückgewinnsteuer gewährten Steueraufschub (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE) sinngemäss Anwendung.

2.3 Verrechnungssteuer

Die bei einer Umstrukturierung den Inhabern der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Dritten zukommenden Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und sonstigen Erträge unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesge-

setzes vom 13. Oktober 1965⁶ über die Verrechnungssteuer (VStG) der Verrechnungssteuer, sofern sie zu Lasten der Reserven einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erfolgen.

Die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland wird einer Liquidation gleichgestellt (Art. 4 Abs. 2 VStG).

Der Ständerat hat am 21. März 2001 folgende Empfehlung beschlossen:

„Dem Bundesrat wird empfohlen, das Eidg. Finanzdepartement zu beauftragen:

¹ Die Begriffe in den Vollzugsbestimmungen zum Verrechnungssteuer- und Stempelsteuerrecht gleich wie im Gewinnsteuerrecht zu definieren und anzuwenden;

² wo immer möglich, insbesondere aber bei konzerninternen Vermögensübertragungen, bei der Verrechnungssteuer das Meldeverfahren vorzusehen und die Verrechnungssteuerverordnung (VStV) entsprechend anzupassen.“

Diese Empfehlung wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates für die Verrechnungssteuer wie folgt begründet:

„Bei der Verrechnungssteuer geht es darum, dass bei denjenigen Umstrukturierungen, bei denen die direkte Bundessteuer gemäss dem revidierten Artikel 61 Absatz 2 DBG [Art. 61 Abs. 3 DBG im Schlussabstimmungstext vom 3.10.2003] nicht mehr anfallen soll, auch die Verrechnungssteuer nicht mehr abgeliefert werden muss. Es wird somit empfohlen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fusionsgesetzes die Verrechnungssteuerpraxis in dem Sinne anzupassen, dass in diesen Fällen das Meldeverfahren zu gewähren ist. Soweit dies nicht durch blosser Praxisänderung geschehen kann, wird empfohlen, die Verrechnungssteuerverordnung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fusionsgesetzes abzuändern.“

In den weiteren Beratungen zum FusG hat sich gezeigt, dass die Umsetzung dieser Empfehlung für die betroffenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sehr aufwändig wäre und aus der Sicht der Verrechnungssteuer unnötig ist. Deshalb wurde Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG revidiert und dem DBG angepasst.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt nun im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Reservenübertragungen auf eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen einer Fusion, Umwandlung oder Spaltung waren bereits nach bisherigem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Durch den gesetzlichen Verweis auf Artikel 61 DBG wird die Steuerneutralität bei Umstrukturierungen auf die Übertragung von Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben und Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf inländische Konzerngesellschaften ausgeweitet, jedoch nur, wenn und insoweit als die Reserven übergehen und damit das Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

⁶ SR 642.21

2.4 Stempelabgaben

2.4.1 Emissionsabgabe

Der Ständerat hat am 21. März 2001 folgende Empfehlung beschlossen:

„Dem Bundesrat wird empfohlen, das Eidg. Finanzdepartement zu beauftragen:

¹ Die Begriffe in den Vollzugsbestimmungen zum Verrechnungssteuer- und Stempelsteuerrecht gleich wie im Gewinnsteuerrecht zu definieren und anzuwenden;“

Diese Empfehlung wurde von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates für das Stempelsteuerrecht wie folgt begründet:

„Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁷ über die Stempelabgaben (StG) sieht in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} vor, dass bei folgenden Vorgängen die Emissionsabgabe nicht geschuldet ist: bei Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommenden Zusammenschlüssen, Umwandlungen und Aufspaltungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, werden diese Umstrukturierungsvorgänge in einem Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) näher umschrieben. Wichtig ist nun, dass dieses Merkblatt und damit auch die Praxis der ESTV auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fusionsgesetzes dieselben Massstäbe anwendet wie bei der direkten Bundessteuer, insbesondere bezüglich der Sperrfristen.“

Im FusG wurde in der deutschen Fassung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} des StG der Begriff „Aufspaltungen“ durch den generelleren Begriff „Spaltungen“ ersetzt. In der französischen Version war keine Anpassung nötig.

Diese redaktionelle Korrektur dokumentiert den Willen des Gesetzgebers nach einer einheitlichen Anwendung der Gesetzesbestimmungen über steuerneutrale Spaltungen im Stempelsteuerrecht und im Recht der direkten Bundessteuer.

Das FusG führt eine neue Regelung in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ein, wonach die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen von Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen von andern Rechtsträgern als Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt wird. Die Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren wird über den Mehrwert nachträglich abgerechnet, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die Beteiligungsrechte veräussert werden.

2.4.2 Umsatzabgabe

Bei einer Umstrukturierung ist die Umsatzabgabe nur dann betroffen, wenn kumulativ:

- steuerbare Urkunden übertragen werden;
- die Übertragung entgeltlich erfolgt;
- eine übertragende oder übernehmende Person oder einer der Vermittler Effekthändler

⁷ SR 641.10

ist (Art. 13 Abs. 3 StG).

Zu den Effektenhändlern gehören auch inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus steuerbaren Urkunden nach Artikel 13 Absatz 2 StG bestehen (Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG).

Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b StG wurde bereits nach bisherigem Recht die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung inländischer Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile an einem Anlagefonds von der Umsatzabgabe ausgenommen. Neu wird auch die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung ausländischer Wertpapiere von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Die im Rahmen einer Umstrukturierung, der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben auf eine inländische Konzerngesellschaft nach Artikel 61 Absatz 3 DBG sowie bei der Übertragung einer wesentlichen Beteiligung erfolgte Übertragung steuerbarer Urkunden ist neu ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i und j StG).

Die im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfristen (Art. 19 Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 und 4 DBG) finden bei der Umsatzabgabe mangels klarer gesetzlicher Grundlage keine Anwendung.

Die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen der Ersatzbeschaffung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an einer anderen Gesellschaft nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG ist ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

2.5 Mehrwertsteuer

2.5.1 Meldeverfahren bei Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung

Artikel 47 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG) regelt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens von einer steuerpflichtigen Person auf eine andere im Rahmen einer Gründung, einer Liquidation oder einer Umstrukturierung (wie z.B. eines Unternehmenszusammenschlusses). Die steuerpflichtige Person hat ihre Steuerpflicht durch Meldung der steuerbaren Lieferung und Dienstleistung zu erfüllen; diese Meldung ist innert 30 Tagen nach Übertragung des Vermögens schriftlich der Eidg. Steuerverwaltung zu erstatten. Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer hat ihre Praxis zur Durchführung des Meldeverfahrens im Merkblatt Nr. 11 (610.545-11)⁸ publiziert. Darin finden sich neben den Voraussetzungen zur Erfüllung der Steuerpflicht durch schriftliche Meldung auch das zu verwendende Formular Nr. 764 sowie weitere im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren zu beachtende Bereiche (wie Steuernachfolge [Art. 30 Abs. 2 MWSTG], Eigenverbrauch und Einlageentsteuerung).

2.5.2 Sanierung mittels Fusion

Bei Fusionen von Gesellschaften im Fall von Kapitalverlust oder Überschuldung (Art. 6 FusG)

⁸ Diese Publikation ist im Internet unter www.estv.admin.ch abrufbar oder kann beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, Drucksachen Mehrwertsteuer, 3003 Bern, bestellt werden.

finden für die mehrwertsteuerlichen Belange die Bestimmungen von Merkblatt Nr. 23 (610.545-23 [Gesellschafterbeiträge, Beiträge Dritter und Beiträge im Sanierungsfall])⁸ Anwendung.

3. Umstrukturierungen von Personenunternehmungen

3.1 Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung

3.1.1 Tatbestände

Unter die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung fallen insbesondere folgende Umstrukturierungstatbestände im steuerlichen Sinn:

- Zusammenschluss mit einer anderen Personenunternehmung;
- Errichtung einer neuen Personengesellschaft („Spaltung“);
- Umwandlung in eine andere Personenunternehmung.

Die Übertragung kann zivilrechtlich auf folgende Weise erfolgen:

- Verkauf;
- Kapitaleinlage bei Errichtung einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
- Austritt eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft und Gründung einer neuen Personenunternehmung;
- Fusion (nur für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Art. 3-22 FusG);
- Umwandlung (nur für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Art. 53-68 FusG);
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG).

Die Vermögensübertragung ist ein neues Rechtsinstitut. Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften und Einzelunternehmen können ihr Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen, wobei die Übertragung - wie bei der Spaltung und der echten Fusion - in einem Akt (uno actu) mit Aktiven und Passiven erfolgt; die Gesamtheit der im Übertragungsvertrag beschriebenen Vermögenswerte wird übertragen, ohne dass die für die Einzelübertragung dieser Werte geltenden Formvorschriften eingehalten werden müssen. Eine Fusion, bei der die Übertragung des Vermögens durch Vermögensübertragung erfolgt, bedingt eine anschliessende Liquidation der übertragenden Gesellschaft.

3.1.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

3.1.2.1 Grundsatz

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung ist nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a DBG bzw. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a StG BE steuerneutral, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Sind die Voraussetzungen für eine einkommenssteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstückgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine unabhängige Personenunternehmung stellt dagegen einen Realisationstatbestand dar.

Mit Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer bedeutet beispielsweise die Übertragung einer Einzelfirma zum Buchwert auf den Sohn bezüglich der mitübertragenen Geschäftsliegenschaft nicht einen Steueraufschub, sondern eine entgeltliche Handänderung. Als Erwerbspreis gilt nicht der Erwerbspreis, der vor der Umstrukturierung massgebend war (Art. 140 StG BE), sondern grundsätzlich das vereinbarte Entgelt (Art. 139 StG BE). Die Frist für den Besitzesdauerabzug (Art. 144 StG BE) beginnt für den Erwerber neu zu laufen.

Bei den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten handelt es sich um die Einkommenssteuerwerte, d.h. die Buchwerte gemäss Handelsbilanz zuzüglich allfälliger versteuerter stiller Reserven.

Eine Restriktion ergibt sich aus dem steuersystematischen Realisationstatbestand der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE). Eine solche steuerbare Privatentnahme liegt vor, soweit Vermögenswerte der übertragenden oder der übernehmenden Personenunternehmung nicht mehr ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode).

Die Übertragung von Geschäftsvermögen auf eine nichtkaufmännische Kollektivgesellschaft (Art. 553 OR; keine selbständige Erwerbstätigkeit) stellt eine Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen dar (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE). Die übertragenen stillen Reserven unterliegen der Einkommenssteuer.

Eine Personenunternehmung kann auch einzelne Vermögenswerte steuerneutral auf eine andere Personenunternehmung übertragen, sofern die übertragende Person auch an der übernehmenden Personenunternehmung beteiligt ist (Art. 19 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. Artikel 22 Abs. 1 Bst. a StG BE; **Beispiel Nr. 1 im Anhang I**; Übertragung einer Liegenschaft: siehe **Beispiel Nr. 1.1 im Anhang I**).

3.1.2.2 Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen bei Fusionen von Personenunternehmungen stellen - gleich wie Einkäufe neuer Gesellschafter in die stillen Reserven einer Personenunternehmung - bei den Empfängern steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Der leistende Gesellschafter kann die Zahlungen in seiner Steuerbilanz als versteuerte stille Reserven geltend machen und entsprechend der Zuordnung zu den entsprechenden Aktiven steuerwirksam abschreiben. Handelt es sich um eine Zahlung für Goodwill, kann dieser innert fünf Jahren abgeschrieben werden.

Bernisch sind mit Bezug auf Liegenschaften Ausgleichszahlungen bei Fusionen von Personenunternehmungen - gleich wie Einkäufe neuer Gesellschafter in die stillen Reserven einer Personenunternehmung - bei den Empfängern auf steuerbares Einkommen (wiedereingebrachte Abschreibungen) und steuerbaren Grundstückgewinn (Wertzuwachs) aufzuteilen.

3.1.2.3 Vorjahresverluste

Bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben auf eine andere Personenunternehmung können noch nicht verrechnete Vorjahresverluste nicht auf andere Personen übertragen werden.

3.1.3 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Personenunternehmung Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und wenn steuerbare Urkunden entgeltlich übertragen werden.

Die Umsatzabgabe ist nicht geschuldet, soweit eine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG i.V.m. Art. 19 DBG). Darunter fallen auch steuerbare Urkunden, welche zusammen mit anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übertragen werden.

3.1.4 Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe.

3.2 Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person

3.2.1 Tatbestände

Unter die Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person fallen insbesondere folgende Umstrukturierungstatbestände im steuerlichen Sinn:

- Zusammenschluss mit einer juristischen Person;
- Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- Umwandlung der schweizerischen Betriebsstätte einer ausländischen Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft.

Die Übertragung kann zivilrechtlich auf folgende Weise erfolgen:

- Sacheinlage;
- Verkauf;
- Fusion (nur für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Art. 3-22 FusG);
- Umwandlung (nur für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften; Art. 53-68 FusG);
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG).

Der häufigste Umstrukturierungstatbestand, bei dem ein Betrieb oder Teilbetrieb von einer Personenunternehmung auf eine juristische Person übertragen wird, ist die Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft. Dieser Tatbestand ist im Zivilrecht (FusG) nur für Handelsgesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) vorgesehen. Die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft erfolgt zivilrechtlich entweder durch Sacheinlage in eine neugegründete Kapitalgesellschaft oder durch die im FusG geregelte Vermögensübertragung (allenfalls kombiniert mit einem Verkauf) auf eine bereits bestehende Kapitalgesellschaft (Art. 69-77 FusG).

3.2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

3.2.2.1 Grundsatz

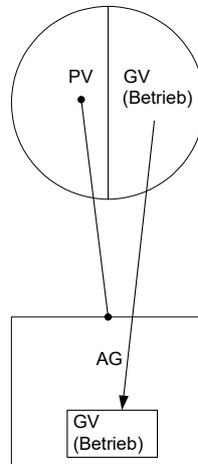
Die Übertragung von Geschäftsvermögen auf eine juristische Person, deren Beteiligungsrechte sich im Privatvermögen befinden, ist nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 DBG bzw. Artikel 22 Absatz 1 und 2 StG BE steuerneutral, soweit kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- die Steuerpflicht besteht in der Schweiz fort;
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte werden übernommen;
- das übertragene Geschäftsvermögen stellt einen Betrieb oder Teilbetrieb dar;
- während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren werden die Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft nicht veräussert.

Sind die Voraussetzungen für eine einkommenssteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird

auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft⁹:



Eine Restriktion ergibt sich aus dem steuersystematischen Realisationstatbestand der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE). Eine solche steuerbare Privatentnahme liegt vor, soweit bei der übertragenden Personenunternehmung Vermögenswerte zurückbleiben und diese nicht mehr ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode).

Wird ein Betrieb einer Personenunternehmung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, deren Beteiligungsrechte zum Geschäftsvermögen der übertragenden Personenunternehmung gehören und bleibt kein Geschäftsbetrieb zurück, liegt eine Privatentnahme der Beteiligungsrechte an der übernehmenden Kapitalgesellschaft vor. Eine Erklärung als gewillkürtes Geschäftsvermögen (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE) ist mangels Erwerb nicht möglich. Bleibt eine Liegenschaft zurück, liegt diesbezüglich ebenfalls eine Privatentnahme vor und es ist über die wiedereingebrachten Abschreibungen abzurechnen. Mangels Handänderung ergeben sich keine Grundstücksgewinnsteuerfolgen.

Die übertragenen, un versteuerten stillen Reserven werden im Nachsteuerverfahren besteuert, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem Preis verkauft werden, der über dem steuerlichen Eigenkapital im Zeitpunkt der Übertragung liegt (Art. 19 Abs. 2 DBG bzw. Art. 22 Abs. 2 StG BE).

3.2.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Das Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich auf die übernehmende juristische Person und nicht auf die übertragende natürliche Person. Erfolgt die Übertragung auf eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen juristischen Person, so kann vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

⁹ H.-J. Neuhaus / M. Neuhaus / P. Riedweg; Kammer-Seminar vom 19.9.2003 zum FusG

Bei einem Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden natürlichen Person in Folge der Umwandlung einer schweizerischen Betriebsstätte einer ausländischen Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gilt jedoch die Sperrfrist nach Artikel 19 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 22 Absatz 2 StG BE.

Bei einem Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden natürlichen Person kann während der Veräusserungssperrfrist für die latente Einkommenssteuer Sicherstellung verlangt werden (Art. 169 DBG bzw. Art. 242 StG BE).

Die Steuerbehörden können von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet (Art. 118 DBG bzw. Art. 159 Abs. 3 StG BE).

3.2.2.3 *Betrieb und Teilbetrieb*

Nach geltender Praxis wird unter den Begriffen „Betrieb“ und „Teilbetrieb“ Folgendes verstanden (vgl. dazu Ziff. 4.3.2 hienach):

- Betrieb: Organisatorisch-technischer Komplex von Vermögenswerten, welcher für die unternehmerische Leistungserstellung eine relativ unabhängige, organische Einheit darstellt.
- Teilbetrieb: Kleinster für sich lebensfähiger Organismus eines Unternehmens.

Ein Betrieb oder Teilbetrieb liegt nur dann vor, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- die Unternehmung erbringt Leistungen auf dem Markt oder an verbundene Unternehmen;
- die Unternehmung verfügt über Personal;
- der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.

Einem Betrieb können auch nichtbetriebsnotwendige Aktiven mitgegeben werden (z.B. liquide Mittel und Immobilien), sofern der Betrieb nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist, nicht nur zum Zwecke einer steuerneutralen Umwandlung geschaffen wurde und weitergeführt wird (allgemeiner Vorbehalt der Steuerumgehung).

Das Halten und Verwalten eigener Immobilien stellt dann einen Betrieb dar, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- es erfolgt ein Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet;
- die Unternehmung beschäftigt oder beauftragt mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien (eine Vollzeitstelle für rein administrative Arbeiten);
- die Mieterträge betragen mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes für die Immobilienverwaltung¹⁰.

Das Halten und Verwalten von Wertschriften, die lediglich der Anlage von eigenem Vermögen dienen, stellt auch bei einem grossen Vermögen nie einen Betrieb dar.

Zu den Steuerfolgen bei Übertragung einer einzelnen Liegenschaft, welche keinen Betrieb

¹⁰ Bundesrat Villiger; Ständerat 21.3.2001; Amtliches Bulletin, S. 41

oder Teilbetrieb (einzelne Liegenschaft) darstellt, siehe **Beispiel Nr. 2.1 im Anhang I**).

3.2.2.4 Veräusserungssperrfrist

Die übertragenen stillen Reserven unterliegen der Einkommenssteuer, soweit Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden juristischen Person innert fünf Jahren nach der Übertragung zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis (Kapital der juristischen Person) veräussert werden (Art. 19 Abs. 2 DBG bzw. Art. 22 Abs. 2 StG BE; **Beispiel Nr. 2 im Anhang I**). Ob bereits im Umwandlungszeitpunkt eine Veräusserungsabsicht bestanden hat oder ob erst nach der Umwandlung eingetretene Umstände zu der Veräusserung der Beteiligungsrechte geführt haben, ist steuerlich nicht erheblich. Die Veräusserungssperrfrist ist verobjektiviert.

Für die bernischen Steuern (Einkommenssteuer und Grundstückgewinnsteuer) stellen Veräusserungen *an Miterben im Rahmen einer Erbteilung* keine Verletzung der Veräusserungssperrfrist dar (Art. 22 Abs. 2 letzter Satz StG BE). Veräusserungen im Rahmen einer Erbteilung *an Dritte* und Veräusserungen *nach der Erbteilung* bedeuten hingegen eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist.

Grundsätzlich stellt auch der Verkauf eines einzigen Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechtes eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist dar und führt zu einer anteiligen Nachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven. Nach Artikel 707 Absatz 1 OR müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft Aktionäre sein. Dabei genügt das Eigentum an einer einzigen Aktie. Selbständigerwerbende, die ihr Unternehmen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt haben, sind verpflichtet, den Verwaltungsratsmitgliedern je eine Aktie zu verkaufen. Es ist deshalb sachgerecht, dass ein solcher Verkauf keine anteilige Nachbesteuerung der übertragenen stillen Reserven auslöst.

Die Veräusserungssperrfrist beginnt am Tag der Eigentumsübertragung (**Liegenschaften: Grundbucheintrag**). Bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person beginnt die Veräusserungssperrfrist mit der Anmeldung beim Handelsregisteramt. Eine rückwirkende Umwandlung ist für den Beginn der Veräusserungssperrfrist bedeutungslos. Die Veräusserungssperrfrist endet fünf Jahre nach der Anmeldung im Handelsregister.

Der Übergang des Eigentums an den Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten an der übernehmenden juristischen Person durch Erbgang oder Schenkung sowie der Verkauf zu einem Preis, der das anteilige übertragene Eigenkapital (Kapital der juristischen Person) nicht übersteigt, stellt keine Sperrfristverletzung dar. In einem solchen Fall geht die Veräusserungssperrfrist auf die Erwerber der Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte über. Wird dagegen zu einem über dem anteiligen übertragenen Eigenkapital liegenden Preis veräussert, wird stets über die gesamten übertragenen stillen Reserven anteilig abgerechnet.

Beim übertragenen steuerlichen Eigenkapital handelt es sich i.d.R. um den Teil des Kapitals der übertragenden Personenunternehmung, das in Aktienkapital umgewandelt wird. Theoretisch ist jedoch auch eine Umwandlung in offene Reserven möglich.

Die Einbringung der Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden juristischen Person in eine andere, von der gleichen natürlichen Person beherrschte andere juristische Person (Transponierung), stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist erstreckt sich in einem solchen Fall sowohl auf die eingebrachten Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte als auch auf die Beteiligungsrechte der natürlichen Person an der übernehmenden Gesellschaft.

Bei einer Sperrfristverletzung erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE). Grundlage der Besteuerung sind die übertragenen unversteuerten stillen Reserven. Die Besteuerung erfolgt immer nur anteilmässig entsprechend der Quote der veräusserten Beteiligungsrechte. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehr als 50 Prozent der Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte veräussert werden.

Eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch eine Kapitalerhöhung der übernehmenden juristischen Person stellt keine Sperrfristverletzung dar, soweit der übertragenden natürlichen Person keine Leistungen zufließen.

Werden bei einer Kapitalerhöhung Bezugsrechte veräussert, liegt eine Sperrfristverletzung vor. Die zu besteuerte Quote der übertragenen unversteuerten stillen Reserven entspricht dem Verhältnis des Verkaufserlöses für die Bezugsrechte zu den offenen und stillen Reserven im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung.

3.2.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

3.2.3.1 Rückwirkende Übertragung

Bei der Umwandlung einer Personenunternehmung in eine juristische Person beginnt deren Steuerpflicht grundsätzlich mit dem Eintrag im Handelsregister.

Eine rückwirkende Umwandlung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit den Gründungsakten innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Wird die rückwirkende Übertragung akzeptiert, beginnen die Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Bemessungsperiode mit dem vereinbarten Übernahmestichtag. Entsprechend endet die selbständige Erwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkt. Andernfalls wird auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Dies bedingt die Erstellung eines Abschlusses auf diesen Zeitpunkt.

3.2.3.2 Verletzung der Veräusserungssperrfrist

Eine Abrechnung über die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) führt zu höheren Gewinnsteuerwerten (Art. 19 Abs. 2 DBG bzw. Art. 22 Abs. 2 StG BE). Die übernehmende juristische Person kann die Auflösung solcher versteuerten stillen Reserven durch höhere Abschreibungen geltend machen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Ist die übernehmende juristische Person bereits rechtskräftig veranlagt, kann ihr das Revisionsverfahren (Art. 147-149 DBG bzw. Art. 202-204 StG BE) gewährt werden. Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.

Falls die Mehrwerte in der Handelsbilanz ausgewiesen werden (Anpassung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz), sind diese den offenen Reserven gutzuschreiben.

3.2.3.3 Vorjahresverluste

Bei einer Übertragung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b StG BE werden noch nicht verrechnete Vorjahresverluste der übertragenden Personenunternehmung auf die übernehmende juristische Person übertragen und können

bei der Festsetzung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht werden (Art. 67 Abs. 1 DBG bzw. Art. 93 Abs. 1 StG BE; **Beispiel Nr. 3 im Anhang I**). Eine solche Verlustübernahme ist nur für Umwandlungen möglich, die nach dem Inkrafttreten des FusG erfolgen. Diese Praxisänderung beruht auf dem im FusG konsequent umgesetzten Grundsatz der Steuerneutralität auf Unternehmensebene (vgl. die in Art. 61 Abs. 1 Bst. a DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. a StG BE geregelte Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung).

3.2.4 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Wird bei der Übertragung auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte sich im Privatvermögen befinden, ein Betrieb oder Teilbetrieb zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis gegen Gutschrift oder Anteile am Grund- oder Stammkapital der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eingebracht, so erzielt die übertragende natürliche Person in diesem Umfang Vermögensertrag.

3.2.5 Verrechnungssteuer

Die Ausführungen zur direkten Bundessteuer (Ziff. 3.2.4) gelten auch für die Verrechnungssteuer.

3.2.6 Emissionsabgabe

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG beträgt die Emissionsabgabe bei der Begründung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft 1 Prozent des Nennwerts. Die übertragenen stillen Reserven sind von der Steuer ausgenommen. Die Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden.

Der Übergang des Eigentums an den Beteiligungsrechten durch Erbgang, Schenkung oder andere unentgeltliche Rechtsgeschäfte, einschliesslich steuerneutraler Umstrukturierungen, stellt keine Sperrfristverletzung dar. Dies gilt auch für entgeltliche Übertragungen, sofern der Preis das übertragene Eigenkapital nicht übersteigt.

3.2.7 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende Personenunternehmung oder die übernehmende juristische Person Effektenhändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und zusammen mit dem Betrieb steuerbare Urkunden entgeltlich übertragen werden.

Bei der Übertragung eines Betriebes oder Teilbetriebes auf eine juristische Person ist die Umsatzabgabe nicht geschuldet, soweit eine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG i.V.m. Art. 19 DBG). Darunter fallen auch steuerbare Urkunden, welche zusammen mit anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übertragen werden.

3.3 Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen bei Umstrukturierungen

3.3.1 Tatbestand

Bei der Umstrukturierung von juristischen Personen, insbesondere bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen sowie bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Geschäftsvermögen natürlicher Personen kommen.

3.3.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Der Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten an Kapitalgesellschaften bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE oder bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen ist mit Bezug auf eine beteiligte Personenunternehmung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c StG BE steuerneutral, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Die Steuerneutralität gilt auch dann, wenn Beteiligungsrechte gegen Beteiligungsrechte an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgetauscht werden (grenzüberschreitender Beteiligungsaustausch).

Ausgleichszahlungen für ausgetauschte Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 18 Abs. 1 DBG bzw. Art. 21 Abs. 1 StG BE).

Sind die Voraussetzungen für eine einkommenssteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4). Das gilt insbesondere für die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (wirtschaftliche Handänderung nach Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). Hierzu **Beispiel Nr. 7.1 im Anhang I**

3.3.3 Umsatzabgabe

Die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Soweit eine solche Umstrukturierung umsatzabgabepflichtige Personenunternehmungen betrifft, gilt dies auch für die Übertragung von Urkunden im Geschäftsvermögen.

3.3.4 Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer);
- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe.

4. Umstrukturierungen von juristischen Personen

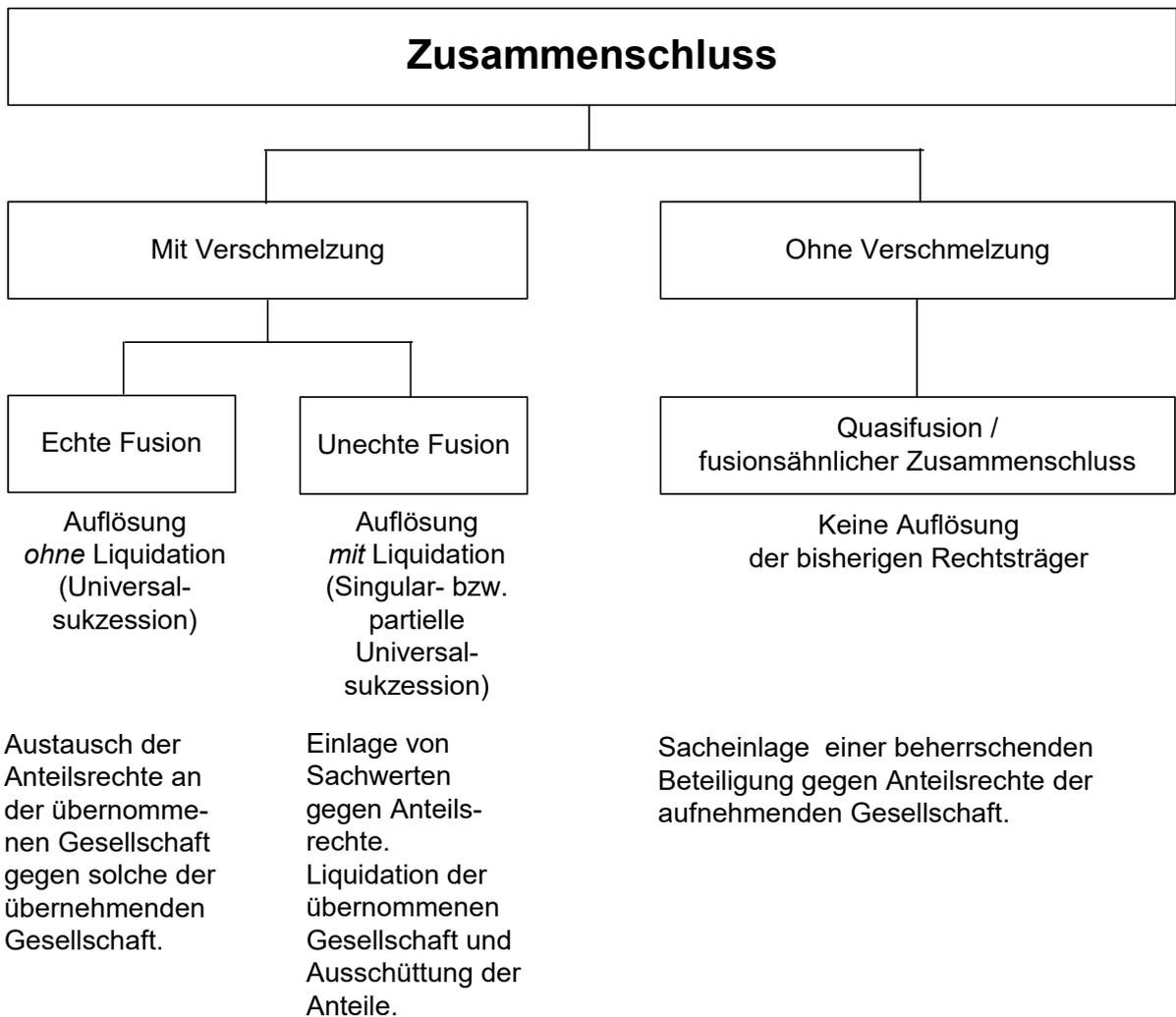
4.1 Zusammenschluss

4.1.1 Übersicht

4.1.1.1 Tatbestände

Ein Unternehmenszusammenschluss kann durch eine Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (echte oder unechte Fusion) oder durch eine beteiligungsrechtliche Übernahme einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ohne Verschmelzung erfolgen (fusionsähnlicher Zusammenschluss; Quasifusion).

Übersicht¹¹



¹¹In Anlehnung an: REICH MARKUS, Grundriss der Steuerfolgen von Unternehmensumstrukturierungen, Basel/Genf/München 2000, S. 183

4.1.1.2 *Echte Fusion*

Bei einer echten Fusion findet die Übertragung der Aktiven und Passiven zivilrechtlich durch Universalsukzession statt und die übertragende Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst.

4.1.1.3 *Unechte Fusion*

Bei einer unechten Fusion findet die Vermögensübertragung zivilrechtlich durch Singularsukzession oder partieller Universalsukzession (Vermögensübertragung; Art. 69-77 FusG) statt. In beiden Fällen muss die übertragende Gesellschaft durch Liquidation aufgelöst werden.

4.1.1.4 *Abgrenzung Fusion – Quasifusion – Transponierung - indirekte Total-, allenfalls Teilliquidation*

Bei einer Fusion ist die Übertragung der Aktiven und Passiven auf die übernehmende Gesellschaft und die Auflösung der übertragenden Gesellschaft (Verschmelzung) fester Bestandteil des Übernahmeangebots an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft. Auch eine ausschliessliche Barabfindung ist möglich (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 FusG). Barabfindungen sind einem Liquidationserlös gleichzustellen. Der Aktienabtausch einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft führt bei den Fusionen mit Verschmelzung bei den Aktionären nicht zu einer wirtschaftlichen Handänderung (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE).

Eine Quasifusion führt zu keiner Verschmelzung, sondern lediglich zu einer stimmrechtsmässigen Beherrschung der übernommenen Gesellschaft. Sie bedingt eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft. Nennwerterhöhungen und Ausgleichzahlungen stellen in diesem Fall für den Aktionär Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt (privater Kapitalgewinn; Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 29 Bst. i StG BE).

Der Aktienabtausch einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft führt bei den Aktionären zu einer wirtschaftlichen Handänderung im Sinne von Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE (vgl. auch Ziff. 4.1.7.3.1). Befinden sich die Aktien im Geschäftsvermögen, wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. c StG BE und Art. 88 Abs. 1 Bst. c StG BE). ~~Befinden sich die Aktien im Privatvermögen ist ein Steueraufschub nicht möglich.~~ Hierzu **Beispiel Nr. 7.1 im Anhang I**

Für Beteiligungen im Privatvermögen: Vgl. nachfolgende Seite

Eine Quasifusion mit zeitnaher Absorption wird jedoch einer Fusion gleichgestellt. Barleistungen und Nennwerterhöhungen stellen in diesem Fall Vermögensertrag dar und unterliegen der Einkommenssteuer.

Eine Quasifusion stellt dann eine Transponierung dar, wenn die Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft nach der Einbringung ihrer Beteiligungsrechte mindestens 50% der Kapitalanteile der übernehmenden Gesellschaft halten. Das gilt auch bei der Einbringung einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft. Wenn die Gesellschafter der übernommenen Immobiliengesellschaft nach der Einbringung ihrer Beteiligungsrechte mindestens 50 % der Kapitalanteile der übernehmenden Gesellschaft halten, liegt keine wirtschaftliche Handänderung im Sinne von Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG vor. Stattdessen handelt es sich um eine Transponierung.

Bei einem Kauf – nicht aber bei einer Quasifusion – ist Folgendes zu beachten: Macht die

übernehmende Gesellschaft ein Kaufangebot, ohne dass darin eine Verschmelzungsabsicht offen gelegt wird, kann eine indirekte Total- oder allenfalls Teilliquidation vorliegen. In diesem Fall liegt jedoch nur insoweit Vermögensertrag vor, als der Verkäufer in seiner Eigenschaft als Beteiligter durch ein Zusammenwirken mit der Käufergesellschaft die Übertragung der Gesellschaftsmittel, die zur Finanzierung des Kaufpreises dienen, selbst einleitet oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Verkäufer von der bevorstehenden Verschmelzung weiss oder wissen muss (vgl. Entwurf Kreisschreiben ESTV Nr. 7 vom 14. Februar 2005)

Beteiligungen im Privatvermögen:

Der Aufschub zur Besteuerung des Grundstückgewinns gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE infolge einer steuerneutralen Umstrukturierung bezieht sich ausschliesslich auf Geschäftsvermögen. Das Steuergesetz des Kantons Bern kennt keine Bestimmung für eine Steuerneutralität im Privatvermögen, weshalb in diesem Bereich kein genereller Steueraufschub möglich ist. In Anlehnung an die Praxis zur modifizierten Dreieckstheorie akzeptiert die Steuerverwaltung des Kantons Bern bei Beteiligungen im Privatvermögen einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer bei einer Quasifusion, wenn die erhaltenen Beteiligungsrechte innert fünf Jahren nicht veräussert werden und die steuerpflichtige Person eine entsprechende Reversvereinbarung unterschreibt (vgl. Ziff. 4.3.3.3).

4.1.2 Zusammenschluss mit Verschmelzung (Fusion) im Allgemeinen

4.1.2.1 Tatbestände und Definitionen

4.1.2.1.1 Übertragung

Die Übertragung der Aktiven und Passiven kann zivilrechtlich auf folgende Weise erfolgen:

- Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG; echte Fusion);
- Kombination (Art. 3 Abs. 1 Bst. b FusG; echte Fusion);
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG; unechte Fusion);
- Liquidation (unechte Fusion).

4.1.2.1.2 Absorption

Bei der Absorptionsfusion werden eine oder mehrere Gesellschaften aufgelöst, wobei deren Vermögen auf eine bestehende Gesellschaft übergehen.

4.1.2.1.3 Kombination

Bei der Kombinationsfusion werden zwei oder mehrere Gesellschaften aufgelöst, wobei deren Vermögen auf eine neu zu gründende Gesellschaft übergehen.

4.1.2.1.4 Vermögensübertragung

Die Vermögensübertragung ist ein neues Rechtsinstitut. Im Handelsregister eingetragene Gesellschaften und im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können ihr Vermögen oder Teile davon auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen, wobei die Übertragung - wie bei der Spaltung und der echten Fusion - in einem Akt (uno actu) mit Aktiven und Passiven erfolgt; die Gesamtheit der im Übertragungsvertrag beschriebenen Vermögenswerte wird übertragen, ohne dass die für die Einzelübertragung dieser Werte geltenden Formvorschriften eingehalten werden müssen. Eine Fusion, bei der die Übertragung des Vermögens durch Vermögensübertragung erfolgt, bedingt eine anschliessende Liquidation der übertragenden Gesellschaft.

4.1.2.1.5 Tausch der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte oder Abfindung

Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft haben Anspruch auf Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Gesellschaft (Art. 7 FusG). Im Fusionsvertrag kann jedoch vorgesehen werden, dass die Gesellschafter zwischen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten und einer Abfindung wählen können (Barfusion; Art. 8 FusG).

4.1.2.1.6 Fusion im steuerlichen Sinn

Unter einer Fusion nach Artikel 61 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 88 Abs. 1 StG BE versteht man einen Zusammenschluss mit Verschmelzung (echte und unechte Fusion), d.h. einen Zusammenschluss durch die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven einer oder mehrerer anderen Gesellschaften auf eine andere Gesellschaft mit anschliessender oder gleichzeitiger Auflösung der übertragenden juristischen Person(en).

Die zivilrechtliche Abwicklung ist für die steuerliche Würdigung nicht massgebend. Entscheidend ist die Ausgangslage und das Endresultat der Transaktion. Echte und unechte Fusionen haben deshalb die gleichen Steuerfolgen.

4.1.2.1.7 Gesellschaft

In den nachfolgenden Ausführungen wird vereinfacht meist nur noch der Begriff „Gesellschaft“ verwendet. Die Ausführungen gelten jedoch sinngemäss auch für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

4.1.2.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.1.2.2.1 Grundsatz

Bei einer Fusion können die un versteuerten stillen Reserven steuerneutral auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE);
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE).

Weitere Bedingungen für eine steuerneutrale Übertragung der un versteuerten stillen Reserven bei einem Unternehmenszusammenschluss sind im DBG bzw. StG BE nicht enthalten.

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnssteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine steuerlich privilegierte Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, ist über die stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung *grundsätzlich* abzurechnen (Art. 88 Abs. 5 StG BE, vgl. hierzu Ziffer 2.2.2).

4.1.2.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Das Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich auf die übernehmende Gesellschaft. Dieses Erfordernis kann auch bei der Absorption durch eine ausländische Gesellschaft (Art. 163b des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹² über das Internationale Privatrecht [IPRG]) erfüllt sein, soweit die übertragenen Aktiven und Passiven einer schweizerischen Betriebsstätte der übernehmenden ausländischen juristischen Person zuzurechnen sind (Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht; Art. 50-52 DBG bzw. Art. 76-79 StG BE). Vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

4.1.2.2.3 Rückwirkende Fusion

¹² SR 291

Bei einer Fusion endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Die Steuerpflicht einer aus einer Kombination hervorgehenden Gesellschaft beginnt grundsätzlich mit dem Eintrag ins Handelsregister.

Eine rückwirkende Fusion wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Fusionsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Wird die rückwirkende Fusion akzeptiert, beginnen die Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Bemessungsperiode einer aus einer Kombination hervorgehenden Gesellschaft mit dem vereinbarten Übernahmestichtag. Entsprechend endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft(en) in diesem Zeitpunkt. Andernfalls wird für die Festsetzung des steuerbaren Gewinnes auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Dies bedingt die Erstellung eines Abschlusses auf diesen Zeitpunkt.

4.1.2.2.4 Vorjahresverluste der übertragenden juristischen Person

Die übernehmende Gesellschaft kann die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste der übertragenden Gesellschaft nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE geltend machen (Übernahme der Vorjahresverluste). Eine Übernahme der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche liegt insbesondere dann vor, wenn die übertragende Gesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist (Mantelhandel; Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG) oder wenn ein durch Fusion übertragener Betrieb kurz nach der Fusion eingestellt wird (vgl. Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission Zürich vom 6.1.2003, wird im StE 2004 publiziert).

4.1.2.2.5 Verwendung eigener Beteiligungsrechte

Verwendet die übernehmende Gesellschaft für die Abfindung der Anteilsinhaber der untergehenden Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf nicht zu einer Besteuerung geführt hat, fällt bei der übernehmenden Gesellschaft in der Höhe der Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der eigenen Beteiligungsrechte ein steuerbarer Gewinn oder ein geschäftsmässig begründeter Aufwand an.

4.1.2.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)**

4.1.2.3.1 Grundsatz

Bei einer Fusion erzielen beteiligte Privatpersonen in dem Umfange Beteiligungsertrag, als ihnen höherer Nennwert, Ausgleichszahlungen oder andere geldwerte Vorteile zu Lasten der Reserven der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zufließen.

4.1.2.3.2 Austausch der Beteiligungsrechte und Nennwerterhöhungen

Die Übertragung der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft ist steuerfrei. Steuerfolgen ergeben sich jedoch dann, wenn die Anteilsrechte der übernehmenden Gesellschaft einen höheren Nennwert aufweisen als die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (Gratisnennwerterhöhungen; Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE). Dies gilt auch für Gratisnennwerterhöhungen von

ausländischen Kapitalgesellschaften.

Bei einer Fusion können Nennwertgewinne mit Nennwertverlusten verrechnet werden. Steuerbare Gratisnennwerterhöhungen liegen nur dann vor, wenn die Gesamtheit der Reserven durch Umwandlung in Aktienkapital vermindert wird.

4.1.2.3.3 Ausgleichszahlungen und Abgeltungen für Sonderrechte

Ausgleichszahlungen, die bei einer Fusion ausgerichtet werden (Art. 7 Abs. 2 FusG), stellen steuerbaren Kapitalertrag aus Beteiligungen dar (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE). Sie sind steuerbar, ungeachtet ob sie von der übernehmenden oder von der übertragenden Gesellschaft stammen. Das Bundesgericht hat diese Auslegung mehrfach bestätigt (ASA 25, 242; ASA 59, 719).

Ausgleichszahlungen sind bei einer echten oder unechten Fusion nur insoweit steuerbar, als ihnen keine Nennwertverluste gegenüberstehen (Verrechenbarkeit aufgrund des Herkunftsprinzips; **Beispiel Nr. 4 im Anhang I**).

Werden die Ausgleichszahlungen von anderen Anteilshabern geleistet, liegt eine steuerfreie Teilveräusserung vor (Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 29 Bst. i StG BE).

Abgeltungen für Sonderrechte (Art. 7 Abs. 5 FusG) werden wie Ausgleichszahlungen behandelt.

4.1.2.3.4 Rückkauf von Genussscheinen

Der Rückkauf von Genussscheinen (Art. 7 Abs. 6 FusG) stellt eine direkte Teilliquidation dar (vgl. Kreisschreiben der ESTV Nr. 5 vom 19.8.1999, Ziff. 2.1).

4.1.2.3.5 Abfindungen

Optionale Abfindungen (Art. 8 Abs. 1 FusG) sind einem Liquidationserlös gleichzustellen. Soweit ein solcher den Nennwert der abgegebenen Anteile übersteigt, liegt ein steuerbarer Liquidationsüberschuss vor (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

4.1.2.3.6 Barfusionen

Eine Barfusion liegt vor, wenn gänzlich auf die Gewährung von Anteils- und Mitgliedschaftsrechten verzichtet und ausschliesslich eine Abfindung vorgesehen wird (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 FusG). Nach Artikel 18 Absatz 5 FusG braucht es dafür eine Zustimmung von mindestens 90 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft.

Barfusionen führen zu den gleichen Einkommenssteuerfolgen wie eine Totalliquidation der übertragenden Gesellschaft. Soweit die Abfindung den Nennwert der abgegebenen Aktien übersteigt, liegt ein steuerbarer Liquidationsüberschuss vor (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

4.1.2.3.7 Verwendung eigener Beteiligungsrechte

Verwendet die übernehmende Gesellschaft für den Austausch der Titel eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf nicht zu einer Besteuerung geführt hat, wird der Verkehrswert dieser

eigenen Aktien im Zeitpunkt der Fusion abzüglich deren Nennwert wie eine Barabfindung behandelt. Wenn nur ein Teil der ausgetauschten Beteiligungsrechte aus dem Eigenbestand der übernehmenden Gesellschaft stammt, wird der entsprechende Vermögensertrag proportional zum Nennwert der abgegebenen Beteiligungsrechte an der übernehmenden Gesellschaft aufgeteilt (**Beispiel Nr. 5 im Anhang I**).

4.1.2.3.8 Squeeze-Out-Abfindungen

Nach Artikel 33 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz; BEHG) kann der Anbieter, der nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Richter die Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere verlangen (Squeeze-Out-Verfahren). Zu diesem Zweck muss der Anbieter Klage gegen die Gesellschaft erheben. Die restlichen Aktionäre, welche noch Aktien besitzen, können dem Verfahren beitreten. Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebotes zugunsten der Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungsrechte (Art. 33 Abs. 2 BEHG).

Nach dem FusG erfolgt das Squeeze-Out-Verfahren nach den Bestimmungen über die Barfusion (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 FusG). Dabei genügt die Zustimmung von mindestens 90 Prozent der stimmberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft (Art. 18 Abs. 5 FusG). Eine Neuausgabe der Aktien ist nach dem FusG nicht zwingend.

Bei einer Fusion sind Squeeze-Out-Abfindungen (Barleistungen) einem Liquidationserlös gleichzustellen. Soweit ein solcher den Nennwert der hingegebenen Aktien übersteigt, liegt ein steuerbarer Liquidationsüberschuss vor (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Soweit die Squeeze-Out-Abfindung indirekt von anderen Anteilsinhabern der übernehmenden Gesellschaft geleistet wird (Liberierung neuer Anteilsrechte an der übernehmenden Gesellschaft mit gleichem Nennwert wie die Anteilsrechte an der übertragenden Gesellschaft zum Preis der Squeeze-Out-Abfindung), liegt kein Liquidations-, sondern Veräusserungserlös vor (privater Kapitalgewinn nach Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 29 Bst. i StG BE).

4.1.2.3.9 Absorption einer inländischen Gesellschaft durch eine ausländische Gesellschaft

Nach Artikel 163b IPRG kann eine ausländische Gesellschaft eine schweizerische Gesellschaft übernehmen (Emigrationsfusion).

Für die direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer) stellt ein solcher Vorgang grundsätzlich keine Realisation des Liquidationsüberschusses dar.

Erhalten die inländischen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft dagegen Gratisnennwerterhöhungen, Barleistungen oder diesen gleichzustellende Naturalleistungen, sind diese geldwerten Vorteile im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren.

4.1.2.4 **Verrechnungssteuer**

¹³ SR 954.1

4.1.2.4.1 Fusionen von inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die bei einer Fusion den Inhabern der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Dritten zukommenden Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und sonstigen Erträge unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer, sofern sie zu Lasten der Reserven einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erfolgen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Für die Verrechnungssteuer erfolgt bei Fusionen ebenfalls eine Verrechnung von Nennwertgewinnen und Ausgleichszahlungen mit Nennwertverlusten.

Die Ausführungen zur direkten Bundessteuer (Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen) gelten auch für die Verrechnungssteuer, sofern es sich um die Übernahme der Aktiven und Passiven einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Rahmen einer Fusion handelt.

Nicht anwendbar ist dagegen die Praxis der direkten Bundessteuer zur Transponierung und zur indirekten Teil- oder Totalliquidation. Solche Tatbestände sind bei einer Veräusserung einer Beteiligung an einer ausländisch beherrschten inländischen Gesellschaft jedoch unter dem Aspekt der Steuerumgehung zu prüfen (Art. 21 Abs. 2 VStG).

4.1.2.4.2 Fusionen mit einer ausländischen Gesellschaft

Nach Artikel 163b IPRG kann eine ausländische Gesellschaft eine schweizerische Gesellschaft übernehmen (Emigrationsfusion). Eine solche Fusion ist der Verlegung des Sitzes ins Ausland und damit einer Liquidation gleichzustellen (Art. 4 Abs. 2 VStG). Auf dem Liquidationserlös ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Leistungsempfänger und somit rückerstattungs berechtigt sind die Gesellschafter bzw. Genossenschafter der absorbierten schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Sofern das Meldeverfahren keine Anwendung findet (Art. 24 Abs. 1 Bst. d VStV), haben die inländischen Gesellschafter oder Genossenschafter den Liquidationsüberschuss im Wertchriftenverzeichnis in der Kolonne „Erträge mit Verrechnungssteuer“ zu deklarieren, um den Rückerstattungsanspruch geltend zu machen. Falls die Verrechnungssteuer nicht überwältigt werden kann, ist der Liquidationsüberschuss ins Hundert aufzurechnen (Liquidationsüberschuss : 65%).

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an ausländische Anteilsinhaber richtet sich nach den Regelungen in den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen.

4.1.2.5 **Emissionsabgabe**

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Nicht abgabebefreit sind (vorbehältlich Art. 6 Abs. 1 Bst. d StG):

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übertragenden Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.
- b) Eine zusätzliche Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft.
- c) Eine Kapitalerhöhung der übertragenden Gesellschaft im Hinblick auf eine Fusion.

Verwendet die übernehmende Gesellschaft für den Austausch der Titel eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf bereits steuerlich abgerechnet worden ist, löst dies keine Emissionsabgabe aus, weil das förmliche Kapital durch den Rückkauf und die anschliessende Wiederausgabe nicht berührt ist (Kreisschreiben der ESTV Nr. 5 vom 19.8.1999, Ziff. 6).

4.1.2.6 Umsatzabgabe

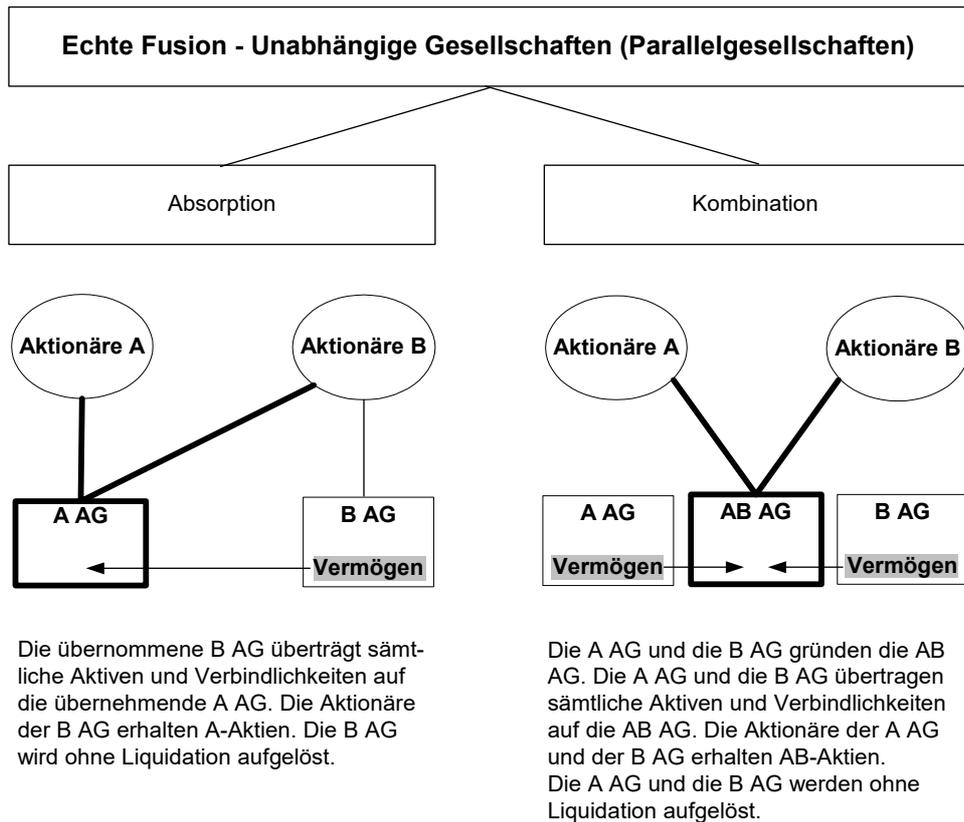
Die mit einer Fusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG i.V.m. Art. 61 DBG). Darunter fallen auch steuerbare Urkunden, welche zusammen mit anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übertragen werden.

4.1.3 **Echte und unechte Fusion unabhängiger Gesellschaften (Parallelgesellschaften)**

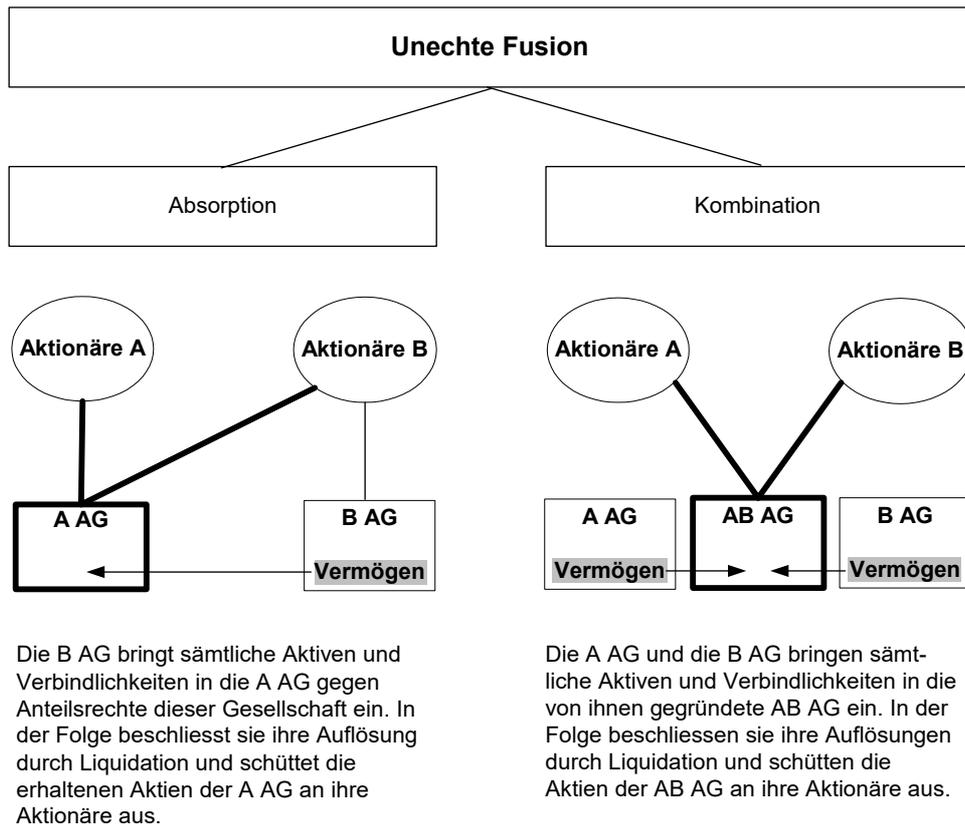
4.1.3.1 *Tatbestand*

Bei der Fusion unabhängiger Gesellschaften übernimmt eine Gesellschaft die Aktiven und Passiven einer anderen Gesellschaft, an der andere Personen beteiligt sind.

Übersichten¹⁴



¹⁴ REICH, a.a.O., S. 184 und 187



4.1.3.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.1.3.2.1 Grundsatz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.2 hievor.

Es ist jedoch folgende Besonderheit zu beachten:

4.1.3.2.2 Fusionsagio und -disagio

Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft, an der die übernehmende Gesellschaft bisher nicht beteiligt war, ein Buchgewinn (Differenz Aktivenüberschuss zum tieferen Nennwert der neu ausgegebenen Beteiligungsrechte) liegt eine erfolgsneutrale Kapitaleinlage vor (Fusionsagio; Aufgeld; Art. 60 Bst. a DBG bzw. Art. 87 Bst. a StG BE). Ein Buchverlust (Fusionsdisagio) ist ebenfalls gewinnsteuerneutral (Übertragung unversteuerter stiller Reserven auf die übernehmende Gesellschaft).

4.1.3.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3 hievor.

4.1.3.4 **Verrechnungssteuer**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.4 hievor.

4.1.3.5 **Emissionsabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.5 hievor.

4.1.3.6 **Umsatzabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.6 hievor.

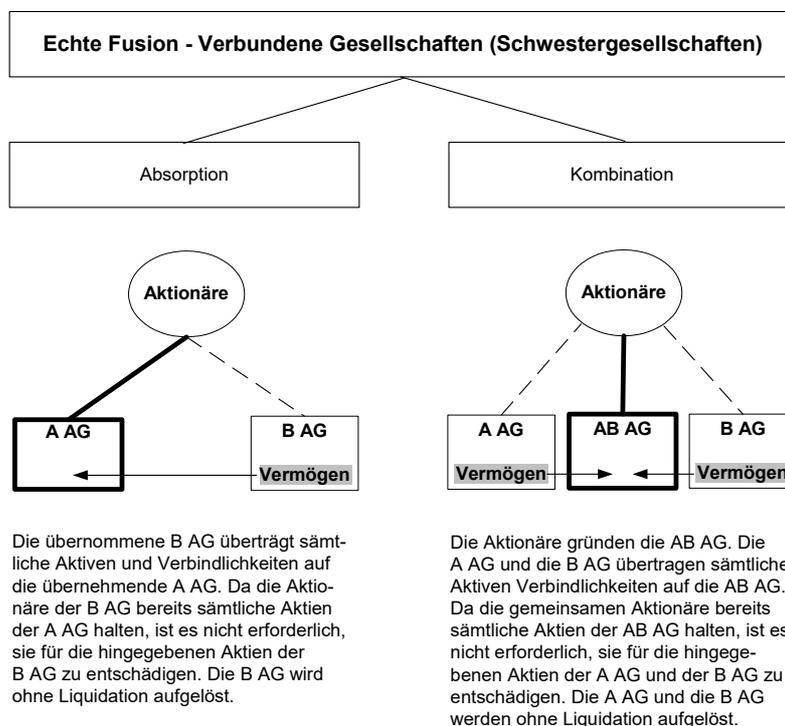
4.1.4 **Echte und unechte Fusion verbundener Gesellschaften (Schwestergesellschaften)**

4.1.4.1 **Tatbestand**

Bei der Fusion verbundener Gesellschaften übernimmt eine Gesellschaft die Aktiven und Passiven einer anderen Gesellschaft, an der die gleichen Personen beteiligt sind.

Eine echte Fusion zwischen Schwestergesellschaften (Absorption oder Kombination) kann zivilrechtlich unter erleichterten Bedingungen erfolgen (Art. 23 und 24 FusG). Dazu kommt, dass ein Aktientausch (Art. 7 FusG) oder eine Abfindung (Art. 8 FusG) bei reinen Schwestergesellschaften (100-%ige Identität der Gesellschafter) nicht erforderlich ist.

Übersicht zur echten Fusion verbundener Gesellschaften (Schwestergesellschaften)¹⁵



4.1.4.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.2 hievor.

4.1.4.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)**

4.1.4.3.1 **Grundsatz**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.3 hievor.

¹⁵ REICH, a.a.O., S. 185

Es ist jedoch folgende Besonderheit zu beachten:

4.1.4.3.2 Fusionen mit Gesellschaften mit echter Unterbilanz

Übernimmt eine Gesellschaft mit echter Unterbilanz durch Absorption die Aktiven und Passiven einer von den gleichen Gesellschaftern (Privatpersonen) beherrschten Gesellschaft mit Reserven und Gewinnvortrag, so erlangen die Gesellschafter durch diese Sanierung eine geldwerte Leistung (Anwendung der reinen Dreieckstheorie). Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall. Eine solche Fusion einer Gesellschaft mit echter Unterbilanz mit einer anderen Gesellschaft zulasten von deren Reserven und Gewinnvorträgen lässt sich nur damit erklären, dass beide Gesellschaften in gleichem Masse von denselben Gesellschaftern beherrscht waren, die durch die dadurch bewirkte Sanierung auch in gleichem Ausmass begünstigt wurden. Mit einer solchen Fusion geht auch eine Reduktion der latenten Ausschüttungssteuerlast auf Gewinnen und Reserven einher (ASA 70, 289 = StE 2001, B 24.4 Nr. 57). Bei Fusionen mit einer Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz kann die sog. modifizierte Dreieckstheorie (vorläufiger Verzicht auf eine Besteuerung bei den Gesellschaftern) deshalb keine Anwendung finden.

Gleiches gilt auch bei Vorteilszuwendungen an eine Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz, soweit latentes Ausschüttungssubstrat reduziert wird.

4.1.4.4 **Verrechnungssteuer**

4.1.4.4.1 Grundsatz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.4 hievor.

Es ist jedoch folgende Besonderheit zu beachten:

4.1.4.4.2 Fusionen mit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit echter Unterbilanz

Übernimmt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit echter Unterbilanz eine über Reserven verfügende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft durch Fusion (z.B. durch Sanierungsfusion; Art. 6 FusG), so gilt auch für die Verrechnungssteuer die Dreieckstheorie. Dies gilt auch im umgekehrten Verhältnis.

4.1.4.5 **Emissionsabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.5 hievor.

4.1.4.6 **Umsatzabgabe**

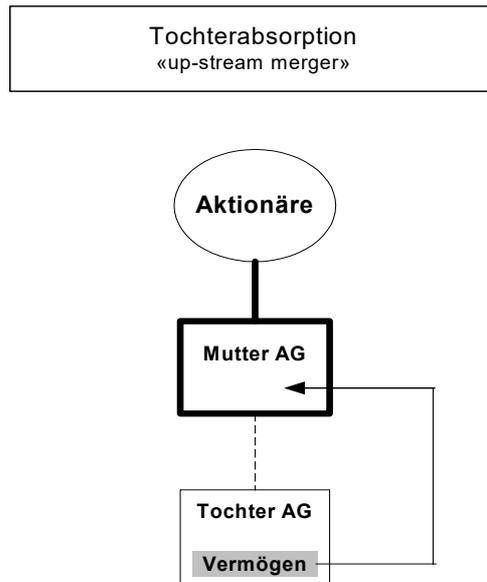
Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.6 hievor.

4.1.5 Absorption einer Tochtergesellschaft (Tochterabsorption; „Up-Stream Merger“)

4.1.5.1 Tatbestand

Bei der Tochterabsorption übernimmt eine bestehende Gesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven einer anderen Gesellschaft an der die übernehmende Gesellschaft bisher beteiligt war. Die Tochtergesellschaft wird aufgelöst. Ein Aktientausch (Art. 7 FusG) oder eine Abfindung (Art. 8 FusG) entfällt und die Absorption kann zivilrechtlich unter erleichterten Bedingungen erfolgen (Art. 23 und 24 FusG).

Übersicht¹⁶



Die übernommene Tochter AG überträgt sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten auf die übernehmende Mutter AG. Da die Mutter AG bereits sämtliche Aktien der Tochter AG hält, erübrigt sich eine Entschädigung. Im Beteiligungskonto ist die Beteiligung an der Tochter AG auszubuchen. An deren Stelle tritt der übernommene Aktivenüberschuss. Allfällige Differenzen stellen Übernahmegewinne oder -verluste dar.

¹⁶ REICH, a.a.O., S. 186

4.1.5.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.1.5.2.1 Grundsatz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.2 hievor.

Es ist jedoch zusätzlich Folgendes zu beachten:

4.1.5.2.2 Fusionsgewinne und -verluste

Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der übertragenden Gesellschaft ein Buchgewinn (Differenz anteiliger Aktivenüberschuss zum tieferen Buchwert der Beteiligung an übertragenden Gesellschaft), so ist dieser Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (Art. 61 Abs. 5 DBG bzw. Art. 88 Abs. 6 StG BE), wobei der Beteiligungsabzug gewährt wird (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.4.1 Bst. b).

Entsteht durch die Fusion ein Buchverlust (Differenz zwischen dem Aktivenüberschuss zu Buchwerten der übernommenen Gesellschaft und dem höheren Buchwert der untergegangenen Beteiligungsrechte), so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden (Art. 61 Abs. 5 DBG bzw. Art. 88 Abs. 6 StG BE). Dies gilt nur für unechte Fusionsverluste, d.h. wenn die stillen Reserven und der Goodwill der übernommenen Gesellschaft den Buchverlust kompensieren. Echte Fusionsverluste dagegen haben ihre Ursache in einer Überbewertung der Anteile an der Tochtergesellschaft und können deshalb steuerlich geltend gemacht werden.

4.1.5.2.3 Aktivierung eines unechten Fusionsverlustes als Goodwill

Ein unechter Fusionsverlust kann handelsrechtlich als Goodwill aktiviert werden (HWP, Band I, Ausgabe 1998, S. 199). Diese Aktivierung erfolgt steuerneutral. Der Gewinnsteuerwert des Goodwills beträgt „Null“ (Negativreserve im Umfang des Goodwills). Bei der Festsetzung des steuerbaren Reingewinnes werden die Abschreibungen auf dem Goodwill zum ausgewiesenen Reingewinn hinzugerechnet.

4.1.5.2.4 Echter Fusionsverlust oder Abschreibung auf der untergehenden Beteiligung und Übernahme von Verlustvorträgen der absorbierten Tochtergesellschaft

Bei Fusionen von zuvor sanierten Gesellschaften müssen sich die Abschreibungen auf den aktivierten Sanierungszuschüssen auch im Zeitpunkt der Fusion noch als geschäftsmässig begründet erweisen (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Die übernehmende Gesellschaft kann die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste der übertragenden Tochtergesellschaft nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE grundsätzlich geltend machen.

Die noch nicht verrechneten Vorjahresverluste gehen mit dem Betrieb, auf welchen sie zurückzuführen sind, mit. Deshalb ist eine Übernahme der Vorjahresverluste auch dann möglich, wenn die Beteiligungsrechte an der übertragenden Tochtergesellschaft vorgängig abgeschrieben werden mussten, oder wenn ein echter Fusionsverlust anfällt.

Eine Übernahme der Vorjahresverluste der absorbierten Tochtergesellschaft ist jedoch ausgeschlossen, wenn:

- sich die absorbierte Gesellschaft in einem liquidationsreifen Zustand befindet, oder

- der übertragene Betrieb der Tochtergesellschaft kurz nach der Fusion eingestellt wird, oder
- die absorbierte Gesellschaft kurze Zeit vor der Fusion durch die Muttergesellschaft saniert wurde, und sich diese Sanierung bei der Tochtergesellschaft steuerlich nicht erfolgswirksam ausgewirkt hat (unechter Sanierungsgewinn; Verdoppelung des gleichen wirtschaftlichen Verlustes; Entscheid der Bundessteuer-Rekurskommission Zürich vom 6.1.2003, wird im StE 2004 publiziert). Die bei der Muttergesellschaft erfolgswirksamen Sanierungszuschüsse des Jahres vor der Fusion werden steuerlich nicht zum Abzug zugelassen.

4.1.5.2.5 Abschreibungen und Rückstellungen auf Beteiligungen an der absorbierten Gesellschaft

Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE). Dies trifft zu, soweit eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten ist. Durch die Absorption gehen die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft unter. Bei der Veranlagung zur letzten Steuerperiode vor der Fusion ist deshalb zu prüfen, inwieweit allfällige Abschreibungen oder Rückstellungen auf der Beteiligung an der übertragenden Tochtergesellschaft noch geschäftsmässig begründet sind (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.2).

4.1.5.3 **Verrechnungssteuer**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.4 hievor.

4.1.5.4 **Emissionsabgabe**

Eine allfällige – der Verrechnungssteuer unterliegende – Kapitalerhöhung der Muttergesellschaft bis zur Höhe des Kapitals der übertragenden Tochtergesellschaft ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen.

4.1.5.5 **Umsatzabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.6 hievor.

4.1.5.6 **Nicht betroffene Steuer**

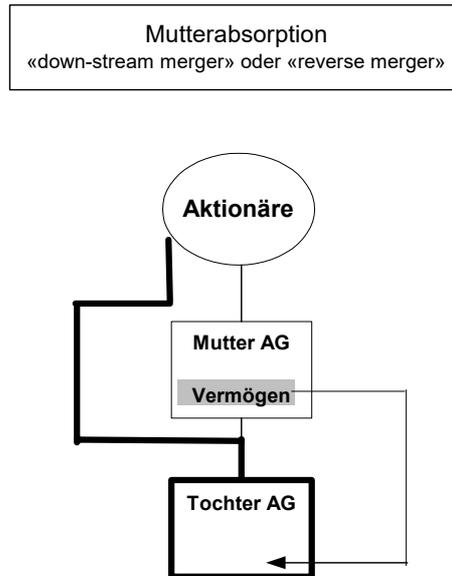
- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).

4.1.6 Absorption der Muttergesellschaft (Mutterabsorption; „Down-Stream Merger“ oder „Reverse Merger“)

4.1.6.1 Tatbestand

Bei der Mutterabsorption übernimmt die Tochtergesellschaft sämtliche Aktiven und Passiven der Muttergesellschaft. Die Tochtergesellschaft gelangt dadurch in den Besitz ihrer eigenen Beteiligungsrechte, die sie an die Aktionäre der Muttergesellschaft weiterleitet. Mit der Fusion wird die Muttergesellschaft aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).

Übersicht¹⁷



Die Mutter AG überträgt sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten auf die Tochter AG, welche auf diese Weise in den Besitz aller eigenen Aktien kommt. Die Tochter AG tauscht die eigenen Aktien gegen die Aktien der Mutter AG, welche nach deren Auflösung vernichtet werden.

4.1.6.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Siehe Ausführungen unter den Ziffern 4.1.2.2 und 4.1.3.2 hievor.

Bei einer Mutterabsorption werden sämtliche Aktiven und Passiven der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft übertragen. Eine Mutterabsorption stellt grundsätzlich eine Kapitaleinlage der Anteilseigner der Muttergesellschaft in die übernehmende Tochtergesellschaft dar (Art. 60 Bst. a DBG bzw. Art. 87 Bst. a StG BE). Die Differenz zwischen den übertragenen Aktiven (ohne die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft) und Passiven stellt ein steuerneutrales Fusionsagio oder -disagio dar (**Beispiel Nr. 6 im Anhang I**).

¹⁷ REICH, a.a.O., S. 186

4.1.6.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern** (*Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen*)

Bei einer Mutterabsorption erhalten die Aktionäre der Muttergesellschaft anstelle der untergehenden Beteiligungsrechte an der Muttergesellschaft die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft. Für die Einkommensteuer sind deshalb die unter Ziffer 4.1.2.3 festgehaltenen Ausführungen zu beachten (**Beispiel Nr. 6 im Anhang I**).

4.1.6.4 **Verrechnungssteuer**

Bei einer Mutterabsorption erhalten die Aktionäre der Muttergesellschaft anstelle der untergehenden Beteiligungsrechte an der Muttergesellschaft die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft. Für die Verrechnungssteuer sind die unter Ziffer 4.1.2.4 festgehaltenen Ausführungen zu beachten (**Beispiel Nr. 6 im Anhang I**).

4.1.6.5 **Emissionsabgabe**

Eine Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft bis zur Höhe des Kapitals der übertragenden Muttergesellschaft ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen, wobei zu beachten ist, dass allfällige Nennwertgewinne der Verrechnungssteuer unterliegen.

4.1.6.6 **Umsatzabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.1.2.6 hievor.

4.1.7 Zusammenschluss ohne Verschmelzung; fusionsähnlicher Zusammenschluss; Quasifusion

4.1.7.1 Tatbestand

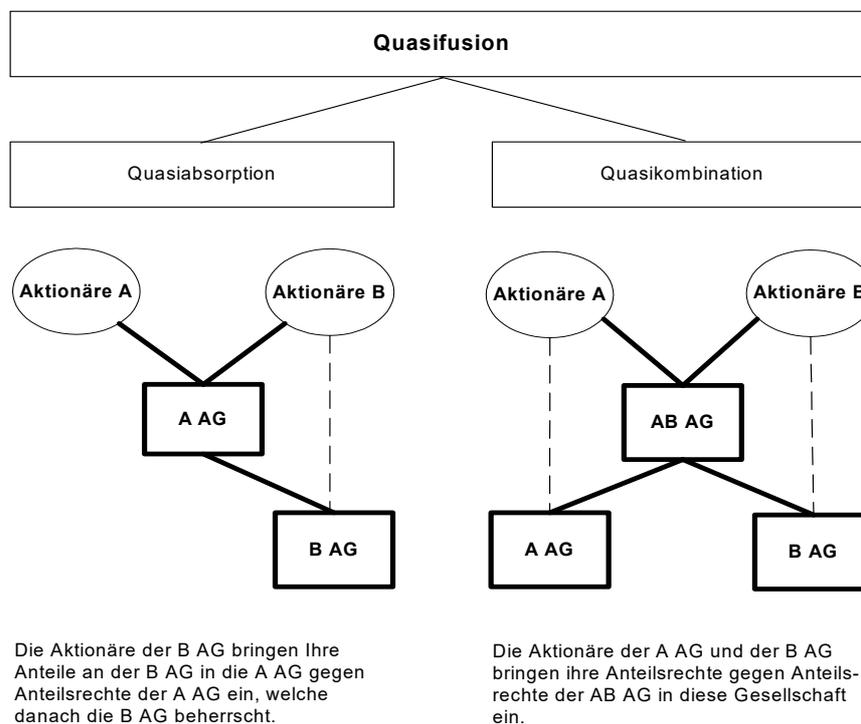
Bei der Quasifusion erfolgt keine rechtliche Verschmelzung zweier oder mehrerer Gesellschaften, sondern lediglich eine enge wirtschaftliche und beteiligungsrechtliche Verflechtung der zusammengeschlossenen Gesellschaften.

Die Quasifusion ist im Zivilrecht nicht geregelt.

Eine Quasifusion liegt für alle in diesem Kreisschreiben behandelten Steuern dann vor, wenn die übernehmende Gesellschaft nach der Übernahme mindestens 50 Prozent der Stimmrechte an der übernommenen Gesellschaft hält und den Gesellschaftern an der übernommenen Gesellschaft höchstens 50 Prozent des effektiven Wertes der übernommenen Beteiligungsrechte gutgeschrieben oder ausbezahlt wird. Eine Quasifusion bedingt somit eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Gesellschafter und einen Aktientausch der Gesellschafter der übernommenen Gesellschaft.

Eine Quasifusion kann den wirtschaftlichen Effekt einer Absorption oder einer Kombination haben.

Übersicht¹⁸



¹⁸ REICH, a.a.O., S. 188

4.1.7.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.1.7.2.1 Grundsatz

Bei einer Quasifusion findet keine rechtliche Verschmelzung statt. Für die übernehmende und die übernommene Gesellschaft ist eine Quasifusion grundsätzlich steuerneutral. Hingegen können sich für Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, die im Rahmen einer Quasifusion Beteiligungsrechte an der übernommenen Gesellschaft übertragen, Gewinnsteuerfolgen (Aufwertungen) ergeben (vgl. Ziff. 4.6 hienach).

4.1.7.2.2 Verwendung eigener Beteiligungsrechte

Verwendet die übernehmende Gesellschaft für den Austausch der Titel eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf nicht zu einer Besteuerung geführt hat, fällt bei der übernehmenden Gesellschaft in der Höhe der Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der eigenen Beteiligungsrechte ein steuerbarer Gewinn oder ein geschäftsmässig begründeter Aufwand an.

4.1.7.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)**

4.1.7.3.1 Grundsatz

Bei einer Quasifusion bleibt das Ausschüttungssubstrat bei der übernommenen Gesellschaft erhalten, da sie nicht aufgelöst wird. Nennwerterhöhungen und Ausgleichzahlungen stellen in diesem Fall für den Aktionär Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt.

Der Aktienabtausch einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft führt bei den Aktionären zu einer wirtschaftlichen Handänderung im Sinne von Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE (vgl. auch Ziff. 4.1.1.4). Ein Steueraufschub ist nicht möglich. Befinden sich die Aktien im Geschäftsvermögen, wird die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. c StG BE und Art. 88 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Wenn die Gesellschafter der übernommenen Immobiliengesellschaft nach der Einbringung ihrer Beteiligungsrechte allerdings mindestens 50 % der Kapitalanteile der übernehmenden Gesellschaft halten, liegt keine wirtschaftliche Handänderung im Sinne von Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG vor. Stattdessen handelt es sich dann um eine Transponierung (vgl. Ziffer 4.1.1.4, **Beispiel Nr. 7.1 im Anhang I**).

4.1.7.3.2 Quasifusion mit zeitnaher Absorption

Das Bundesgericht hat am 9. November 2001 entschieden, dass unabhängig vom Vorliegen einer Steuerumgehung, einer Transponierung oder einer indirekten Teilliquidation ein im Rahmen einer Quasifusion mit anschliessender Absorption erzielter privater Nennwertzuwachs zum steuerbaren Vermögensertrag werden kann (**Beispiel Nr. 7 im Anhang I**). Dies trifft dann zu, wenn die beiden Umstrukturierungsphasen es ermöglichen, wirtschaftlich das gleiche Ergebnis zu erzielen wie bei einer Fusion mit rechtlichem Zusammenschluss, unter Verschmelzung der Vermögensmassen der beteiligten Gesellschaften. Wenn die beiden Phasen sich in kurzem Zeitabstand folgen, so liegt es je nachdem nahe, dass der fusionsähnliche Zusammenschluss lediglich die Vorstufe der rechtlichen Verschmelzung darstellt,

nur im Hinblick auf sie erfolgt und daher nur unter Einbezug der nachfolgenden Absorption beurteilt werden kann. In einem solchen Fall sind die gleichen Besteuerungsgrundsätze anzuwenden wie bei einer Fusion (ASA 72, 413 = StE 2002, B 24.4 Nr. 66). Diese Auslegung des Bundesgerichts gilt auch für Ausgleichszahlungen.

Eine zeitnahe Absorption, die für die an der übernommenen Gesellschaft beteiligten Privatpersonen zu den gleichen Steuerfolgen wie eine direkte Absorption führt, liegt dann vor, wenn die Absorption innert fünf Jahren nach dem Übernahmeangebot erfolgt.

4.1.7.4 Verrechnungssteuer

Die Ausführungen zur direkten Bundessteuer (Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen) gelten auch für die Verrechnungssteuer, sofern es sich um die Übernahme einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft durch Quasifusion handelt.

4.1.7.5 Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Nicht abgabebefreit sind:

- a) Eine Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, die das nominelle Kapital der übernommenen Gesellschaft übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.

Werden ausländische Beteiligungen mit geringem nominellem Kapital und hohem Agio von im Ausland wohnhaften natürlichen Personen oder von in- oder ausländischen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften eingebracht, ist eine Kapitalerhöhung im Umfang von in der Regel 30 Prozent des Verkehrswertes der übertragenen Beteiligung(en) zulässig.

- b) Die Einbringung von Beteiligungspaketen, die nicht zu einer stimmrechtmässigen Beherrschung von 50 Prozent führt.

4.1.7.6 Umsatzabgabe

Die mit einer Quasifusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

4.2 Umwandlung

4.2.1 Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person im Allgemeinen

4.2.1.1 Tatbestände

Eine juristische Person kann ihre Rechtsform nach dem FusG direkt in eine andere Rechtsform einer juristischen Person ändern (Art. 53 FusG). Dieser direkte Rechtskleidwechsel ist jedoch nicht für alle Rechtsformen möglich (Art. 54 FusG). Für Umwandlungen, die nicht direkt möglich sind, bestehen folgende zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten:

- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG);
- Liquidation und Sacheinlagegründung.

Das zivilrechtliche Vorgehen ist für die steuerliche Würdigung - wie bei allen Umstrukturierungstatbeständen - nicht massgebend.

Bezüglich Liegenschaften stellt der direkte Rechtskleidwechsel (direkte Umwandlung) keine Veräusserungshandlung dar (keine Übertragung von Aktiven und Passiven) und führt somit zu keinen Grundstückgewinnsteuerfolgen. Lediglich die „indirekte Umwandlung“ (Vermögensübertragung, Liquidation mit Sacheinlagegründung) stellt eine Veräusserungshandlung dar. Sind aber die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstückgewinn aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

4.2.1.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.2.1.2.1 Grundsatz

Die Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person ist für die Gewinnsteuer steuerneutral, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE).

Bezüglich Liegenschaften siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.1 hiavor

Weitere Bedingungen für eine gewinnsteuerneutrale Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person sind im DBG bzw. StG BE nicht enthalten.

4.2.1.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Das Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich auf die umgewandelte juristische Person.

4.2.1.2.3 Rückwirkende Umwandlung

Bei der Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person wird die Steuerpflicht grundsätzlich nicht unterbrochen. Eine Beendigung und ein Neubeginn der Steuerpflicht tritt jedoch dann ein, wenn die Umwandlung zu einem Tarifwechsel führt. In

einem solchen Fall wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Eintrags im Handelsregister abgestellt.

Eine rückwirkende Umwandlung, die zu einem Tarifwechsel führt, wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Umwandlungsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Umwandlungsbilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Wird eine rückwirkende Umwandlung, die zu einem Tarifwechsel führt, akzeptiert, werden die Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Bemessungsperiode am Umwandlungsstichtag unterbrochen. Andernfalls wird für die Festsetzung des steuerbaren Gewinnes auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Dies bedingt die Erstellung eines Abschlusses auf diesen Zeitpunkt.

4.2.1.2.4 Vorjahresverluste

Bei der Umwandlung einer steuerpflichtigen juristischen Person in eine andere juristische Person können die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste weiterhin nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE geltend gemacht werden.

4.2.1.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern** (*Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen*)

Bei einer Umwandlung einer juristischen Person in eine andere juristische Person ist die Einkommenssteuer nur dann betroffen, wenn sich die juristische Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft umwandelt. Dabei erzielen beteiligte Privatpersonen in dem Umfange Beteiligungsertrag, als ihnen Gratisaktien, höherer Nennwert, Ausgleichszahlungen oder andere geldwerte Vorteile zu Lasten der Reserven der umgewandelten Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zufließen.

4.2.1.4 **Verrechnungssteuer**

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Die bei einer Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Inhabern der Beteiligungsrechte oder diesen nahestehenden Dritten zukommenden Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und sonstigen Erträge unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer, sofern sie zu Lasten der Reserven einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erfolgen.

4.2.1.5 **Emissionsabgabe**

Bei einer Umwandlung durch den Wechsel der Rechtsform (Rechtskleidwechsel; direkte

Umwandlung) werden keine neuen Beteiligungsrechte begründet oder erhöht. Die Emissionsabgabe ist somit nicht betroffen.

Die mit einer „indirekten Umwandlung“ einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (Liquidation und Sacheinlagegründung oder Vermögensübertragung) verbundene Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen, soweit sie das bisherige Grund- oder Stammkapital nicht übersteigt.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder eines Unternehmens des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden.

4.2.1.6 Umsatzabgabe

Bei einer Umwandlung durch den Wechsel der Rechtsform (Rechtskleidwechsel; direkte Umwandlung) werden keine Vermögenswerte übertragen. Die Umsatzabgabe ist somit nicht betroffen.

Die mit einer „indirekten Umwandlung“ (Liquidation und Sacheinlagegründung oder Vermögensübertragung) verbundene entgeltliche Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

4.2.2 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

4.2.2.1 Tatbestand

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann zivilrechtlich direkt erfolgen (Art. 53 u. 54 FusG). Ein solcher Rechtskleidwechsel erfordert keine Neugründung einer Gesellschaft und somit auch keine Übertragung der Aktiven und Passiven. Trotz der Änderung der Rechtsform behält die Gesellschaft ihre Identität und ihre Rechtspersönlichkeit.

4.2.2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.2.2.2.1 Grundsatz

Für die Gewinnsteuer führt die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu keinem Tarifwechsel und somit zu keiner Unterbrechung der Steuerperiode. Die Erstellung und Einreichung eines Zwischenabschlusses ist deshalb nicht erforderlich.

Bezüglich Liegenschaften siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.1 hiavor

4.2.2.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Das Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich auf die umgewandelte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Dieses Erfordernis kann auch bei einer Sitzverlegung ins Ausland („Umwandlung“ in eine ausländische Gesellschaft; Art. 163 IPRG) erfüllt sein, soweit die übertragenen Aktiven und Passiven einer schweizerischen Betriebsstätte der ausländischen juristischen Person zuzurechnen sind (Wechsel von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht; Art. 50-52 DBG bzw. Art. 76-79 StG BE). Vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuerausscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

Bei der Verlegung des Sitzes oder der Verwaltung ins Ausland ist die Einreichung eines Zwischenabschlusses erforderlich (Art. 79 Abs. 3 DBG bzw. Art. 107 Abs. 3 StG BE). Sofern die Sitzverlegung keinen Tarifwechsel zur Folge hat, wird die Steuerpflicht jedoch nicht unterbrochen.

4.2.2.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

4.2.2.3.1 Grundsatz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.3 hievov.

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist für die Gesellschafter oder Genossenschafter steuerneutral, soweit keine Gratisnennwerterhöhungen oder Ausgleichzahlungen erfolgen.

4.2.2.3.2 Sitzverlegung ins Ausland

Nach Artikel 163 IPRG kann sich eine schweizerische Gesellschaft ohne Liquidation und Neugründung dem ausländischen Recht unterstellen („Umwandlung“ in eine ausländische Gesellschaft“).

Für die direkte Bundessteuer ergeben sich die gleichen Steuerfolgen wie bei der Absorption einer inländischen Gesellschaft durch eine ausländische Gesellschaft (vgl. Ziff. 4.1.2.3.9 hievor).

4.2.2.4 **Verrechnungssteuer**

4.2.2.4.1 Grundsatz

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.4 hievor.

Die Ausführungen zur direkten Bundessteuer (Einkünfte aus beweglichem Privatvermögen) gelten auch für die Verrechnungssteuer, sofern es sich um die Umwandlung einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine andere inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handelt.

4.2.2.4.2 Sitzverlegung ins Ausland

Nach Artikel 163 IPRG kann sich eine schweizerische Gesellschaft ohne Liquidation und Neugründung dem ausländischen Recht unterstellen („Umwandlung“ in eine ausländische Gesellschaft“). Die Verlegung des Sitzes einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ins Ausland kommt für die Verrechnungssteuer einer Liquidation gleich (Art. 4 Abs. 2 VStG). Auf dem Liquidationsüberschuss ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Leistungsempfänger und somit rückerstattungsberechtigt sind die Gesellschafter bzw. Genossenschafter der umgewandelten schweizerischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

Für die Verrechnungssteuer ergeben sich somit die gleichen Steuerfolgen wie bei der Fusion einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einer ausländischen Gesellschaft (vgl. Ziff. 4.1.2.4.2 hievor).

4.2.2.5 **Emissionsabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.5 hievor.

4.2.2.6 **Umsatzabgabe**

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.6 hievor.

4.2.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in einen Verein, in eine Stiftung oder in eine übrige juristische Person

4.2.3.1 Tatbestand

Nur die Umwandlung einer Genossenschaft ohne Anteilskapital in einen Verein ist zivilrechtlich durch einen Rechtskleidwechsel möglich (Art. 54 Abs. 4 FusG). Alle übrigen Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften können nur indirekt, d.h. übertragend, in einen Verein, eine Stiftung oder in eine übrige juristische Person umgewandelt werden.

4.2.3.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in einen Verein, eine Stiftung oder eine übrige juristische Person ist mit einem Tarifwechsel verbunden (von 8,5% [Art. 68 DBG] zu 4,25% [Art. 71 DBG] bzw. vom Dreistufentarif [Art. 95 StG BE] zu 2% [Art. 100 StG BE]). Dieser Tarifwechsel führt zu keiner gewinnsteuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven. Infolge des Tarifwechsels erfolgt jedoch eine Beendigung und ein Neubeginn der Steuerpflicht. Deshalb ist die Erstellung und Einreichung eines Abschlusses erforderlich (Art. 79 Abs. 3 DBG bzw. Art. 107 Abs. 3 StG BE).

Bezüglich Liegenschaften siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.1 hiavor

4.2.3.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in einen Verein, in eine Stiftung oder in eine übrige juristische Person fällt die latente Steuerlast auf den Ausschüttungen an die Gesellschafter oder Genossenschafter weg. Gleich wie bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung unterliegt der Liquidationsüberschuss (offene und stille Reserven) bei den bisherigen beteiligten natürlichen Personen der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE ; vgl. Ziff. 4.2.6.4 hienach).

4.2.3.4 Verrechnungssteuer

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in einen Verein, in eine Stiftung oder in eine übrige juristische Person kommt steuerlich einer Liquidation gleich. Auf dem Liquidationsüberschuss ist die Verrechnungssteuer geschuldet.

4.2.3.5 Umsatzabgabe

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.6 hievov.

4.2.3.6 Nicht betroffene Steuer

- Emissionsabgabe.

4.2.4 Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

4.2.4.1 Tatbestand

Nur die Umwandlung eines im Handelsregister eingetragenen Vereins ist zivilrechtlich durch einen Rechtskleidwechsel möglich (Art. 54 Abs. 5 FusG). Alle übrigen Vereine, Stiftungen oder übrigen juristische Personen können nur indirekt, d.h. übertragend, in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft umgewandelt werden.

4.2.4.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist mit einem Tarifwechsel verbunden (von 4,25% [Art. 71 DBG] zu 8,5% [Art. 68 DBG] bzw. von 2% [Art. 100 StG BE] zum Dreistufentarif [Art. 95 StG BE]). Dieser Tarifwechsel führt zu keiner gewinnsteuerlichen Abrechnung über die stillen Reserven. Infolge des Tarifwechsels erfolgt jedoch eine Beendigung und ein Neubeginn der Steuerpflicht. Deshalb ist die Erstellung und Einreichung eines Abschlusses erforderlich (Art. 79 Abs. 3 DBG bzw. Art. 107 Abs. 3 StG BE).

Bezüglich Liegenschaften siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.1 hiavor

4.2.4.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Bei einer Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielen Privatpersonen, die sich an der neuen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligen, in dem Umfange Beteiligungsertrag, als ihnen gratis Nennwert zufließt („Gratisaktien“, Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

4.2.4.4 Verrechnungssteuer

Die bei einer Umwandlung eines Vereins, einer Stiftung oder einer übrigen juristischen Person in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgegebenen Beteiligungsrechte unterliegen nicht der Verrechnungssteuer, da sie zu Lasten des Aktivenüberschusses einer nicht verrechnungssteuerpflichtigen juristischen Person (Verein, Stiftung oder übrige juristische Person) begründet werden.

4.2.4.5 Emissionsabgabe

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung eines Vereins oder einer Stiftung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden.

4.2.4.6 ***Umsatzabgabe***

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.6 hievor.

4.2.5 Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft

4.2.5.1 Tatbestand

Als Institute des öffentlichen Rechts, die eine direkte Umwandlung (Rechtskleidwechsel) vornehmen können (Art. 99-101 FusG), gelten die im Handelsregister eingetragenen, organisatorisch verselbständigten Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, unabhängig, ob sie als juristische Person ausgestaltet sind oder nicht (Art. 2 Bst. d FusG).

4.2.5.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.2.5.2.1 Auszug aus der Botschaft zum FusG¹⁹:

„Die Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft, deren Anteile veräussert werden (Privatisierung), hat im Allgemeinen Auswirkungen auf die Steuerpflicht (s. Art. 49 und 56 DBG sowie Art. 21 und 23 StHG). Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip erfolgt die Besteuerung von Unternehmen gestützt auf die Handelsbilanz. Wenn die Bilanzwerte vor der Fusion oder der Umwandlung für die Bemessung der Gewinnsteuer übernommen werden, sind die vor Eintritt der Steuerpflicht gebildeten stillen Reserven oft Gegenstand einer latenten Steuerlast. Es muss in den Fällen, in denen eine Aufwertung unzulässig ist, möglich sein, diese stillen Reserven im Inventar festzuhalten. Nur solche privat rechtlich offen gelegte und bestätigte²⁰ Mehrwerte können wie Einlagen der Mitglieder von Kapitalgesellschaften behandelt werden, die steuerfrei sind (Art. 60 Bst. a DBG bzw. Art. 87 Bst. a StG BE und Art. 24 Bst. a StHG). Bei der Bemessung der Gewinnsteuer sind sie wie die versteuerten stillen Reserven zu behandeln. Dadurch können sich die Abschreibungen auf die höheren "Werte für die Gewinnsteuer" stützen, und der aus der Gewinn- und Verlustrechnung resultierende Kapitalgewinn wird, was den Unterschied zwischen dem Bilanzwert und dem eventuell höheren "Wert für die Gewinnsteuer" betrifft, nicht besteuert.

Die Bestimmung der stillen Reserven setzt die Bewertung der Aktiven und Passiven im Zeitpunkt der Umwandlung voraus. Diese Bewertung kann für die Gewinnsteuer nur entscheidend sein, wenn sie vom Privatrecht anerkannt wird. Die im Inventar aufgeführten Werte müssen im Allgemeinen durch eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor überprüft werden. Dies ist jedoch nicht notwendig, wenn seitens der öffentlichen Hand das notwendige Fachwissen vorhanden ist und allgemein anerkannte oder gar gesetzliche Bewertungsregeln zur Anwendung gelangen²¹.

Die im Inventar enthaltenen Werte dienen allgemein als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Wenn diese Werte mit spezialgesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung, wie z.B. Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung vom 17. Mai 1972 über die

¹⁹ BBI 2000 4483

²⁰ S. Art. 100 Abs. 2 am Ende.

²¹ Bei grösseren öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Kantone) ist in der Regel das notwendige Fachwissen vorhanden, um fach- und sachgerechte Inventare erstellen und Bewertungen vornehmen zu können. Kommen in solchen Fällen zudem anerkannte Bewertungsregeln (Fachempfehlungen zur Rechnungslegung [FER], International Accounting Standards [IAS]) oder gesetzliche Bewertungsvorschriften zur Anwendung (Bsp. Kantonalbanken), ist eine Prüfung durch eine besonders befähigte Revisorin oder einen besonders befähigten Revisor nicht zwingend.

Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV; SR **952.02**), der die Stetigkeit in der Darstellung und der Bewertung vorschreibt, nicht übereinstimmen, unterliegen die aus dem Inventar resultierenden stillen Reserven der Regelung von Artikel 60 Buchstabe a DBG.“

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des FusG gilt die oben erwähnte Ausnahme nur für Banken (**Beispiel Nr. 8 im Anhang I**).

Die Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft kann nach wie vor auch indirekt durch eine Sacheinlagegründung erfolgen. Dabei können die Vermögenswerte zum Verkehrswert eingebracht werden Art. 634 ff. OR. Der Goodwill gilt als derivativ und kann in der Eröffnungsbilanz ebenfalls aktiviert werden. Eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz kann aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips nicht geltend gemacht werden.

Die Steuerpflicht einer aus einer Umwandlung eines steuerbefreiten Instituts des öffentlichen Rechts in eine nicht steuerbefreite Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beginnt mit dem Eintrag ins Handelsregister. Die Steuerperiode beginnt jedoch mit dem vereinbarten Umwandlungs- oder Übernahmestichtag.

Bei der Grundstücksgewinnsteuer erübrigt sich die Prüfung des Steueraufschubs für Liegenschaften, welche nach Art. 127 StG BE ohnehin steuerbefreit sind. Soweit es sich um einen reinen Rechtskleidwechsel handelt, stellt sich für die Grundstücksgewinnsteuer die Frage des Steueraufschubs ebenfalls nicht (vgl. Ziffer 4.2.1.1.).

Einer besonderen Behandlung bedürfen hingegen Liegenschaften und andere Vermögenswerte, welche bereits vor der Umstrukturierung gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. c und Art. 127 Bst. c. StG BE steuerpflichtig waren. Sind die Voraussetzungen einer gewinnsteuerneutralen Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE).

4.2.5.2.2 Vorjahresverluste

Verluste, die vor Beginn der Steuerpflicht angefallen sind, können steuerlich nicht in Abzug gebracht werden.

4.2.5.3 **Verrechnungssteuer**

Die bei einer Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgegebenen Beteiligungsrechte unterliegen nicht der Verrechnungssteuer, da sie zu Lasten des Aktivenüberschusses einer nicht verrechnungssteuerpflichtigen Körperschaft begründet werden.

4.2.5.4 **Emissionsabgabe**

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung eines Unternehmens des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräus-

sert werden.

4.2.5.5 ***Umsatzabgabe***

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.6 hievov.

4.2.5.6 ***Nicht betroffene Steuer***

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).

4.2.6 **Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung**

4.2.6.1 *Tatbestand*

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können sich nach dem FusG nicht direkt in eine Personenunternehmung umwandeln (Art. 54 FusG). Eine solche Umwandlung bedingt zivilrechtlich die Errichtung eines neuen Rechtsträgers und die Liquidation des bisherigen Rechtsträgers. Es findet zivilrechtlich somit eine Übertragung von Aktiven und Passiven statt.

4.2.6.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)**

4.2.6.2.1 Übernahme der bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte

Die bisherigen Gewinnsteuerwerte werden zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten übernommen. Die latente Steuer auf den unversteuerten stillen Reserven wechselt somit von der Gewinnsteuer zur Einkommenssteuer (**Beispiel Nr. 9 im Anhang I**).

4.2.6.2.2 Vorjahresverluste

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung liegt Steuerneutralität auf der Unternehmensebene vor (bisher Gewinnsteuer; neu Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit). Die an der übernehmenden Personenunternehmung beteiligten natürlichen Personen können somit allfällige, steuerlich noch nicht berücksichtigte Vorjahresverluste der übertragenden juristischen Personen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens in Abzug bringen (Art. 211 DBG bzw. Art. 93 StG BE; **Beispiel Nr. 9 im Anhang I**).

4.2.6.3 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.2.6.3.1 Grundsatz

Die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung ist für die Gewinnsteuer neutral, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte übernommen werden (**Beispiel Nr. 9 im Anhang I**).

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

4.2.6.3.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Der Fortbestand der Steuerpflicht kann sich bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung nicht auf die untergehende juristische Person beziehen. Vielmehr findet ein Übergang der stillen Reserven auf eine natürliche Person statt. Der Fortbestand der Steuerpflicht bezieht sich somit auf die Steuerpflicht der Ge-

sellschafter und die Fortführung des Betriebes durch eine Personenunternehmung in der Schweiz.

4.2.6.3.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Betriebsstätte einer Personenunternehmung

Eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte von einer Personenunternehmung gehalten werden, kann durch Liquidation in eine Betriebsstätte einer Personenunternehmung „umgewandelt“ werden.

Betriebsstätten von ausländischen Personenunternehmungen unterliegen der Gewinnsteuer (Art. 11 DBG bzw. Art. 13 StG BE). Die „Umwandlung“ einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in die Betriebsstätte einer ausländischen Personenunternehmung kann deshalb für die Gewinnsteuer neutral erfolgen, soweit die stillen Reserven der schweizerischen Betriebsstätte verhaftet bleiben. Vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

4.2.6.3.4 Rückwirkende Umwandlung

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung wird die Steuerpflicht grundsätzlich mit dem Eintrag im Handelsregister beendet.

Eine rückwirkende Umwandlung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit den Gründungsakten innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der Übernahmebilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Wird die rückwirkende Umwandlung akzeptiert, endet die Steuerpflicht auf den vereinbarten Übernahmestichtag. Entsprechend beginnt die selbständige Erwerbstätigkeit in diesem Zeitpunkt. Andernfalls wird auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Dies bedingt die Erstellung eines Abschlusses auf diesen Zeitpunkt.

4.2.6.4 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern** (*Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen*)

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung findet eine Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft statt. Eine spätere Erfassung der offenen und stillen Reserven (Liquidationsüberschuss) bei den Gesellschaftern oder Genossenschafte rn ist nicht möglich. Der Liquidationsüberschuss unterliegt deshalb der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE ; **Beispiel Nr. 9 im Anhang I**).

4.2.6.5 **Verrechnungssteuer**

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung unterliegt der Liquidationsüberschuss der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; **Beispiel Nr. 9 im Anhang I**).

4.2.6.6 ***Umsatzabgabe***

Siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.1.6 hievor.

4.2.6.7 ***Nicht betroffene Steuer***

- Emissionsabgabe.

4.3 Spaltung

4.3.1 Tatbestände

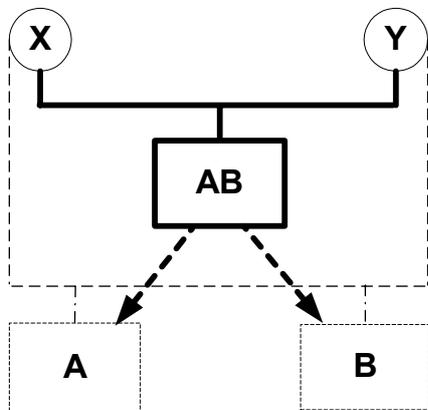
Mittels Spaltung überträgt eine Gesellschaft (übertragende Gesellschaft) Teile ihres Vermögens auf eine andere Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) gegen die Gewährung von Beteiligungsrechten an ihre Gesellschafter (bisheriger Begriff im Steuerrecht: „vertikale Spaltung“). Es handelt sich dabei um eine Art Gegenstück zur Fusion. Dabei wird eine Gesellschaft in zwei oder mehrere Parallel- oder Schwestergesellschaften aufgeteilt. Die Aufteilung in Schwestergesellschaften wird als symmetrische Spaltung und die Aufteilung in Parallelgesellschaften als asymmetrische Spaltung bezeichnet. Bei einer symmetrischen Spaltung bleiben die Beteiligungsverhältnisse an den aus der Spaltung hervorgehenden oder verbleibenden Gesellschaften gleich wie an der gespaltenen Gesellschaft. Bei einer asymmetrischen Spaltung werden den Gesellschaftern Beteiligungsrechte zugewiesen, die vom Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung abweichen.

Im Weiteren wird unterschieden, ob aus einer Gesellschaft zwei neue Gesellschaften entstehen und die übertragende Gesellschaft untergeht (Aufspaltung) oder ob eine Gesellschaft Vermögenswerte auf eine andere bestehende oder neue Gesellschaft überträgt (Abspaltung).

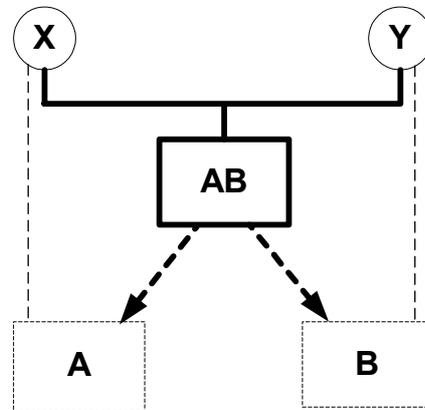
Übersicht²²

Aufspaltung (Art. 29 Bst. a FusG; Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG)

Symmetrische Aufspaltung

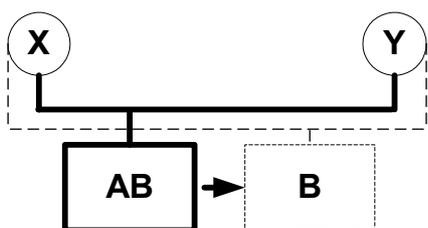


Asymmetrische Aufspaltung

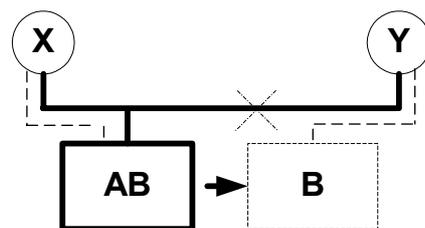


Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG; Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG)

Symmetrische Abspaltung



Asymmetrische Abspaltung



²² H.-J. Neuhaus / M. Neuhaus / P. Riedweg; Kammer-Seminar vom 19.9.2003 zum FusG

Der Effekt einer „vertikalen Spaltung“ konnte nach bisherigem Recht zivilrechtlich wie folgt bewirkt werden, was auch nach Inkrafttreten des FusG weiterhin möglich ist:

- Sacheinlage- oder Sachübernahmegründung einer Tochtergesellschaft mit anschliessender Übertragung der neuen Beteiligungsrechte auf die Aktionäre – bei einem «Spin-off» geschieht dies ohne, bei einem «Split-off» mit Kapitalherabsetzung der übertragenden Gesellschaft;
- Übertragung von Aktiven und Verbindlichkeiten des abzuspaltenden Komplexes auf die Aktionäre (Naturaldividende), die ihrerseits die Nachfolgesellschaft(en) gründen und deren Aktien durch Sacheinlage der erhaltenen Wirtschaftsgüter liberieren;
- Zeichnung der Aktien der Nachfolgesellschaft durch die Aktionäre der bisherigen Gesellschaft, welche die abzuspaltenden Aktiven und Verbindlichkeiten zur Liberierung der Aktien der Nachfolgesellschaft überträgt.

Nach dem FusG kann eine Spaltung im steuerrechtlichen Sinne zivilrechtlich neu wie folgt abgewickelt werden:

- Aufspaltung (Art. 29 Bst. a FusG);
- Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG);
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG) auf eine neugegründete oder eine bestehende Schwestergesellschaft.

Nach dem FusG kann eine Spaltung zivilrechtlich durch eine direkte Vermögensteilung erfolgen (Auf- oder Abspaltung; Art. 29 FusG).

4.3.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.3.2.1 Grundsatz

Nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE werden die stillen Reserven einer juristischen Person im Fall einer Spaltung nicht besteuert, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht;
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden;
- ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden;
- die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

Eine unveränderte Weiterführung sowohl des durch Spaltung übertragenen als auch des zurückbleibenden Geschäftsbetriebes ist nicht erforderlich.

Für die Gewinnsteuer spielt es keine Rolle, wie der Effekt einer Spaltung zivilrechtlich bewirkt wird. Steuerlich liegt nach wie vor ein sog. "Entnahmetatbestand" vor. Dies bedeutet, dass - wenn im Gesetz nicht ausdrücklich Steuerneutralität vorgesehen ist (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE) - eine Realisation der stillen Reserven vorliegt (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. c StG BE).

Ebenfalls unbeachtlich ist, ob eine Auf- oder Abspaltung erfolgt.

Für grenzüberschreitende Spaltungen (Art. 163d IPRG) gelten die gleichen Grundsätze wie bei grenzüberschreitenden Fusionen (vgl. Ziff. 4.1.2.2.2 hievov).

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine steuerlich privilegierte Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, ist über die stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung *grundsätzlich* abzurechnen (Art. 88 Abs. 5 StG BE, vgl. hierzu Ziffer 2.2.2).

4.3.2.2 *Rückwirkende Spaltung*

Bei einer Aufspaltung endet die Steuerpflicht der Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Die Steuerpflicht einer aus einer Auf- oder Abspaltung hervorgehenden Gesellschaft beginnt grundsätzlich mit dem Eintrag ins Handelsregister.

Eine rückwirkende Spaltung wird steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Anmeldung zusammen mit dem Spaltungsbeschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der letzten Bilanz beim Handelsregister eingetroffen ist und die Anmeldung ohne irgendwelche Weiterungen zum Eintrag geführt hat.

Wird die rückwirkende Spaltung akzeptiert, beginnen die Steuerpflicht, die Steuerperiode und die Bemessungsperiode einer aus einer Spaltung hervorgehenden Gesellschaft mit dem vereinbarten Spaltungsstichtag. Entsprechend endet die Steuerpflicht einer aufgespaltenen Gesellschaft in diesem Zeitpunkt. Andernfalls wird für die Festsetzung des steuerbaren Gewinnes auf den Handelsregistereintrag abgestellt. Dies bedingt die Erstellung eines Abschlusses auf diesen Zeitpunkt.

4.3.2.3 *Veräusserungssperrfrist*

Auf eine gesetzliche Verankerung einer Veräusserungssperrfrist für die aus einer Spaltung hervorgehenden oder verbleibenden Beteiligungsrechte an der spaltenden Gesellschaft wurde bewusst verzichtet. Das Verhalten der Gesellschafter soll nach dem Willen des Gesetzgebers keine Auswirkungen auf die Gewinnsteuer haben.

4.3.2.4 *Abgrenzung Spaltung - Verkauf*

Die Steuerneutralität der Spaltung bedingt, dass mit dem Betrieb auch ein angemessenes Eigenkapital (Aktienkapital und/oder offene Reserven) übertragen wird.

Der Verkauf eines Betriebes an eine Schwestergesellschaft kann nicht als gewinnsteuerneutrale Spaltung qualifiziert werden (**Beispiel Nr. 11 im Anhang I**). Jedoch ist eine entgeltliche Vermögensübertragung im Konzern steuerneutral möglich, wenn sie zwischen inländischen Konzerngesellschaften erfolgt (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE; vgl. Ziff. 4.5 hienach; **Beispiel Nr. 20 im Anhang I**).

Werden beim Verkauf eines Betriebes an eine Schwestergesellschaft auch Liegenschaften mit übertragen, müssen die entsprechenden stillen Reserven beim Kanton auf steuerbaren Gewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) und steuerbaren Grundstücksgewinn (Wertzuwachs) aufgeteilt werden. Als Erlös (Art. 138 StG BE) gilt der Verkehrswert der übertragenen

Liegenschaft. Der gleiche Wert gilt als Erwerbspreis (Art. 139 StG BE) für die übernehmende Gesellschaft.

4.3.2.5 *Betrieb und Teilbetrieb*

Nach geltender Praxis wird unter den Begriffen „Betrieb“ und „Teilbetrieb“ Folgendes verstanden:

- Betrieb: Organisatorisch-technischer Komplex von Vermögenswerten, welcher für die unternehmerische Leistungserstellung eine relativ unabhängige, organische Einheit darstellt.
- Teilbetrieb: Kleinster für sich lebensfähiger Organismus eines Unternehmens.

Ein Betrieb oder Teilbetrieb liegt dann vor, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- die Unternehmung erbringt Leistungen auf dem Markt oder an verbundene Unternehmen;
- die Unternehmung verfügt über Personal;
- der Personalaufwand steht in einem sachgerechten Verhältnis zum Ertrag.

Einem Betrieb können auch nichtbetriebsnotwendige Aktiven mitgegeben werden (z.B. liquide Mittel und Immobilien), sofern der Betrieb nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist, nicht nur zum Zwecke einer steuerneutralen Spaltung geschaffen wurde und weitergeführt wird (allgemeiner Vorbehalt der Steuerumgehung).

4.3.2.6 *Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften*

Das Halten und Verwalten von Wertschriften, die lediglich der Anlage von eigenem Vermögen dienen, stellt auch bei einem grossen Vermögen nie einen Betrieb dar.

Eine Holdingspaltung ist nur dann steuerneutral, soweit die Grundvoraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung und wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- bei den Beteiligungen handelt es sich wertmässig überwiegend um Beteiligungen an aktiven Gesellschaften;
- die Beteiligungen machen mehrheitlich mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaften aus oder ermöglichen auf andere Weise einen massgebenden Einfluss (z.B. durch einen Aktionärsbindungsvertrag);
- die nach der Spaltung bestehenden Holdinggesellschaften nehmen tatsächlich eine Holdingfunktion mit eigenem Personal oder über beauftragte Personen wahr (Koordination der Geschäftstätigkeit mehrerer Tochtergesellschaften; strategische Führung);
- die nach der Spaltung bestehenden Holdinggesellschaften bestehen weiter.

4.3.2.7 *Finanz- und Immaterialgüterverwertungsgesellschaften*

Finanz- und Immaterialgüterverwertungsgesellschaften führen dann einen Betrieb, wenn kumulativ:

- ein Marktauftritt erfolgt oder Dienstleistungen an Konzerngesellschaften erbracht werden;
- die Unternehmung tatsächlich mindestens eine Person für ihre Dienstleistungen beschäftigt oder beauftragt (eine Vollzeitstelle).

4.3.2.8 *Immobilien Gesellschaften*

Das Halten und Verwalten eigener Immobilien stellt dann einen Betrieb dar, wenn kumulativ folgende Erfordernisse erfüllt sind:

- es erfolgt ein Marktauftritt oder es werden Betriebsliegenschaften an Konzerngesellschaften vermietet;
- die Unternehmung beschäftigt oder beauftragt mindestens eine Person für die Verwaltung der Immobilien (eine Vollzeitstelle für rein administrative Arbeiten);
- die Mieterträge betragen mindestens das 20-fache des marktüblichen Personalaufwandes für die Immobilienverwaltung²³.

Eine Spaltung von Immobilien Gesellschaften ist nur dann steuerneutral möglich, soweit die Grundvoraussetzungen einer steuerneutralen Umstrukturierung erfüllt sind und

- die übertragenen Immobilien einen Betrieb verkörpern
- und die nach der Spaltung bestehenden Immobilien Gesellschaften einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen.

4.3.2.9 *Abschreibungen und Rückstellungen auf übertragenen Beteiligungen*

Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE). Dies trifft zu, soweit eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten ist. Bei der Veranlagung einer Gesellschaft, die eine Beteiligung zum Gewinnsteuerwert auf eine inländische Konzerngesellschaft durch Spaltung übertragen hat, ist deshalb zu prüfen, inwieweit allfällige Abschreibungen oder Rückstellungen auf dieser Beteiligung noch geschäftsmässig begründet sind (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.2).

4.3.2.10 *Gestehungskosten einer durch Spaltung übertragenen Beteiligung*

Erfolgen im Rahmen einer Auf- oder Abspaltung Beteiligungsübertragungen (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE), bedingt dies eine Fortführung der Gewinnsteuerwerte und der Gestehungskosten der übertragenen Beteiligungen bei der erwerbenden Gesellschaft (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3b).

4.3.2.11 *Übertragung einer Alt-Beteiligung*

Alt-Beteiligungen, die im Rahmen einer steuerneutralen Spaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE) übertragen werden, behalten ihre übergangsrechtliche Qualifikation (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4c).

4.3.2.12 *Steuerfolgen für eine beteiligte juristische Person (Muttergesellschaft) bei einer symmetrischen Spaltung (modifizierte Dreieckstheorie)*

Aus der Sicht der Gesellschafter liegt bei einer symmetrischen Spaltung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung vor. Ein Austausch von Beteiligungsrechten findet nicht statt. Auf-

²³ Bundesrat Villiger, Ständerat 21.3.2001; Amtliches Bulletin, S. 41

grund des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz kommt für die steuerliche Gewinnermittlung zwingend die modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung. Die Summe der Gewinnsteuerwerte und der Gestehungskosten der Beteiligungen bleibt unverändert. Allenfalls ergibt sich aufgrund der Vorteilszuwendung für die Beteiligung an der entreicherten Gesellschaft ein Abschreibungsbedarf. Ein solcher müsste durch eine Aufwertung der Beteiligung an der begünstigten Gesellschaft kompensiert werden (Umbuchung: Beteiligung „übernehmende Gesellschaft“ an Beteiligung „übertragende Gesellschaft“; Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3b). Für die Muttergesellschaft ergeben sich somit die gleichen Steuerfolgen, wie bei einer Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften; **Beispiel Nr. 10 im Anhang I**).

4.3.2.13 Gewinnsteuerfolgen bei Nichterfüllung des Betriebserfordernisses

Mit dem Wegfall der nach bisheriger Praxis geltenden Veräusserungssperrfrist kommt dem Betriebserfordernis eine viel grössere Bedeutung zu. Gleichzeitig stellt das neue Recht auch Teilbetriebe den eigentlichen Betrieben gleich. Im Folgenden wird deshalb nur noch der Begriff „Betrieb“ verwendet.

Wenn nur einzelne Aktiven – beispielsweise Liegenschaften – auf eine Schwestergesellschaft übertragen werden, sind die Voraussetzungen einer steuerneutralen Spaltung (Betriebserfordernis) nicht erfüllt. Die übertragenen stillen Reserven unterliegen auch dann der Gewinnsteuer, wenn die übernehmende Gesellschaft bereits einen Betrieb führt oder verschiedene Gesellschaften einzelne Aktiven durch Abspaltung zu einem neuen Betrieb zusammenführen.

Damit die Besteuerung bei einem umgekehrten Vorgang – der Abspaltung eines Betriebes und dem Verbleib einzelner, nur noch der Vermögensanlage dienenden Aktiven – sichergestellt ist, gilt das Betriebserfordernis nicht nur für die übertragenen Vermögenswerte sondern auch für die übertragende Gesellschaft. Erfüllt die übertragende Gesellschaft das Betriebserfordernis nach der Spaltung nicht mehr, wird die Gewinnsteuer auf den verbleibenden stillen Reserven der übertragenden Gesellschaft erhoben. Dadurch wird sichergestellt, dass ungeachtet der gewählten zivilrechtlichen Gestaltung immer die gleichen steuerlichen Folgen eintreten.

Bei einer Spaltung können sich somit –vorbehältlich einer Vermögensübertragung nach Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE - folgende Gewinnsteuerfolgen ergeben:

- Die Übertragung erfolgt durch einen Verkauf: *Besteuerung der übertragenen, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen.*
- Die übertragenen Vermögenswerte stellen keinen Betrieb dar: *Besteuerung der übertragenen, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen (Beispiele Nr. 12 und 13 im Anhang I).*
- Das Betriebserfordernis ist für die übertragende Gesellschaft nach der Übertragung nicht mehr erfüllt: *Besteuerung der verbleibenden, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übertragende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen (Beispiel Nr. 14 im Anhang I).*

Bei Liegenschaften müssen die entsprechenden stillen Reserven beim Kanton jeweils auf

steuerbaren Gewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) und steuerbaren Grundstücksgewinn (Wertzuwachs) aufgeteilt werden. Die Grundstücksgewinnsteuer ist indessen nur geschuldet, wenn überhaupt eine Handänderung vorliegt. Das ist beim Zurückbleiben einer Liegenschaft (oben drittes Lemma) nicht der Fall, so dass hier nur die wiedereingebrachten Abschreibungen mit der Gewinnsteuer zu erfassen sind.

4.3.2.14 Übernahme von Vorjahresverlusten

Bei einer Spaltung können die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste, die auf den übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb entfallen, auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden und nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE geltend gemacht werden. Eine Übertragung der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn der übertragene Betrieb kurz nach der Spaltung eingestellt wird.

4.3.2.15 Abspaltung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft

Erfolgt eine Abspaltung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft, ist zu prüfen, ob die latente Gewinnsteuer auf den übertragenen stillen Reserven untergeht und ob eine Steuerumgehung vorliegt. Ein solches Vorgehen führt wie eine gewöhnliche Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen zu einer Besteuerung der übertragenen, unversicherten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen.

4.3.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

4.3.3.1 Veräusserungssperrfrist

Eine gewinnsteuerneutrale Spaltung stellt für die beteiligten natürlichen Personen eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar, die an keine Veräusserungssperrfrist gebunden ist.

4.3.3.2 Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Die bei einer Spaltung den Inhabern der gesellschaftlichen Beteiligungsrechte an der übernehmenden Gesellschaft zukommenden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen unterliegen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c StG BE der Einkommenssteuer, soweit sie nicht zu Lasten des Nennwertes der Beteiligungsrechte an der übertragenden Gesellschaft erfolgen (Kapitalherabsetzung).

4.3.3.3 Steuerfolgen einer nicht gewinnsteuerneutralen Spaltung

Eine nicht gewinnsteuerneutrale Spaltung stellt für den Gesellschafter grundsätzlich einen steuerbaren Entnahmetatbestand dar. Aufgrund der Dreieckstheorie werden grundsätzlich folgende Erträge aus Beteiligungen realisiert (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE):

- Erfolgt die Übertragung des Betriebes durch einen unterpreislichen Verkauf, liegt eine Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen (Schwestergesellschaften) im Umfang der übertragenen stillen Reserven an eine verbundene Unternehmung vor (**Beispiel Nr. 11 im Anhang I**).
- Stellen die durch Spaltung übertragenen Vermögenswerte keinen Betrieb dar, realisiert der Gesellschafter grundsätzlich die mit den Vermögenswerten übertragenen offenen und stillen Reserven (**Beispiele Nr. 12 und 13 im Anhang I**).
- Ist das Betriebserfordernis für die übertragende Gesellschaft nach der Spaltung nicht mehr erfüllt, realisiert der Gesellschafter grundsätzlich die offenen und stillen Reserven derjenigen Gesellschaft, die das Betriebserfordernis nicht mehr erfüllt (Gleichbehandlung mit dem umgekehrten Vorgang aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise; **Beispiel Nr. 14 im Anhang I**).

In allen drei Fällen liegt eine Vorteilszuwendung an eine verbundene Unternehmung (Schwestergesellschaft) vor.

Bei einer Vorteilszuwendung an eine Schwestergesellschaft erhält der Gesellschafter (Privatperson) grundsätzlich einen geldwerten Vorteil aus der Beteiligung an der entreicherten Gesellschaft (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE), den er in die begünstigte Gesellschaft einlegt (Dreieckstheorie). Um eine Mehrfachbelastung bei ihm zu vermeiden, kann er jedoch die sogenannte «modifizierte Dreieckstheorie» beantragen. Danach entfällt beim Gesellschafter die Besteuerung einer Ausschüttung, sofern er die Beteiligungsrechte an der begünstigten Gesellschaft nicht innert 5 Jahren veräussert. Im Falle einer nicht steuerneutralen Spaltung wegen fehlendem Betriebserfordernis bezieht sich die Frist auf die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft, die keinen Betrieb weiterführt. Um eine Besteuerung bei der Verletzung dieser Frist im Nachsteuerverfahren sicherzustellen, wird vom Gesellschafter die Abgabe eines entsprechenden Revers verlangt. Es handelt sich bei dieser Praxis um eine „Billigkeitslösung“, die zum Ziel hat, eine im Ergebnis zweifache Besteuerung

des Vermögensertrages beim Gesellschafter zu vermeiden. Nicht anwendbar ist die modifizierte Dreieckstheorie bei einer Abspaltung zwecks Sanierung (vgl. dazu Ziff. 4.1.4.3.2).

Für grenzüberschreitende Spaltungen (Art. 163d IPRG) gelten die gleichen Grundsätze wie bei grenzüberschreitenden Fusionen (vgl. Ziff. 4.1.2.3.9 hievov).

4.3.4 Verrechnungssteuer

4.3.4.1 Grundsatz

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG nicht erfüllt (fehlendes Betriebserfordernis), liegt eine Vorteilszuwendung an eine Schwestergesellschaft vor, die der Verrechnungssteuer unterliegt. Aufgrund der zur Anwendung gelangenden Direktbegünstigungstheorie ist die übernehmende Gesellschaft Empfängerin der Leistung und somit rückerstattungsberechtigt. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Für grenzüberschreitende Spaltungen (Art. 163d IPRG) gelten die gleichen Grundsätze wie bei grenzüberschreitenden Fusionen (vgl. Ziff. 4.1.2.4.2 hievov).

4.3.4.2 Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Die bei einer Spaltung den Inhabern der Beteiligungsrechte an der übernehmenden Gesellschaft zukommenden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen unterliegen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer, soweit sie nicht zu Lasten des Nennwertes der Beteiligungsrechte an der übertragenden Gesellschaft erfolgen (Kapitalherabsetzung).

4.3.4.3 Abspaltung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft

Erfolgt eine Abspaltung auf eine sanierungsbedürftige Schwestergesellschaft zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft, so erlangen die Gesellschafter eine geldwerte Leistung im Umfang der untergehenden Reserven (Anwendung der Dreieckstheorie; vgl. Ziff. 4.1.4.4.2 hievov).

4.3.5 Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Spaltungen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Eine abgabebefreite Spaltung setzt – gleich wie bei der Gewinnsteuer – voraus, dass ein oder mehrere Betriebe übertragen werden und dass die nach der Spaltung bestehenden Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen. Eine Veräusserungssperrfrist für die Beteiligungsrechte an den nach der Spaltung bestehenden Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften besteht nicht.

Nicht abgabebefreit ist derjenige Teil des neu geschaffenen nominellen Kapitals der übernehmenden Gesellschaft(en), der das minimal erforderliche Eigenkapital nach dem Kreisschreiben der ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.

Liegt keine gewinnsteuerneutrale Spaltung vor, ist die Emissionsabgabe auf dem Nennwert der neuen Beteiligungsrechte – vorbehältlich der Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG – geschuldet.

Aufgrund der Direktbegünstigungstheorie unterliegen Vorteilszuwendungen einer Schwestergesellschaft der Verrechnungssteuer und somit konsequenterweise nicht auch der Emissionsabgabe. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

4.3.6 Umsatzabgabe

Die mit einer Spaltung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

Die mit einer Spaltung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden unterliegt jedoch dann der Umsatzabgabe, wenn keine gewinnsteuerneutrale Spaltung vorliegt (fehlendes Betriebsanfordernis). Die in diesen Fällen geschuldete Umsatzabgabe wird gemäss Art. 16 StG auf dem Entgelt berechnet. Die Berechnung des massgebenden Entgelts erfolgt dabei folgendermassen:

- a) Wenn nur steuerbare Urkunden übernommen bzw. eingebracht werden, auf den gesamten Gutschriften an die Sacheinleger und den übernommenen Drittverpflichtungen;
- b) Wenn nicht nur steuerbare Urkunden, sondern auch andere Aktiven übernommen werden, auf den anteiligen Gutschriften und Drittverpflichtungen.

Im Fall b) ist es somit notwendig,

1. den Anteil der steuerbaren Urkunden an den Gesamtaktiven zu Buchwerten zu bestimmen,
 2. den entsprechenden Anteil vom Total der Gutschriften an Sacheinleger und übernommenen Drittverpflichtungen zu ermitteln und
 3. die Umsatzabgabe vom erhaltenen Wert, der als massgebendes Entgelt zu betrachten ist, zu berechnen.
- c) Werden in- und ausländische steuerbare Urkunden übertragen, so ist das massgebende Entgelt aufgrund der Buchwerte proportional aufzuteilen.

4.4 Übertragung auf Tochtergesellschaft (Ausgliederung)

4.4.1 Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens

4.4.1.1 Tatbestand

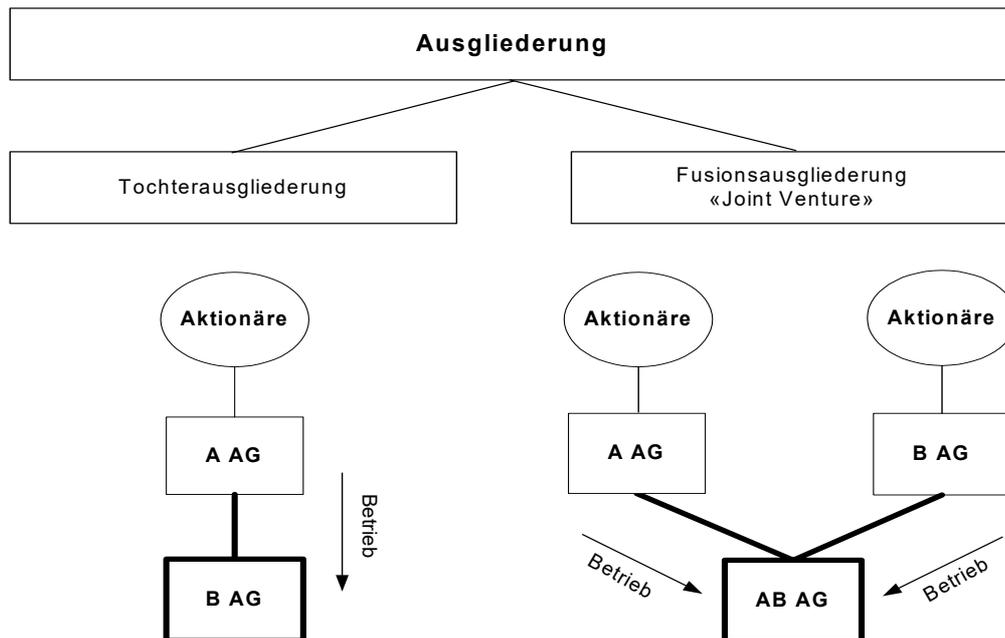
Bei der Ausgliederung überträgt eine Gesellschaft Vermögenswerte auf eine Gesellschaft, an der sie sich beteiligt oder bereits beteiligt ist. Die Ausgliederung von Vermögenswerten ist im FusG nicht geregelt.

4.4.1.1.1 Tochterausgliederung und Fusionsausgliederung

Bei einer Tochterausgliederung werden Vermögenswerte auf eine neue oder eine bereits bestehende Gesellschaft ausgegliedert, an der ausschliesslich die übertragende Gesellschaft beteiligt ist. Die Ausgliederung von Vermögenswerten auf eine Gesellschaft, an der sich eine oder mehrere andere Gesellschaften beteiligen (Fusionsausgliederung; „Joint Venture“), hat die gleichen Steuerfolgen wie eine Tochterausgliederung.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Enkelgesellschaft ist eine zweifache Tochterausgliederung (**Beispiel Nr. 15 im Anhang I**).

Übersicht²⁴



²⁴ REICH, a.a.O., S. 193

4.4.1.1.2 Übertragung

Die Übertragung kann zivilrechtlich auf folgende Weise erfolgen:

- Sacheinlage;
- Verkauf;
- Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG).

4.4.1.2 **Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)**

4.4.1.2.1 Grundsatz

Verdeckte Kapitaleinlagen führen grundsätzlich zu einer Besteuerung der auf eine Tochtergesellschaft übertragenen stillen Reserven und zu einer entsprechenden Erhöhung des Gewinnsteuerwertes und der Gestehungskosten der Beteiligung (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. c StG BE; Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3c).

Bei Liegenschaften müssen die entsprechenden stillen Reserven beim Kanton jeweils auf steuerbaren Gewinn (wiedereingebrachte Abschreibungen) und steuerbaren Grundstückgewinn (Wertzuwachs) aufgeteilt werden.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft ist im Sinne einer Ausnahme steuerneutral, soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE);
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE);
- es sich bei den übertragenen Vermögenswerten um Betriebe, Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens handelt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE);
- es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine inländische Tochtergesellschaft handelt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE);
- während den der Ausgliederung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft nicht veräussert werden (Art. 61 Abs. 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE).

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstückgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4).

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine steuerlich privilegierte Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, ist über die stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung grundsätzlich abzurechnen (Art. 88 Abs. 5 StG BE, vgl. hierzu Ziffer 2.2.2).

4.4.1.2.2 Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz

Das Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz bezieht sich auf die

übernehmende Tochtergesellschaft und nicht auf die übertragende Muttergesellschaft.

Ein Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden Muttergesellschaft kann sich bei der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Ausland ergeben. Auch in einem solchen Fall gilt die Sperrfrist nach Artikel 61 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 2 StG BE.

Bei einem Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden Muttergesellschaft kann während der Veräusserungssperrfrist für die latente Gewinnsteuer Sicherstellung verlangt werden (Art. 169 DBG bzw. Art. 242 StG BE).

Die Steuerbehörden können von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet (Art. 118 DBG bzw. Art. 159 Abs. 3 StG BE).

4.4.1.2.3 Inländische Tochtergesellschaft

Als inländische Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz (Art. 50 DBG bzw. Art. 76 StG BE), an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Eine steuerneutrale Ausgliederung kann jedoch auch auf eine schweizerische Betriebsstätte (Art. 51 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 77 Abs. 1 Bst. b StG BE) einer ausländischen Tochtergesellschaft erfolgen. Vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz kann jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuer- ausscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

4.4.1.2.4 Übertragung

Die Übertragung kann im Gegensatz zur Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hievor) auch durch einen blossen Verkauf erfolgen.

4.4.1.2.5 Betrieb und Teilbetrieb

Es gelten die gleichen Abgrenzungsregeln wie für die Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hievor). Im Unterschied zur Spaltung ist es nicht erforderlich, dass nach der Ausgliederung bei der übertragenden Gesellschaft (Muttergesellschaft) ein Betrieb verbleibt.

4.4.1.2.6 Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens

Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens sind solche, die dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar dienen. Umlaufvermögen und finanzielles Anlagevermögen bilden nicht Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens (für Beteiligungen vgl. Ziff. 4.3.2.6 und 4.4.2).

Die Beurteilung der übertragenen Vermögenswerte ist aus der Sicht der übernehmenden Gesellschaft vorzunehmen. Es ist somit erforderlich, dass die übernehmende inländische Tochtergesellschaft nach der Übertragung einen Betrieb weiterführt.

4.4.1.2.7 Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft

Die Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben und Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft bewirkt eine Erhöhung des Ge-

winnsteuerwertes und der Gestehungskosten der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft im Umfang des unentgeltlich übertragenen Aktivenüberschusses ohne Berücksichtigung der übertragenen stillen Reserven (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3d).

4.4.1.2.8 Auswirkung auf die übergangsrechtliche Qualifikation der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft (Alt-Beteiligung)

Die Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben und Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft (Alt-Beteiligung) nach dem 31. Dezember 1996 bewirkt, dass diese Alt-Beteiligung anteilmässig zu einer Neu-Beteiligung wird. Die Quote dieser Neu-Beteiligung entspricht dem Anteil des Verkehrswertes der ausgegliederten Vermögenswerte am gesamten inneren Wert der Tochtergesellschaft nach erfolgter Ausgliederung (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4d).

4.4.1.2.9 Veräusserungssperrfrist

Die übertragenen stillen Reserven unterliegen der Gewinnsteuer, soweit die übernehmende Tochtergesellschaft die übertragenen Vermögenswerte oder die übertragende Muttergesellschaft Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der übernehmenden Tochtergesellschaft innert fünf Jahren nach der Übertragung veräussert (Art. 61 Abs. 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE; **Beispiel Nr. 16 im Anhang I**). Ob bereits im Ausgliederungszeitpunkt eine Veräusserungsabsicht bestanden hat oder ob erst nach der Ausgliederung eingetretene Umstände zu der Veräusserung geführt haben, ist steuerlich nicht relevant. Die Veräusserungssperrfrist ist verobjektiviert.

Die Veräusserungssperrfrist beginnt am Tag der Eigentumsübertragung (Liegenschaften: Grundbucheintrag). Bei einer Ausgliederung durch Sacheinlagegründung beginnt die Veräusserungssperrfrist mit dem Eintrag im Handelsregister (Anmeldung). Eine rückwirkende Ausgliederung ist für den Beginn der Veräusserungssperrfrist wirkungslos.

Eine Ersatzbeschaffung der übertragenen Vermögenswerte (Art. 64 DBG bzw. Art. 89 StG BE) durch die Tochtergesellschaft oder eine nachfolgende steuerneutrale Umstrukturierung der Tochtergesellschaft (Art. 61 DBG bzw. Art. 88 StG BE) stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist erstreckt sich in einem solchen Fall auf die Ersatzgüter bzw. auf die bei der Muttergesellschaft ausgetauschten Beteiligungsrechte.

Eine quotale Veränderung der Beteiligungsverhältnisse durch eine Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft stellt keine Sperrfristverletzung dar, soweit der übertragenden Muttergesellschaft keine Leistungen zufließen.

Veräussert die Muttergesellschaft bei einer Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft Bezugsrechte, liegt eine Sperrfristverletzung vor. Die zu besteuerte Quote der übertragenen un versteuerten stillen Reserven entspricht dem Verhältnis des Verkaufserlöses für die Bezugsrechte zum Verkehrswert der bisherigen Beteiligungsrechte im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung.

Bei einer Sperrfristverletzung erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE). Grundlage der Besteuerung sind die übertragenen un versteuerten stillen Reserven. Die Besteuerung erfolgt immer nur anteilmässig entsprechend der Quote der veräusserten Beteiligungsrechte bzw. entsprechend der Veräusserung der übertragenen Vermögenswerte. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehr als 50 Prozent der

Beteiligungsrechte an der übernehmenden Tochtergesellschaft veräussert werden (das Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998 ist diesbezüglich [Ziff. 2.5.3d, letzter Satz] überholt).

Eine Abrechnung über die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) führt zu höheren Gewinnsteuerwerten bei der Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE). Sie kann die Auflösung solcher versteuerter stillen Reserven durch höhere Abschreibungen geltend machen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Ist sie bereits rechtskräftig veranlagt, kann ihr das Revisionsverfahren (Art. 147-149 DBG bzw. Art. 202-204 StG BE) gewährt werden. Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.

4.4.1.2.10 Vorjahresverluste

Bei der Ausgliederung können die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste, die auf den übertragenen Betrieb oder Teilbetrieb entfallen, auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden und nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE geltend gemacht werden. Eine Übertragung der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der übertragene Betrieb kurz nach der Ausgliederung eingestellt wird.

4.4.1.3 **Emissionsabgabe**

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG sind von der Emissionsabgabe ausgenommen:

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden.

Die Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE) gilt als Umstrukturierung (bisheriger Begriff: „horizontale Spaltung“).

Die für die Gewinnsteuer geltenden Voraussetzungen für eine steuerneutrale Ausgliederung gelten auch für die Emissionsabgabe. Sie gelten auch dann, wenn ausländische Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften Betriebe, Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens auf eine schweizerische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausgliedern.

Nicht abgabebefreit ist derjenige Teil des neu geschaffenen nominellen Kapitals der übernehmenden Gesellschaft(en), der das minimal erforderliche Eigenkapital nach dem Kreisschreiben der ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabenumgehung erfüllt sind.

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist bei der Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (Art. 61 Abs. 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE) ist die Emissionsabgabe anteilmässig auf dem Verkehrswert des übertragenen Aktivenüberschusses (Aktienkapital, offene Reser-

ven und Gewinnvortrag sowie stille Reserven inkl. Goodwill), vorbehältlich einer allfälligen Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG, geschuldet. Die Abgabeforderung wird 30 Tage nach Verletzung der Sperrfrist zur Zahlung fällig. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

4.4.1.4 Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist bei der Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und zusammen mit dem Betrieb steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 StG) übertragen werden.

Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b StG ist die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile an einem Anlagefonds von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Die entgeltliche Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE) gilt als Umstrukturierung.

4.4.1.5 Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer.

4.4.2 Ausgliederung von Beteiligungen

4.4.2.1 Tatbestand

Bei einer Ausgliederung einer Beteiligung überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung an einer anderen Gesellschaft auf eine Tochtergesellschaft.

Auch der Verkauf einer Beteiligung zum Gewinnsteuerwert gilt als Ausgliederung.

4.4.2.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.4.2.2.1 Grundsatz

Die Ausgliederung von Beteiligungen auf Tochtergesellschaften wurde in Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d StG BE bewusst nicht geregelt, da ein damit verbundener Austausch von Beteiligungsrechten grundsätzlich zu keiner steuerlichen Realisation führt (Austauschatbestand, ohne dass die latente Steuerlast auf den stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft eine Veränderung erfährt). Im Weiteren ist der Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c StG BE generell steuerneutral (**Beispiele Nr. 17 und 18 im Anhang I**).

4.4.2.2.2 Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft

Die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG bzw. Art. 97 Abs. 4 Bst. b StG BE) auf eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft (Sub-Holding) kann steuerneutral zum Gewinnsteuerwert erfolgen. Die Beteiligung an der Sub-Holding übernimmt die Funktion, den Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten sowie die Haltedauer der bisher direkt gehaltenen Beteiligung (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3e).

4.4.2.2.3 Ausgliederung einer Alt-Beteiligung

Die steuerneutrale Ausgliederung einer Alt-Beteiligung auf eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft (Neu-Beteiligung) zum Gewinnsteuerwert hat zur Folge, dass sowohl die übertragene Beteiligung als auch - allenfalls anteilmässig - die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft als Alt-Beteiligungen gelten (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4e).

4.4.2.2.4 Veräusserungssperrfrist

Die Übertragung von stillen Reserven auf Beteiligungen auf eine Tochtergesellschaft bleibt auch nach der Revision von Artikel 61 DBG bzw. Artikel 88 StG BE durch das FusG grundsätzlich ein steuerneutraler Vorgang (Austauschatbestand). Auf eine explizite gesetzliche Regelung wurde verzichtet, weil aus der Sicht der einbringenden Gesellschaft auf den stillen Reserven weiterhin die gleiche latente Steuerlast besteht (Kapitalgewinn mit den gleichen Folgen in Bezug auf den Beteiligungsabzug). Es liegt keine steuerliche Gewinnrealisation nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c DBG bzw. Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe c StG BE vor und es besteht deshalb auch keine Veräusserungssperrfrist.

4.4.2.2.5 Übertragung auf eine ausländische Tochtergesellschaft

Im Gegensatz zu der Ausgliederung von Betrieben, Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE) ist eine steuerneutrale Ausgliederung von Beteiligungen nicht auf die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft beschränkt. Vorbehalten bleiben jedoch die Übergangsrechtlichen Bestimmungen für grenzüberschreitende Beteiligungsumstrukturierungen (Art. 207a Abs. 3 DBG bzw. Art. 282 Abs. 3 StG BE; Kreisschreiben der ESTV Nr. 10 vom 10.7.1998).

Die Übergangsrechtlichen Bestimmungen für Alt-Beteiligungen (Art. 207a DBG bzw. Art. 282 StG BE) sind nur bis zum 31. Dezember 2006 anwendbar. Grenzüberschreitende Beteiligungsumstrukturierungen sind durch die steuerneutrale Ausgliederung von Beteiligungen in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE jedoch weiterhin möglich (Übertragung einer Beteiligung auf eine inländische Konzerngesellschaft mit anschließender Ausgliederung auf eine ausländische Tochtergesellschaft; vgl. Ziff. 4.5 hienach).

4.4.2.2.6 Durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände

Eine Abrechnung über die auf eine Tochtergesellschaft übertragenen stillen Reserven auf Beteiligungsrechten findet dann statt, wenn

- die übertragenen Beteiligungsrechte weniger als 20 Prozent und die Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital ausmacht (steuersystematische Realisation infolge Statuswechsel für den Beteiligungsabzug auf dem latenten Kapitalgewinn; faktischer Wegfall der Steuerpflicht), oder
- wenn die übertragenen Beteiligungsrechte bei der übernehmenden Gesellschaft über dem bisherigen Gewinnsteuerwert bilanziert werden (Umwandlung eines latenten Kapitalgewinnes auf einer Beteiligung in latenten „Ausschüttungsertrag“; Schaffung von Ausschüttungssubstrat).

Beide Vorgänge führen zu einer Erhöhung des steuerbaren Reingewinnes der übertragenden Gesellschaft (Muttergesellschaft) und zu einer versteuerten stillen Reserve auf der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft in der Steuerbilanz der Muttergesellschaft. In beiden Fällen liegt eine indirekte Aufwertung einer Beteiligung und nicht Beteiligungsertrag vor (Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG). Bernisch wird die Aufwertung (gleich wie der Kapitalgewinn) unter Umständen als Beteiligungsertrag behandelt (Art. 97 Abs. 4 StG BE).

4.4.2.3 **Emissionsabgabe**

Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG sind von der Emissionsabgabe ausgenommen:

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse, Umwandlungen und Spaltungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften begründet oder erhöht werden.

Die Ausgliederung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften auf eine Tochtergesellschaft gilt ebenfalls als steuerneutrale Umstrukturierung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG (bisheriger Begriff: „horizontale Spaltung“). Eine diesbezügliche Veräusserungssperrfrist

besteht nicht.

Nicht abgabebefreit ist derjenige Teil des neu geschaffenen nominellen Kapitals der übernehmenden Gesellschaft(en), der das minimal erforderliche Eigenkapital nach dem Kreis schreiben der ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65 DBG bzw. Art. 103 StG BE) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften übersteigt, sofern die Merkmale der Abgabeumgehung erfüllt sind.

4.4.2.4 Umsatzabgabe

Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b StG ist die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung in- oder ausländischer Aktien, Stammeinlagen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Anteile an einem Anlagefonds von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Übertragungen von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG). Für die Umsatzabgabe wird im FusG keine Differenzierung zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften gemacht.

4.4.2.5 Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer.

4.5 Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften

4.5.1 Tatbestand

Bei der Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften überträgt eine inländische Gesellschaft Vermögenswerte auf eine andere inländische Gesellschaft, an der sie nicht beteiligt ist. Eine andere Gesellschaft (Muttergesellschaft) fasst jedoch die übertragende und die übernehmende Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern; Art. 663e OR).

Eine Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften liegt auch dann vor, wenn eine Gesellschaft (Tochtergesellschaft) Vermögenswerte auf eine andere Gesellschaft überträgt, welche die übertragende Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise beherrscht (Muttergesellschaft oder Grossmuttergesellschaft; **Beispiel Nr. 19 im Anhang I**).

Die Übertragung kann zivilrechtlich auf folgende Weise erfolgen:

- Verkauf an Schwester- oder Muttergesellschaft;
- Vermögensübertragung auf Schwester- oder Muttergesellschaft (Art. 69-77 FusG);
- Abspaltung auf Schwestergesellschaft (Art. 29 Bst. b FusG);
- Naturaldividende an Muttergesellschaft;
- Naturaldividende an Muttergesellschaft und Sacheinlage in Schwestergesellschaft.

Die zivilrechtliche Abwicklung ist für die steuerliche Würdigung nicht massgebend. Entscheidend ist die Ausgangslage und das Endresultat der Transaktion.

4.5.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.5.2.1 Grundsatz

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine verbundene Unternehmung (Mutter- oder Schwestergesellschaft) zu den unter den Verkehrswerten liegenden Gewinnsteuerwerten stellt für die übertragende Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung dar (Entnahmetatbestand). Die übertragenen stillen Reserven sind bei der übertragenden Gesellschaft zum ausgewiesenen Gewinn hinzuzurechnen (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. c StG BE). Die übernehmende Gesellschaft kann entsprechende als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen (Kapitaleinlage; Art. 60 Bst. a DBG bzw. Art. 87 Bst. a StG BE).

Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften („inländische Konzerngesellschaften“), welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft stehen, können im Sinne einer Ausnahme folgende Vermögenswerte zu den bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte steuerneutral übertragen werden (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE):

- direkt und indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft;
- Betriebe oder Teilbetriebe;
- sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft hat andere Steuerfolgen, da es sich dabei um einen Austauschbestand handelt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d und Art. 61 Abs. 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE; vgl. Ziff. 4.4 hievov).

Werden während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) besteuert. Die übernehmende Gesellschaft kann entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung inländischen Konzerngesellschaften haften für die Nachsteuer solidarisch (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4). Das gilt sowohl für die Übertragung einzelner Liegenschaften als auch für die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE).

Soweit stille Reserven als Folge einer Umstrukturierung in eine steuerlich privilegierte Holding- oder Domizilgesellschaft überführt werden, ist über die stillen Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung grundsätzlich abzurechnen (Art. 88 Abs. 5 StG BE, vgl. hierzu Ziffer 2.2.2).

4.5.2.2 *Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz*

Auch bei einer Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften gilt das allgemeine Erfordernis des Fortbestandes der Steuerpflicht in der Schweiz (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. c StG BE).

Dieses Erfordernis bezieht sich auf die übernehmende und nicht auf die übertragende Konzerngesellschaft.

Erfolgt die Übertragung auf eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzerngesellschaft, so kann vom Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz nur dann ausgegangen werden, wenn bei der internationalen Steuerauscheidung sichergestellt ist, dass die übertragenen stillen Reserven weiterhin uneingeschränkt der Schweiz zugewiesen werden. Dies ist nach dem DBG bzw. StG BE durch die Anwendung der objektmässigen (direkten) Ausscheidungsmethode gewährleistet.

Ein Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden Konzerngesellschaft ergibt sich bei der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Bei einem Wegfall der Steuerpflicht der übertragenden Konzerngesellschaft kann während der Veräusserungssperrfrist für die latente Gewinnsteuer Sicherstellung verlangt werden (Art. 169 DBG bzw. Art. 242 StG BE).

Die Steuerbehörden können von einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet (Art. 118 DBG bzw. Art. 159 Abs. 3 StG BE).

4.5.2.3 *Inländische Konzerngesellschaften*

Als inländische Konzerngesellschaften im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE gelten Gesellschaften mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz, die direkt oder indirekt von einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft („Muttergesellschaft“) beherrscht werden (**Beispiel Nr. 19 im Anhang I**). Eine Beherrschung wird angenommen, wenn die Muttergesellschaft über 50 Prozent oder mehr der Stimmrechte verfügt oder die Gesellschaften auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammen fasst. Eine steuerneutrale Übertragung kann jedoch auch auf eine schweizerische Betriebsstätte (Art. 51 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 77 Abs. 1 Bst. b StG BE) einer ausländischen Konzerngesellschaft erfolgen. In diesem Fall haftet ebenfalls die Betriebsstätte für die Nachsteuer solidarisch (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Auch eine schweizerische Betriebsstätte einer ausländischen Konzerngesellschaft kann steuerneutral auf eine inländische Konzerngesellschaft übertragen werden.

Bei einer inländischen Konzerngesellschaft kann es sich auch um die inländische Mutter- oder Grossmuttergesellschaft handeln (**Beispiel Nr. 19 im Anhang I**).

4.5.2.4 *Übertragung*

Die Übertragung kann im Gegensatz zur Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hievor) auch durch einen reinen Verkauf erfolgen (**Beispiel Nr. 20 im Anhang I**).

4.5.2.5 *Direkt und indirekt gehaltene Beteiligungen*

Direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft können nach Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE steuerneutral auf andere inländische Konzerngesellschaften übertragen werden.

Zwischen inländischen Konzerngesellschaften können auch Beteiligungen von weniger als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral übertragen werden, sofern unter der einheitlichen Leitung eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital dieser Gesellschaft besteht (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE; **Beispiel Nr. 21 im Anhang I**).

4.5.2.6 *Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft*

Die Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft kann steuerneutral erfolgen, sofern die übernehmende ausländische Konzerngesellschaft ihrerseits von einer anderen inländischen Konzerngesellschaft beherrscht ist und die übertragene stille Reserve indirekt in der Schweiz erhalten bleibt (Verdoppelungseffekt der stillen Reserven; **Beispiel Nr. 22 im Anhang I**). Eine solche grenzüberschreitende Beteiligungsumstrukturierung ist gleich zu behandeln, wie wenn eine schweizerische Konzerngesellschaft eine Beteiligung auf eine andere schweizerische Konzerngesellschaft überträgt und diese ihrerseits die übernommene Beteiligung auf eine ausländische Tochtergesellschaft ausgliedert (vgl. Ziff. 4.4.2.2.5 hievor).

Wird eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft übertragen, die nicht von einer inländischen Konzerngesellschaft beherrscht ist, wird die latente Steuerlast in der Schweiz aufgehoben. Eine steuerneutrale Übertragung ist deshalb nicht möglich. Die stille

Reserve auf der übertragenen Beteiligung wird als Kapitalgewinn realisiert. Sofern die Bedingungen nach den Artikeln 69 und 70 DBG bzw. Artikeln 96 und 97 StG BE erfüllt sind, liegt Beteiligungsertrag vor, der zum Teilungsabzug berechtigt. Bis am 31. Dezember 2006 ist eine solche Übertragung einer Alt-Beteiligung nach Artikel 207a Absatz 3 DBG bzw. Art. 282 Abs. 3 StG BE mit Steueraufschub und nachträglicher Besteuerung als Beteiligungsertrag möglich (BGE vom 6.1.2004; wird publiziert).

4.5.2.7 Abschreibungen und Rückstellungen auf übertragenen Beteiligungen

Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Beteiligungen von mindestens 20 Prozent werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE). Dies trifft zu, soweit eine nachhaltige Werterholung der Beteiligung eingetreten ist. Bei der Veranlagung einer Gesellschaft, die eine Beteiligung zum Gewinnsteuerwert auf eine inländische Konzerngesellschaft überträgt, ist deshalb zu prüfen – gleich wie bei einer Übertragung durch Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hiavor) - inwieweit allfällige Abschreibungen oder Rückstellungen auf dieser Beteiligung noch geschäftsmässig begründet sind (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.2).

4.5.2.8 Gestehungskosten einer übertragenen Beteiligung

Werden Beteiligungen steuerneutral auf eine inländische Konzerngesellschaft übertragen, bedingt dies – gleich wie bei einer Übertragung durch Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hiavor) - eine Fortführung der Gewinnsteuerwerte und der Gestehungskosten der übertragenen Beteiligungen bei der erwerbenden Gesellschaft (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3b).

4.5.2.9 Übertragung einer Alt-Beteiligung

Alt-Beteiligungen, die steuerneutral auf eine inländische Konzerngesellschaft übertragen werden, behalten ihre übergangsrechtliche Qualifikation (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4c).

4.5.2.10 Betrieb und Teilbetrieb

Es gelten die gleichen Abgrenzungsregeln wie für die Spaltung (vgl. Ziff. 4.3 hievor). Im Unterschied zur Spaltung ist es jedoch nicht erforderlich, dass nach der Übertragung bei der übertragenden inländischen Konzerngesellschaft ein Betrieb verbleibt.

4.5.2.11 Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens

Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens sind solche, die dem Betrieb unmittelbar oder mittelbar dienen. Umlaufvermögen und finanzielles Anlagevermögen bilden nicht Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens.

Die Beurteilung der übertragenen Vermögenswerte ist aus der Sicht der übernehmenden Gesellschaft vorzunehmen. Es ist somit erforderlich, dass die übernehmende inländische Gesellschaft nach der Übertragung einen Betrieb weiterführt.

4.5.2.12 Vorjahresverluste

Bei einer Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben können die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste, die auf den über-

tragenen Betrieb oder Teilbetrieb entfallen, auf die übernehmende Gesellschaft übertragen und nach Artikel 67 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 93 Absatz 1 StG BE geltend gemacht werden. Eine Übertragung der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn der übertragene Betrieb kurz nach der Übertragung eingestellt wird.

4.5.2.13 Übertragung zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft

Erfolgt eine Übertragung zwischen inländischen Konzerngesellschaften zwecks Sanierung der übernehmenden Gesellschaft ist zu prüfen, ob die latente Gewinnsteuer auf den übertragenen stillen Reserven untergeht und ob eine Steuerumgehung vorliegt. Ein solches Vorgehen führt wie eine gewöhnliche Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen zu einer Besteuerung der übertragenen, un versteuerten stillen Reserven bei der übertragenden Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft kann eine entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserve geltend machen.

4.5.2.14 Übertragung auf die Muttergesellschaft

Erfolgt eine steuerneutrale Übertragung zu Lasten der offenen Reserven einer Tochtergesellschaft, realisiert die übernehmende Muttergesellschaft den erhaltenen Aktivenüberschuss als Beteiligungsertrag.

Ergibt sich durch die Übertragung von Vermögenswerten ein Abschreibungsbedarf der Muttergesellschaft auf der Beteiligung an der übertragenden Tochtergesellschaft, so liegt in diesem Umfang eine steuerneutrale Desinvestition vor. Die Abschreibung auf der Beteiligung an der übertragenden Tochtergesellschaft kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Die Gestehungskosten auf dieser Beteiligung werden aber im Umfang der Abschreibung reduziert (**Beispiele Nr. 19 und 23 im Anhang I**).

4.5.2.15 Übertragung zwischen Schwestergesellschaften

Verbuchung bei der übertragenden und der übernehmenden Gesellschaft:

Erfolgt eine steuerneutrale Übertragung zu Lasten der offenen Reserven der übertragenden Gesellschaft, verbucht die übernehmende Schwestergesellschaft den erhaltenen Aktivenüberschuss spiegelbildlich zu Gunsten ihrer offenen Reserven.

4.5.2.16 Steuerfolgen für eine beteiligte juristische Person (Muttergesellschaft) bei einer Übertragung auf eine Schwestergesellschaft (modifizierte Dreieckstheorie)

Gleich wie bei einer symmetrischen Spaltung (vgl. Ziff. 4.3.2.12 hievor und **Beispiel Nr. 10 im Anhang I**) liegt aus der Sicht der Muttergesellschaft bei einer Vermögensübertragung zwischen inländischen Schwestergesellschaften eine steuerneutrale Vermögensumschichtung vor. Ein Austausch von Beteiligungsrechten findet nicht statt (vgl. Ziff. 4.6 hienach). Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips der Handelsbilanz kommt für die steuerliche Gewinnermittlung zwingend die modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung. Die Summe der Gewinnsteuerwerte und der Gestehungskosten der Beteiligungen bleibt unverändert. Allenfalls ergibt sich aufgrund der Vorteilszuwendung für die Beteiligung an der entreicherten Gesellschaft ein Abschreibungsbedarf. Ein solcher müsste durch eine Aufwertung der Beteiligung an der begünstigten Gesellschaft kompensiert werden (Umbuchung: Beteiligung „übernehmende Gesellschaft“ an Beteiligung „übertragende Gesellschaft“; Kreisschreiben der ESTV

Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3b; **Beispiele Nr. 10 und 19 im Anhang I des vorliegenden Kreisschreibens**). Für die Muttergesellschaft ergeben sich somit die gleichen Steuerfolgen, wie bei einer Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften).

4.5.2.17 Veräusserungssperrfrist

Die übertragenen stillen Reserven unterliegen der Gewinnsteuer, soweit die übernehmende inländische Konzerngesellschaft innert fünf Jahren nach der Übertragung die übertragenen Vermögenswerte veräussert (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE) oder sofern die einheitliche Leitung aufgegeben wird (**Beispiel Nr. 24 im Anhang I**).

Bei einer Sperrfristverletzung erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE). Grundlage der Besteuerung sind die übertragenen unversteuerten stillen Reserven.

Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung bestehenden inländischen Konzerngesellschaften haften für die Nachsteuer solidarisch (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Ob bereits im Zeitpunkt der Übertragung eine Veräusserungsabsicht bestanden hat oder ob erst nach der Übertragung eingetretene Umstände zu der Veräusserung geführt haben, ist steuerlich nicht relevant. Die Veräusserungssperrfrist ist verobjektiviert.

Die Veräusserungssperrfrist beginnt am Tag der Eigentumsübertragung (**Liegenschaften: Grundbucheintrag**). Bei einer Vermögensübertragung (Art. 69-77 FusG) beginnt die Veräusserungssperrfrist am Tag der Anmeldung beim Handelsregister (Art. 73 Abs. 1 FusG).

Eine Ersatzbeschaffung der übertragenen Vermögenswerte (Art. 64 DBG bzw. Art. 89 StG BE) durch die übernehmende inländische Konzerngesellschaft oder eine nachfolgende steuerneutrale Umstrukturierung der übertragenden oder übernehmenden inländischen Konzerngesellschaft (Art. 61 DBG bzw. Art. 88 StG BE) stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist erstreckt sich in einem solchen Fall auf die Ersatzgüter bzw. auf die bei der Muttergesellschaft ausgetauschten Beteiligungsrechte.

Bei einer Teilveräusserung der übertragenen Vermögenswerte erfolgt die Besteuerung anteilmässig. Bei der Aufgabe der einheitlichen Leitung erfolgt immer eine vollständige Besteuerung der gesamten übertragenen stillen Reserven.

Eine Sperrfristverletzung durch die Aufgabe der einheitlichen Leitung liegt vor, wenn die Muttergesellschaft die Stimmenmehrheit an der übertragenden oder der übernehmenden inländischen Konzerngesellschaft verliert und die Gesellschaften nicht auf andere Weise unter einheitlicher Leitung weiterhin zusammen fasst.

Die übertragende und die übernehmende inländische Konzerngesellschaft haben während der Veräusserungssperrfrist jedes Jahr nachzuweisen, dass

- die übernehmende inländische Konzerngesellschaft die übertragenen Vermögenswerte nicht weiterveräussert hat;
- die in- oder ausländische Muttergesellschaft die einheitliche Leitung der übertragenden und der übernehmenden inländischen Konzerngesellschaft nicht aufgegeben hat.

Eine Abrechnung über die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) führt zu höheren Gewinnsteuerwerten bei der übernehmenden Konzerngesellschaft (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE). Sie kann die Auflösung solcher versteuerter stillen Reserven durch höhere Abschreibungen geltend machen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Ist sie bereits rechtskräftig veranlagt, kann ihr das Revisionsverfahren (Art. 147-149 DBG bzw. Art. 202-204 StG BE) gewährt werden. Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.

4.5.3 Verrechnungssteuer

4.5.3.1 Grundsatz

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG regelt im Sinne einer Ausnahme, dass Reserven und Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG in die Reserven einer aufnehmenden oder umgewandelten inländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übergehen, von der Verrechnungssteuer ausgenommen sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass das übertragene Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleibt.

Die Übertragung von Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE) fällt auch unter diese Ausnahme. Das Steuersubstrat der Verrechnungssteuer wird durch solche Vorgänge nicht geschmälert, soweit die übertragenen offenen und stillen Reserven bei einer späteren Ausschüttung an die Aktionäre weiterhin der Steuer unterliegen.

4.5.3.2 Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft

Die Übertragung einer Beteiligung zum Buch- bzw. Gewinnsteuerwert auf eine ausländische Konzerngesellschaft kann verrechnungssteuerfrei erfolgen, soweit das übertragene Verrechnungssteuersubstrat vollständig bei einer inländischen Gesellschaft erhalten bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn die ausländische Konzerngesellschaft direkt oder indirekt von einer schweizerischen Muttergesellschaft beherrscht wird (**Beispiel Nr. 22 im Anhang I**).

4.5.3.3 Übertragung auf eine Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz

Erfolgt eine Übertragung auf eine Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz, so erlangt die Muttergesellschaft eine geldwerte Leistung im Umfang der untergehenden Reserven (Anwendung der Dreieckstheorie; vgl. Ziff. 4.1.4.4.2 hievore).

4.5.3.4 Veräusserungssperrfrist

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE) ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

4.5.4 Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die im Zusammenhang mit einer Übertragung von Beteiligungen, Betrieben, Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft begründet oder erhöht werden, sind im Sinne von Artikel 6

Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE) ist die Emissionsabgabe ganz oder anteilmässig auf dem Nennwert der neuen Beteiligungsrechte - vorbehältlich der Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG - geschuldet. Aufgrund der Direktbegünstigungstheorie unterliegen Vorteilszuwendungen einer Konzerngesellschaft der Verrechnungssteuer und somit konsequenterweise nicht auch der Emissionsabgabe.

Bei einer Teilveräusserung der übertragenen Vermögenswerte ist die Emissionsabgabe auf dem anteilmässigen Nennwert, bei der Aufgabe der einheitlichen Leitung immer auf dem gesamten Nennwert der neuen Beteiligungsrechte zu entrichten. Die Abgabeforderung wird 30 Tage nach Verletzung der Sperrfrist zur Zahlung fällig. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

4.5.5 Umsatzabgabe

Der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Artikeln 61 Absatz 3 und 64 Absatz 1 DBG sowie bei der Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

4.5.6 Nicht betroffene Steuer

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).

4.6 Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen bei Umstrukturierungen

4.6.1 Tatbestand

Bei der Umstrukturierung von juristischen Personen, insbesondere bei Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen sowie bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen von Gesellschaften kann es zu einem Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen (Gesellschafter) kommen.

4.6.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.6.2.1 Grundsatz

Der Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten an Gesellschaften bei Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 StG BE oder bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen ist für eine beteiligte Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral (Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. c StG BE), soweit kumulativ:

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE);
- die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden (Art. 61 Abs. 1 DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 StG BE).

Sind die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung erfüllt, wird auch ein allfälliger Grundstücksgewinn *aufgeschoben* (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE, vgl. Ziffer 2.2.4). Das gilt insbesondere für die Übertragung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften (wirtschaftliche Handänderung nach Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). Hierzu **Beispiel Nr. 7.1 im Anhang I**

4.6.2.2 Durch den Beteiligungsabzug bedingte Realisationstatbestände

Diese Bedingungen sind für die übertragende Gesellschaft dann nicht erfüllt, wenn

- die übertragenen Beteiligungsrechte weniger als 20 Prozent und die erhaltenen Beteiligungsrechte mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft verkörpern (steuersystematische Realisation infolge Statuswechsel für den Beteiligungsabzug auf dem latenten Kapitalgewinn; faktischer Wegfall der Steuerpflicht), oder
- die übertragenen Beteiligungsrechte bei der übernehmenden Gesellschaft über dem bisherigen Gewinnsteuerwert bilanziert werden (Umwandlung eines latenten Kapitalgewinnes auf einer Beteiligung in latenten „Ausschüttungsertrag“; Schaffung von Ausschüttungssubstrat).

Beide Vorgänge führen zu einer Erhöhung des steuerbaren Reingewinnes der Muttergesellschaft (tauschende Gesellschaft) und zu einer versteuerten stillen Reserve ihrer Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft. In beiden Fällen liegt eine indirekte Aufwertung einer Beteiligung und nicht Beteiligungsertrag vor (Art. 70 Abs. 2 Bst. c DBG). Bernisch wird die Aufwertung (gleich wie der Kapitalgewinn) unter Umständen als Beteiligungsertrag behandelt (Art. 97 Abs. 4 StG BE)

4.6.2.3 Übernahme der bisherigen Gewinnsteuerwerte bei Quasifusionen

Die Fortführung der bisherigen Gewinnsteuerwerte der ausgetauschten Beteiligungsrechte bezieht sich nicht nur auf die tauschende Gesellschaft, sondern auch auf die Gesellschaft, welche die Beteiligungsrechte übernimmt.

Bei Publikumsgesellschaften sind die bisherigen Gewinnsteuerwerte der übertragenen Beteiligungsrechte der übernehmenden Gesellschaft nicht bekannt. Zudem befinden sich nicht alle übertragenen Beteiligungsrechte im Vermögen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Die übernehmende Gesellschaft kann deshalb die übernommenen Beteiligungsrechte ersatzweise höchstens zum Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten („Equity“) der Gesellschaft bilanzieren, deren Beteiligungsrechte übernommen wurden (Zielgesellschaft).

4.6.2.4 Gestehungskosten bei Unternehmenszusammenschlüssen

Unternehmenszusammenschlüsse (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) stellen für die beteiligte Unternehmung eine steuerneutrale Vermögensumschichtung dar. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten von Beteiligungen, die aus solchen Umstrukturierungen hervorgehen, bleiben grundsätzlich unverändert (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3a).

4.6.2.5 Austausch einer Alt-Beteiligung bei Unternehmenszusammenschlüssen

Beteiligungsrechte, die aus Unternehmenszusammenschlüssen hervorgehen, übernehmen die übergangsrechtliche Qualifikation der ausgetauschten Beteiligungsrechte (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4b).

4.6.2.6 Ausgleichszahlungen bei Unternehmenszusammenschlüssen

Ausgleichszahlungen bei Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionen und fusionsähnliche Zusammenschlüsse) gelten als Beteiligungsertrag und berechtigen zum Beteiligungsabzug, sofern die subjektiven und objektiven Voraussetzungen erfüllt sind (Kreisschreiben der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3a).

4.6.2.7 Abfindungen bei Barfusionen

Abfindungen bei Barfusionen (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 5 FusG) gelten als Beteiligungsertrag (Liquidationserlös), soweit der Erlös die Gestehungskosten übersteigt, und berechtigen zum Beteiligungsabzug, sofern die subjektiven und objektiven Voraussetzungen erfüllt sind.

4.6.2.8 Grenzüberschreitender Beteiligungsaustausch

Die Steuerneutralität gilt auch dann, wenn Beteiligungsrechte gegen Beteiligungsrechte an einer ausländischen Gesellschaft ausgetauscht werden (grenzüberschreitender Beteiligungsaustausch). Für die Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft auf eine ausländische Konzerngesellschaft gelten die Ausführungen unter Ziffer 4.5.2 hievor.

4.6.3 Verrechnungssteuer

Die tauschenden juristischen Personen (Aktionäre) können die auf Nennwertzuwachs, Ausgleichszahlungen oder Barleistungen erhobene Verrechnungssteuer zurückfordern.

4.6.4 Emissionsabgabe

Die Emissionsabgabe ist auf der Stufe der übernehmenden Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Emittent) betroffen (vgl. Ziff. 4.1.2.5).

4.6.5 Umsatzabgabe

Die mit einer Umstrukturierung, insbesondere einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Dies gilt auch für den Austausch von Beteiligungsrechten im Vermögen juristischer Personen bei Umstrukturierungen.

4.7 Ersatzbeschaffung von Beteiligungen

4.7.1 Tatbestand

Eine Ersatzbeschaffung auf Beteiligungen liegt vor, wenn ein bei der Veräusserung einer Beteiligung erzielter Kapitalgewinn durch eine Abschreibung auf einer neu erworbenen Beteiligung (Ersatzobjekt) oder eine Rückstellung für einen solchen Ersatz kompensiert wird. Durch diese Massnahme werden die stillen Reserven auf das Ersatzobjekt übertragen.

4.7.2 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Eine Ersatzbeschaffung einer Beteiligung im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person ist nur dann möglich, wenn es sich bei der Beteiligung um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelt und das Ersatzobjekt die gleiche Funktion hat (Art. 30 DBG).

Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wird für die Ersatzbeschaffung nur gefordert, dass es sich *beim Ersatzobjekt* um betriebsnotwendiges Anlagevermögen handelt (Art. 23 Abs. 1 StG BE). Das gleiche gilt für die Grundstückgewinnsteuer (Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG BE).

4.7.3 Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

4.7.3.1 Grundsatz

Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war (Art. 64 Abs. 1^{bis} DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE).

Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist innert angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen (Art. 64 Abs. 2 DBG bzw. Art. 89 Abs. 3 StG BE). Die Gewährung des Beteiligungsabzuges (Art. 69, 70 und 207a DBG) richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Veräusserung der Beteiligung.

Beim Ersatz einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft wird die Grundstückgewinnsteuer nur aufgeschoben, wenn es sich *beim Ersatzobjekt* um Immobilien oder eine betriebsnotwendige Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft handelt (Art. 133 Abs. 1 Bst. a StG BE).

4.7.3.2 Veräussernde Gesellschaft

Im Gegensatz zur Ersatzbeschaffung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ist es nicht erforderlich, dass die veräussernde Gesellschaft einen Betrieb führt und das Ersatzobjekt die gleiche Funktion hat. Bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen handelt es sich um einen Steueraufschub aufgrund eines Reinvestitionstatbestandes.

4.7.3.3 *Veräusserte Beteiligung*

Die veräusserte Beteiligung muss mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmachen und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein. Es kann sich dabei um eine Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft handeln. Die Betriebsnotwendigkeit ist keine Voraussetzung für den Steueraufschub durch Ersatzbeschaffung.

4.7.3.4 *Ersatzobjekt*

Das Ersatzobjekt kann eine Beteiligung an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sein. Eine Mindestbeteiligungsquote ist nicht erforderlich.

4.7.3.5 *Ersatz innert angemessener Frist*

Als angemessene Frist zur Verwendung oder Auflösung einer Rückstellung für Ersatzbeschaffung gelten i.d.R. drei Jahre. Die Frist beginnt im Zeitpunkt der Erfüllung des Veräusserungsvertrages zu laufen.

Eine Ersatzbeschaffung von Beteiligungen kann auch vorgezogen werden. Die Frist beträgt dabei i.d.R. ebenfalls drei Jahre.

4.7.3.6 *Verbuchung*

Bei der Ersatzbeschaffung auf Beteiligungen gilt das Massgeblichkeitsprinzip. D.h. die Ersatzbeschaffung muss im Sinne einer Wiederbeschaffungsreserve (Art. 669 Abs. 2 OR) als direkte Abschreibung oder Rückstellung verbucht werden.

4.7.3.7 *Nicht reinvestierter Teil des Veräusserungserlöses*

Wird der Veräusserungserlös für eine Beteiligung nur teilweise reinvestiert, kann für den nicht reinvestierten Teil des Kapitalgewinnes keine Ersatzbeschaffung geltend gemacht werden (**Beispiel Nr. 25 im Anhang I**).

4.7.3.8 *Gewinnsteuerwert*

Der Gewinnsteuerwert des Ersatzobjekts entspricht seinem um die steuerlich zulässige Ersatzbeschaffung (Abschreibung) herabgesetzten Erwerbspreis (**Beispiele Nr. 25 und 26 im Anhang I**).

4.7.3.9 *Gestehungskosten*

Die Gestehungskosten entsprechen dem um die steuerlich zulässige Ersatzbeschaffung (Abschreibung) herabgesetzten Erwerbspreis für das Ersatzobjekt (= Gewinnsteuerwert; **Beispiele Nr. 25 und 26 im Anhang I**).

4.7.3.10 *Wiedereingebrachte Abschreibungen*

Wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertberichtigungen auf der veräusserten Beteiligung (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE) berechtigen nicht zur Ersatzbeschaffung.

fung (**Beispiel Nr. 26 im Anhang I**).

4.7.3.11 *Alt- und Neubeteiligungen*

Das Ersatzobjekt übernimmt die übergangsrechtliche Qualifikation der veräußerten Beteiligung (Art. 207a Abs. 1 DBG bzw. Art. 282 Abs. 1 StG BE). Übersteigt der Erwerbspreis für das Ersatzobjekt den Veräußerungserlös für eine Alt-Beteiligung, so liegt im Umfang der zusätzlichen Investition im Verhältnis zum Erwerbspreis für das Ersatzobjekt eine Neu-Beteiligung vor (**Beispiel Nr. 26 im Anhang I**).

4.7.4 **Umsatzabgabe**

Die Veräußerung von steuerbaren Urkunden im Rahmen der Ersatzbeschaffung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an einer anderen Gesellschaft sowie der Erwerb von steuerbaren Urkunden nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG), soweit der Veräußerungserlös für den Erwerb einer neuen Beteiligung verwendet wird.

Der nicht für Ersatzbeschaffung verwendete Verkaufserlös (keine vollständige Reinvestition oder Rückstellungsbildung) sowie eine den Veräußerungspreis übersteigende Ersatzbeschaffung unterliegen der Umsatzabgabe.

4.7.5 **Nicht betroffene Steuern**

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe.

5. Inkrafttreten

Die in diesem Kreisschreiben erläuterten Änderungen im DBG, VStG und StG treten mit dem Inkrafttreten des FusG am 1. Juli 2004 in Kraft. Die Revision des bernischen Steuergesetzes ist per 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die neue Praxis gilt ab diesem Zeitpunkt.

Das Merkblatt betreffend Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG (Stand Ende Mai 2001) wird mit Wirkung ab 1. Juli 2004 ausser Kraft gesetzt.

Das Merkblatt betreffend die Umsatzabgabe „Weisung für Fusionen, fusionsähnliche Tatbestände, Umwandlungen und Abspaltungen mit steuerbaren Urkunden“ vom 1. April 1993 (S-02.134) wird mit Wirkung ab 1. Juli 2004 ausser Kraft gesetzt.

Noch laufende Veräusserungssperrfristen für Beteiligungsrechte, die aus einer Spaltung hervorgegangen sind, welche die Voraussetzungen nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG erfüllt (direkte Bundessteuer und Emissionsabgabe), sind mit Wirkung ab 1. Juli 2004 aufgehoben.

Anhang I zur Praxisfestlegung Umstrukturierungen

Beispiele 1 – 26 (wenn keine anderen Angaben: Zahlen in tausend CHF)

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Nr. 1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung (Ziff. 3.1)	3
Nr. 1.1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung (Ziff. 3.1)	5
Nr. 2: Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft; Sperrfristverletzung (Ziff. 3.2)	7
Nr. 2.1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine Kapitalgesellschaft (Ziff. 3.2)....	13
Nr. 3: Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft; Vorjahresverluste (Ziff. 3.2)	16
Nr. 4: Fusion: Verrechnung von Ausgleichszahlungen mit Nennwertverlusten (Ziff. 4.1.2)	18
Nr. 5: Fusion: Verwendung eigener Beteiligungsrechte (Ziff. 4.1.2)	20
Nr. 6: Absorption der Muttergesellschaft (Ziff. 4.1.6)	24
Nr. 7: Quasifusion mit zeitnaher Absorption (Ziff. 4.1.7).....	26
Nr. 7.1: Variante: Quasifusion einer Immobiliengesellschaft (Ziff. 4.1.7)	27
Nr. 8: Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft; Rechtskleidwechsel (Ziff. 4.2.5)	29
Nr. 9: Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenunternehmung; Vorjahresverluste (Ziff. 4.2.6)	31
Nr. 10: Steuerfolgen einer symmetrischen Spaltung für eine beteiligte juristische Person; Muttergesellschaft (Ziff. 4.3.2)	33
Nr. 11: Verkauf eines Betriebes zum Gewinnsteuerwert an die Schwestergesellschaft (Ziff. 4.3.2).....	36
Nr. 12: Abspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragene Vermögenswerte erfüllen das Betriebserfordernis nicht (Ziff. 4.3).....	39
Nr. 13: Aufspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragene Vermögenswerte erfüllen das Betriebserfordernis nicht (Ziff. 4.3).....	42
Nr. 14: Abspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragende Gesellschaft erfüllt	

das Betriebserfordernis nach der Spaltung nicht mehr (Ziff. 4.3)	45
Nr. 15: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Enkelgesellschaft (Ziff. 4.4.1)	49
Nr. 16: Ausgliederung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (Ziff. 4.4.1)	52
Nr. 17: Ausgliederung von Beteiligungen (Ziff. 4.4.2)	58
Nr. 18: Verkauf einer Beteiligung an die Tochtergesellschaft (Ziff. 4.4.2)	62
Nr. 19: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf die inländische Grossmuttergesellschaft (Ziff. 4.5)	65
Nr. 20: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Schwestergesellschaft (Ziff. 4.5)	69
Nr. 21: Übertragung einer indirekt gehaltenen Beteiligung auf die inländische Muttergesellschaft (Ziff. 4.5)	71
Nr. 22: Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft (Ziff. 4.5)	73
Nr. 23: Übertragung einer Beteiligung auf die Muttergesellschaft (Ziff. 4.5)	76
Nr. 24: Veräusserungssperrfrist bei der Übertragung eines Betriebes auf eine andere inländische Konzerngesellschaft (Ziff. 4.5)	82
Nr. 25: Teilweise vorgenommene Ersatzbeschaffung einer Beteiligung (Ziff. 4.7)	87
Nr. 26: Vollständige Ersatzbeschaffung einer Beteiligung (Ziff. 4.7)	89

Nr. 1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung (Ziff. 3.1)

A ist Eigentümer eines Hotelbetriebes (Einzelunternehmen).

B ist Eigentümer einer Bauspenglerei (Einzelunternehmen). Zu seinem Geschäftsvermögen gehört auch ein Grundstück (Bauland).

A und B wollen gemeinsam den Hotelbetrieb von A weiterführen und auf dem Grundstück von B ein Sportzentrum errichten.

A und B gründen die Kollektivgesellschaft A&B an der sie mit je 50 Prozent beteiligt sind. A bringt den Hotelbetrieb (sämtliche Aktiven und Passiven seines Einzelunternehmens) zu den bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten ein. Das Einzelunternehmen A wird im Handelsregister gelöscht.

B bringt zu Lasten des Eigenkapitals seines Einzelunternehmens das Bauland zum bisherigen Einkommenssteuerwert ein und führt den Betrieb der Bauspenglerei als Einzelunternehmen weiter.

Eröffnungsbilanz der Kollektivgesellschaft A&B (Handelsbilanz)

Hotelgebäude ¹⁾	6'000	Fremdkapital	5'000
Mobilien und Vorräte ²⁾	1'000	Kapital A	2'000
Bauland ³⁾	2'000	Kapital B	2'000
Total Aktiven	9'000	Total Passiven	9'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstücksgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

2) unversteuerte stille Reserve: 500

3) unversteuerte stille Reserve: 1'500 (davon Grundstücksgewinn 1'500 [Anlagekosten 2'000])

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Die Vermögensübertragung ist sowohl für A wie für B steuerneutral.

- Die übertragenen und die zurückbleibenden Vermögenswerte gehören weiterhin zum Geschäftsvermögen der beiden Gesellschafter.
- Die Steuerpflicht besteht weiter.
- Die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte wurden übernommen.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Der Grundbesitz von A und B ist im Zuge der Vermögensübertragung mit öffentlicher Urkunde auf den Namen der Kollektivgesellschaft im Grundbuch einzutragen. Die Übertragung des Grundbesitzes lediglich ins Gesamt- oder Miteigentum von A und B genügt nicht.

Die zivilrechtliche Übertragung des Grundbesitzes auf die Kollektivgesellschaft gilt als Steueraufschubstatbestand im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE. Bei einer späteren Weiterveräußerung durch die Kollektivgesellschaft gelten die Anlagekosten und die Besitzesdauer der Sacheinleger (Art. 140 Abs. 2 und Art. 144 Abs. 2 StG BE.)

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer);
- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe;
- Umsatzabgabe.

Nr. 1.1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung (Ziff. 3.1)

A ist Eigentümer einer Schreinerei und einer Glaserei. Beide Unternehmen führt er in der Form einer Einzelfirma.

A will nun die sich im Geschäftsvermögen des Schreinereibetriebes befindliche Liegenschaft auf den Glasereibetrieb übertragen.

Die Übertragung der Liegenschaft erfolgt zu Lasten des Eigenkapitals des Schreinereibetriebes zum bisherigen Einkommenssteuerwert (Buchwert).

Ein Jahr nach dem Vermögensübertrag veräussert er den Schreinereibetrieb zu 1'600.

Ausgangslage: Bilanz Schreinereibetrieb (Handelsbilanz)

Liegenschaft 1)	6'000	Fremdkapital	5'000
Mobiliar und Vorräte 2)	1'000	Eigenkapital A	2'000
Total Aktiven	7'000	Total Passiven	7'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstücksgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

2) unversteuerte stille Reserve: 500

Ausgangslage: Bilanz Glasereibetrieb (Handelsbilanz)

Aktiven Glaserei 3)	2'000	Eigenkapital A	2'000
Total Aktiven	2'000	Total Passiven	2'000

3) unversteuerte stille Reserve: 1'500

Eröffnungsbilanz Schreinereibetrieb nach Vermögensübertragung

Mobiliar und Vorräte 2)	1'000	Eigenkapital A	1'000
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

2) unversteuerte stille Reserve: 500

Eröffnungsbilanz Glasereibetrieb nach Vermögensübertragung

Gebäude 1)	6'000	Fremdkapital	5'000
Aktiven Glaserei 3)	2'000	Eigenkapital A 4)	3'000
Total Aktiven	8'000	Total Passiven	8'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstücksgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

3) unversteuerte stille Reserve: 1'500

4) Eigenkapital gem. SB (2'000) + Eigenkapital auf Liegenschaft (6'000-5'000)

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Die Vermögensübertragung ist für A steuerneutral.

- Die übertragenen und die zurückbleibenden Vermögenswerte gehören weiterhin zum Geschäftsvermögen.
- Die Steuerpflicht besteht weiter.
- Die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte wurden übernommen.
- A ist an beiden Personenunternehmungen weiterhin beteiligt.

Die Veräusserung des Schreinereibetriebes ein Jahr nach der Vermögensübertragung führt zu einem steuerbaren Kapitalgewinn in der Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Eigenkapital.

Erlös	1'600
Eigenkapital	<u>- 1'000</u>
= steuerbarer Kapitalgewinn	<u>600</u>

Die Veräusserung des Schreinereibetriebes führt zu keiner nachträglichen Abrechnung über die stillen Reserven auf der an den Glasereibetrieb übertragenen Liegenschaft.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Die Grundstückgewinnsteuer ist nicht betroffen. Es liegt zwar eine Vermögensübertragung innerhalb von Personenunternehmungen (Einzelfirmen) vor, führt zivilrechtlich aber zu keiner Handänderung (Veräusserung). Im Grundbuch verbleibt A unveränderter Eigentümer. Die Anlagekosten bleiben unverändert und der Besitzesdauerabzug läuft weiter.

**Nr. 2: Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft;
Sperrfristverletzung (Ziff. 3.2)**

Das Einzelunternehmen A. Müller soll durch Sacheinlagegründung in eine GmbH umgewandelt werden.

Schlussbilanz des Einzelunternehmens A. Müller 20X5 (Handelsbilanz)

Übrige Aktiven	400		
Liegenschaften ³⁾	600		
Total Aktiven ¹⁾	1'000	Fremdkapital	600
		Eigenkapital	400
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) unversteuerte stille Reserven: 500

3) davon unversteuerte stille Reserven auf Liegenschaften: 300 (Verkehrswert 900)
(Grundstückgewinn: 120 [Anlagekosten 780])

Eröffnungsbilanz der A. Müller GmbH 20X5 (Handelsbilanz)

Übrige Aktiven	400	Fremdkapital	600
Liegenschaften ³⁾	600	Kreditor A. Müller	300
Total Aktiven ¹⁾	1'000	Stammkapital ²⁾	100
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) Total unversteuerte stille Reserven: 500

2) übertragenes steuerliches Eigenkapital

3) davon unversteuerte stille Reserven auf Liegenschaften: 300 (Verkehrswert 900)
(Grundstückgewinn: 120 [Anlagekosten 780])

A. Müller ist faktisch alleiniger Gesellschafter der A. Müller GmbH. Drei Jahre nach der Umwandlung verkauft A. Müller im Jahre 20X8 60 Prozent seiner Stammeinlage

Varianten:

- a) zum Preis von 600 an einen Dritten;
- b) zum Preis von 280 an einen Dritten;
- c) zum Preis von 60 an seinen Sohn;
- d) zum Preis von 70 an seinen Sohn.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit und Grundstückgewinnsteuer)

Steuerfolgen bei A. Müller

a) Verkauf zum Preis von 600 an einen Dritten

Direkte Bundessteuer: Im Nachsteuerverfahren der Einkommenssteuer unterliegende Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit:

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater steuerfreier Kapitalgewinn	<u>240</u>
Total Verkaufserlös	<u>600</u>

Kantonssteuern: Die Sacheinlage der Liegenschaften im Jahre 20X5 stellt einen Steueraufschubstatbestand dar (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE). Im Rahmen des Nachsteuerverfahrens Kanton (Art. 206 ff. StG BE) müssen die anteilmässig realisierten bisher unversteuerter stillen Reserven auf die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer aufgeteilt werden!

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbare Einkünfte: 300	
davon Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit (60 % von 380):	228
davon Grundstückgewinn (60 % von 120):	72

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	228
Steuerbarer Grundstückgewinn	72 *
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater steuerfreier Kapitalgewinn	<u>240</u> **
Total Verkaufserlös	<u>600</u>

* *Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns:*

Verkehrswert Liegenschaften 20X5	900
Anlagekosten	<u>- 780</u>
Rohgewinn	120
davon steuerbarer Rohgewinn 20X5 (Sperrfristverletzung) 60 %:	72
Besitzesdauerabzug (Sacheinleger bis 20X5)	- xxx

** *Alternative Berechnung des privaten Kapitalgewinns:*

Wert GmbH 20X8: 100 % [60 % = 600]	1'000
Wert GmbH 20X5: (Stammkapital und Altreserven [1 + 2])	<u>- 600</u>
Wertzuwachs GmbH 20X5 - 20X8	400
davon veräussert 60 % - privater Kapitalgewinn	240

b) Verkauf zum Preis von 280 an einen Dritten

Direkte Bundessteuer: Im Nachsteuerverfahren der Einkommenssteuer unterliegende Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit:

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater nicht abzugsfähiger Kapitalverlust	<u>- 80</u>
Total Verkaufserlös	<u>280</u>

Kantonssteuern: Wie in Variante a) müssen die anteilmässig realisierten bisher unversteuerter stillen Reserven auf die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer aufgeteilt werden!

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbare Einkünfte: 300	
davon Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit (60 % von 380):	228
davon Grundstückgewinn (60 % von 120):	72

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:	
Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	228
Steuerbarer Grundstückgewinn	72 *
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater nicht abzugsfähiger Kapitalverlust	<u>- 80 **</u>
Total Verkaufserlös	<u>280</u>

**Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns:*

Verkehrswert Liegenschaften 20X5	900
Anlagekosten	<u>- 780</u>
Rohgewinn	120
davon steuerbarer Rohgewinn 20X5 (Sperrfristverletzung) 60 %:	72
Besitzesdauerabzug (Sacheinleger bis 20X5)	- xxx

*** Alternative Berechnung des privaten Kapitalverlustes:*

Wert GmbH 20X8: 100 % [60 % = 280]	466
Wert GmbH 20X5: (Stammkapital und Altreserven [1 + 2])	<u>- 600</u>
Wertverlust GmbH 20X5 - 20X8	-134
davon veräussert 60 % - privater Kapitalverlust	- 80

c) Verkauf zum Preis von 60 an den Sohn

Bundessteuer und Kantonssteuern: Der Verkauf zum anteiligen übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis stellt keine Sperrfristverletzung dar. Die Veräusserungssperrfrist geht auf den Sohn über.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer):

Weil keine Sperrfristverletzung vorliegt, bleibt auch der bei der Grundstückgewinnsteuer anlässlich der Sacheinlage 20X5 gewährte Steueraufschub (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE) unberührt. Bei einer späteren Weiterveräusserung der Liegenschaften durch die GmbH gelten die damaligen Anlagekosten und die Besitzesdauer des Sacheinlegers.

d) Verkauf zum Preis von 70 an den Sohn

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern: Jeder Verkauf zu einem über dem anteiligen übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis stellt eine Sperrfristverletzung dar. Über sämtliche übertragenen stillen Reserven ist anteilig abzurechnen.

Im Nachsteuerverfahren der Einkommenssteuer unterliegende Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit:

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	300
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater nicht abzugsfähiger Kapitalverlust	<u>- 290</u>
Total Verkaufserlös	<u>70</u>

Kantonssteuern: Wie in Variante a) müssen die anteilmässig realisierten bisher unversteuerter stillen Reserven auf die Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer aufgeteilt werden!

Übertragene unversteuerte stille Reserven	500
Veräusserte Beteiligungsquote in Prozent	60%
Steuerbare Einkünfte: 300	
davon Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit (60 % von 380):	228
davon Grundstückgewinn (60 % von 120):	72

Zusammensetzung des Verkaufserlöses:

Steuerbares Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	228
Steuerbarer Grundstückgewinn	72 *
Verkaufserlös für Stammkapital	60
Privater nicht abzugsfähiger Kapitalverlust	<u>- 290 **</u>
Total Verkaufserlös	<u>70</u>

**Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns:*

Verkehrswert Liegenschaften 20X5	900
Anlagekosten	<u>- 780</u>
Rohgewinn	120
davon steuerbarer Rohgewinn 20X5 (Sperrfristverletzung) 60 %:	72
Besitzesdauerabzug (Sacheinleger bis 20X5)	- xxx

*** Alternative Berechnung des privaten Kapitalverlustes:*

Wert GmbH 20X8: 100 % [60 % = 70]	116
Wert GmbH 20X5: (Stammkapital und Altreserven [1 + 2])	<u>- 600</u>
Wertverlust GmbH 20X5 - 20X8	-484
davon veräussert 60 % - privater Kapitalverlust	-290

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Verletzung der Veräusserungssperrfrist

Eine Abrechnung über die stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) führt zu höheren Gewinnsteuerwerten (Art. 19 Abs. 2 DBG bzw. Art. 22 Abs. 2 StG BE). Die übernehmende juristische Person kann die Auflösung solcher versteuerten stillen Reserven durch höhere Abschreibungen geltend machen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Ist die steuerpflichtige juristische Person bereits rechtskräftig veranlagt, kann ihr das Revisionsverfahren (Art. 147-149 DBG bzw. Art. 202-204 StG BE) gewährt werden. Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.

Falls die Mehrwerte in der Handelsbilanz ausgewiesen werden (Anpassung der Handelsbilanz an die Steuerbilanz), sind diese den offenen Reserven gutzuschreiben.

Eröffnungsbilanz der A. Müller GmbH 20X5 (Steuerbilanz):

Übrige Aktiven	400	Fremdkapital	600
Liegenschaften ³⁾	*780	Kreditor A. Müller	300
Aktiven ¹⁾	1'180	Stammkapital	100
Goodwill ²⁾	120	Versteuerte stille Reserven	300
Total Aktiven	1'300	Total Passiven	1'300

- 1) Total unversteuerte stille Reserven: $500 - 300 = 200$ (40 %)
- 2) Soweit die stillen Reserven nicht lokalisiert werden können, liegt Goodwill vor, der innert fünf Jahren steuerwirksam abgeschrieben werden kann.
- 3) davon unversteuerte stille Reserven auf Liegenschaften: 120 (total 40 % von 300; davon Grundstücksgewinn: 48 [40 % von 120])

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Liegt eine Sperrfristverletzung vor, müssen - analog dem Nachsteuerverfahren - die stillen Reserven mindestens soweit die Liegenschaften betreffend lokalisiert werden.

* Berechnung Steuerwert Liegenschaft nach Sperrfristverletzung:

Buchwert Liegenschaft bei Sacheinlage	600
Infolge Sperrfristverletzung besteuert:	
.Einkommen aus wiedereingebrachter Abschreibung (60 % von 180)	108
.Grundstückgewinn auf Wertzuwachs (60 % von 120)	<u>72</u>
Steuerwert Liegenschaft nach Sperrfristverletzung	<u>780</u>

Spätere Weiterveräußerung der Liegenschaften durch die GmbH

Bei einer späteren Weiterveräußerung der Liegenschaften durch die GmbH ist zu beachten, dass die erfolgte Nachbesteuerung den Steueraufschub nur im anteilmässigen Umfang (von 60 %) aufgehoben hat. Mithin gelten auf den übrigen 40 % weiterhin die Faktoren „Anlagekosten“ und „Besitzesdauer“ des Sacheinlegers. Im Umfang der Nachbesteuerung von 60 % gilt der besteuerte Wert (60 % von 900) als massgebender Erwerbspreis mit entsprechendem Besitzesdauerunterbruch.

Anlässlich der Weiterveräußerung (Annahme: Verkauf zum Preis von 2'000) müssen, wie beim gestaffelten Erwerb, zwecks Ermittlung der unterschiedlichen Besitzesdauerabzüge somit getrennte Gewinnberechnungen erstellt werden.

Erlösanteil 60 % von 2'000		1'200
Erwerbspreis Sacheinlage (60 % von 900)		<u>- 540</u>
Rohgewinn (Besitzesdauer ab Sacheinlage 20X5)		<u>660</u>
Erlösanteil 40 % von 2'000		800
Anlagekosten des Sacheinlegers		
Buchwertanteil (40 % von 600)	240	
Abschreibungenanteil (40 % von 180)	<u>72</u>	<u>- 312</u>
Rohgewinn (Besitzesdauer des Sacheinlegers)		<u>488</u>
Total Rohgewinn aus der Weiterveräußerung		<u>1'148</u>
Erlös		2'000
Steuerwert nach Sperrfristverletzung		<u>- 780</u>
Total Buchgewinn		1'220
davon		
Rohgewinn Grundstücksgewinn		1'148
Gewinnsteuer (aus wiedereingebrachten Abschreibungen [40 % von 180])		72

Emissionsabgabe

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden und der Verkehrswert die Freigrenze (Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG) übersteigt.

Der Übergang des Eigentums an den Beteiligungsrechten durch Erbgang, Schenkung oder andere unentgeltliche Rechtsgeschäfte, einschliesslich steuerneutraler Umstrukturierungen, stellt keine Sperrfristverletzung dar. Dies gilt auch für entgeltliche Übertragungen, sofern der Preis das übertragene Eigenkapital nicht übersteigt.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Umsatzabgabe.

Nr. 2.1: Übertragung von Vermögenswerten auf eine Kapitalgesellschaft (Ziff. 3.2)

A ist Eigentümer einer Maschinenfabrik (Einzelunternehmen). Zu seinem Geschäftsvermögen gehört auch eine Liegenschaft.

A will nun die Liegenschaft zum Buchwert durch Sacheinlagegründung auf die neue A AG zum Buchwert übertragen.

Ausgangslage: Maschinenfabrik A (Handelsbilanz)

Liegenschaft ¹⁾	6'000	Hypothek	5'000
Mobilien und Vorräte ²⁾	1'000	Fremdkapital	2'000
Maschinen ³⁾	2'000	Eigenkapital A	2'000
Total Aktiven	9'000	Total Passiven	9'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstücksgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

2) unversteuerte stille Reserve: 500

3) versteuerte stille Reserve: 1'500

Variante a):

Die Beteiligung an der neu gegründeten A AG wird im Privatvermögen von A gehalten.

Eröffnungsbilanz Maschinenfabrik A nach Vermögensübertragung (Handelsbilanz)

Mobilien und Vorräte ²⁾	1'000	Fremdkapital	2'000
Maschinen ³⁾	2'000	Eigenkapital A	1'000
Total Aktiven	3'000	Total Passiven	3'000

2) unversteuerte stille Reserve: 500

3) unversteuerte stille Reserve: 1'500

Eröffnungsbilanz A AG nach Vermögensübertragung (Handelsbilanz)

Liegenschaft ¹⁾	6'000	Hypothek	5'000
		AK	1'000
Total Aktiven	6'000	Total Passiven	6'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstücksgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Herr A

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Vermögensübertragung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 22 Abs. 1 Bst. b StG BE nicht erfüllt, da der übertragene Vermögenswert das Betriebserfordernis nicht erfüllt.

A erbringt seiner Tochtergesellschaft A AG eine verdeckte Kapitaleinlage von 1'000, die zu seinem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Einkommenssteuer)

Die verdeckte Kapitaleinlage von 1'000 muss auf die Grundstückgewinnsteuer (Wertzuwachs) und die Einkommenssteuer (wiedereingebrachte Abschreibungen) aufgeteilt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:	
Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 6'000 + stille Reserven 1'000])	7'000
Anlagekosten	<u>- 6'900</u>
Steuerbarer Grundstückgewinn (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug)	<u>100</u>

Der Einkommenssteuer unterliegend:	
Total verdeckte Kapitaleinlage	1'000
davon auf Grundstückgewinn entfallend (7'000 - 6'900)	<u>100</u>
Steuerbares Einkommen	<u>900</u>

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

A AG

Die übernehmende A AG, hat die entsprechende, als Gewinn versteuerte Kapitaleinlage in der Steuerbilanz offen zulegen.

Steuerbilanz A AG nach Offenlegung der verdeckten Kapitaleinlage

Liegenschaft	7'000	Hypothek	5'000
		Reserven	1'000
		AK	1'000
Total Aktiven	7'000	Total Passiven	7'000

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Bei der späteren Weiterveräußerung der Liegenschaft gilt der als Erlös besteuerte Verkehrswert von 7'000 als massgebender Erwerbspreis. Die Besitzesdauer wird mit der Vermögensübertragung unterbrochen.

Variante b)

Die Beteiligung an der neu gegründeten A AG wird im Geschäftsvermögen der Maschinenfabrik A gehalten.

Eröffnungsbilanz Maschinenfabrik A nach Vermögensübertragung (Handelsbilanz)

Beteiligung A AG	1'000	Fremdkapital	2'000
Mobilien und Vorräte 2)	1'000		
Maschinen 3)	2'000	Eigenkapital A	2'000
Total Aktiven	4'000	Total Passiven	4'000

2) unversteuerte stille Reserve: 500

3) unversteuerte stille Reserve: 1'500

Eröffnungsbilanz A AG nach Vermögensübertragung (Handelsbilanz)

Liegenschaft 1)	6'000	Hypothek	5'000
		AK	1'000
Total Aktiven	6'000	Total Passiven	6'000

1) unversteuerte stille Reserve: 1'000 (davon Grundstückgewinn 100 [Anlagekosten 6'900])

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbstän-

diger Erwerbstätigkeit)

Herr A

Analog Variante a) sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Vermögensübertragung gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 22 Abs. 1 Bst. b StG BE nicht erfüllt, da der übertragene Vermögenswert das Betriebserfordernis nicht erfüllt.

A erbringt seiner Tochtergesellschaft A AG somit eine verdeckte Kapitaleinlage von 1'000, die zu seinem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE).

Die Besteuerung der verdeckten Kapitaleinlage führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Beteiligung A AG.

Bilanz Maschinenfabrik A nach Offenlegung

Beteiligung A AG	2'000	Fremdkapital	2'000
Mobiliar und Vorräte	1'000		
Maschinen	2'000	Eigenkapital A	3'000
Total Aktiven	5'000	Total Passiven	5'000

Kantonssteuern (*Grundstückgewinnsteuer und Einkommenssteuer*)

Analog Variante a) muss die verdeckte Kapitaleinlage von 1'000 auf die Grundstückgewinnsteuer (Wertzuwachs) und die Einkommenssteuer (wiedereingebrachte Abschreibungen) aufgeteilt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegend: 100
Der Einkommenssteuer unterliegend: 900

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (*Gewinnsteuer*)

A AG

Analog Variante a) hat die übernehmende A AG, die entsprechende, als Gewinn versteuerte Kapitaleinlage offen zulegen und den Reserven gutzuschreiben.

Kantonssteuern (*Grundstückgewinnsteuer*)

Analog Variante a).

**Nr. 3: Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft;
Vorjahresverluste (Ziff. 3.2)**

A und B sind zu je 50% an der Kollektivgesellschaft A&B beteiligt. Die Kollektivgesellschaft A&B soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Schlussbilanz der Kollektivgesellschaft A&B (Handelsbilanz)

Aktiven ¹⁾	700	Fremdkapital	600
		Kapital A ²⁾	50
		Kapital B ²⁾	50
Total Aktiven	700	Total Passiven	700

1) unversteuerte stille Reserven: 500

2) Gewinn und Verlust werden zwischen A und B hälftig aufgeteilt. Im letzten Geschäftsjahr hat die KG A&B einen Verlust von 300 erlitten. A hat seinen Verlustanteil mit Erwerbseinkommen seiner Frau verrechnet. B hat seinen Verlustanteil von 150 noch nicht verrechnen können.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Sofern die Veräusserungssperrfrist (Art. 19 Abs. 2 DBG bzw. Art. 22 Abs. 2 StG BE) nicht verletzt wird, kann die Umwandlung steuerneutral erfolgen.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Bei einer Übertragung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b StG BE werden noch nicht verrechnete Vorjahresverluste der übertragenden Personenunternehmung auf die übernehmende juristische Person übertragen und können bei der Festsetzung des steuerbaren Reingewinnes in Abzug gebracht (Art. 67 Abs. 1 DBG bzw. Art. 93 Abs. 1 StG BE).

Eröffnungsbilanz der A&B AG (Handelsbilanz)

Aktiven ¹⁾	700	Fremdkapital	600
		Aktienkapital	100
Total Aktiven	700	Total Passiven	700

1) unversteuerte stille Reserven: 500

Es besteht ein noch nicht verrechneter Vorjahresverlust von 150.

Emissionsabgabe

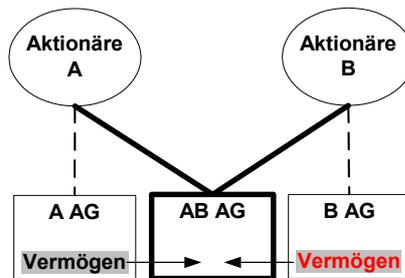
Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung einer Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden und der Verkehrswert die Freigrenze (Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG) übersteigt.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Umsatzabgabe.

**Nr. 4: Fusion: Verrechnung von Ausgleichszahlungen mit Nennwertverlusten
(Ziff. 4.1.2)**

Die Beteiligungsrechte an der A AG und der B AG werden durch die voneinander unabhängigen Aktionärsgruppen A und B im Privatvermögen gehalten. Die A AG und die B AG – beide mit Bilanzstichtag am 31. Dezember – werden am 30. Mai 2005 (Handelsregistereintrag) rückwirkend per 1. Januar 2005 durch Kombinationsfusion in die AB AG überführt.



Das Aktienkapital der A AG besteht aus 1'000 Aktien zum Nennwert von 100, dasjenige der B AG aus 1'000 Aktien zum Nennwert von je 110. Das neue Kapital der AB AG soll aus 2'000 Aktien im Nennwert von je 100 bestehen. Die Bewertung ergibt das Umtauschverhältnis von 1:1, das heisst für 1 A-Aktie sowie für 1 B-Aktie wird je 1 Aktie AB ausgegeben. Die Aktionäre erhalten für die A-Aktien 1'000 AB-Aktien sowie pro neue Aktie 20 in bar, und für die B-Aktien ebenfalls 1'000 AB-Aktien.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Der Zusammenschluss hat weder für die A AG noch für die B AG Steuerfolgen, da

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und
- die für die Gewinnsteuer massgeblichen Wert übernommen werden.

Bei einer Fusion endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich mit der Löschung im Handelsregister. Die Steuerpflicht einer aus einer Kombination hervorgehenden Gesellschaft beginnt grundsätzlich mit dem Eintrag ins Handelsregister.

Wird die rückwirkende Fusion akzeptiert (Anmeldung der Fusion innerhalb von 6 Monaten nach dem vereinbarten Übernahmestichtag), werden die bisherigen Ergebnisse 2005 der A AG und der B AG unmittelbar der AB AG zugerechnet. Entsprechend endet die Steuerpflicht der übertragenden Gesellschaften A AG und B AG auf den Stichtag der Rückwirkung.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Die Aktionäre erhalten für die A-Aktien eine Ausgleichsleistung von 20 je Aktie. Diese Zahlung ist als Vermögensertrag steuerbar, ungeachtet der Tatsache, ob sie von der A AG oder von der AB AG stammt (ASA 25, 242; ASA 59, 719).

Andererseits erleiden die Aktionäre durch die Hingabe der B-Aktien einen Nennwertverlust von 10 je B-Aktie. Die Ausgleichszahlungen können indessen mit Nennwertverlusten verrechnet werden.

Aus der Sicht der AB AG ergibt sich folgendes Bild:

Aktienkapital der A AG	100'000
Aktienkapital der B AG	<u>110'000</u>
Total untergehendes Aktienkapital	210'000
Total neu geschaffenes Aktienkapital der AB AG	<u>- 200'000</u>
Aktienkapitalherabsetzung	<u>10'000</u>
Zahlung an A Aktionäre	20'000
./. Aktienkapitalherabsetzung	<u>- 10'000</u>
Steuerbare Ausgleichszahlung	<u>10'000</u>

Bei den A Aktionären unterliegen somit 10'000 der Einkommenssteuer.

Verrechnungssteuer

Die Ausgleichszahlungen unterliegen der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG). Bei Fusionen werden Nennwerterhöhungen und Ausgleichszahlungen auch für die Verrechnungssteuer mit Nennwertverlusten verrechnet.

Gleich wie für die direkte Bundessteuer unterliegen somit 10'000 der Verrechnungssteuer.

Die übertragenen Reserven sind gemäss der Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG von der Verrechnungssteuer ausgenommen, soweit sie infolge der Fusion in die Reserven der übernehmenden Gesellschaft übergehen. Als Voraussetzung muss das Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleiben.

Emissionsabgabe

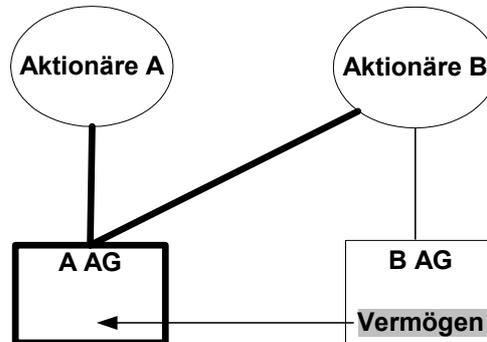
Die neuen Beteiligungsrechte an der AB AG werden in Durchführung der Fusionsbeschlüsse begründet und ausgegeben. Sie sind deshalb von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst a^{bis} StG). Die Ausnahme umfasst ebenfalls ein allfälliges Agio und die übertragenen stillen Reserven.

Umsatzabgabe

Die mit der Fusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Darunter fallen auch steuerbare Urkunden, welche zusammen mit anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übertragen werden.

Nr. 5: Fusion: Verwendung eigener Beteiligungsrechte (Ziff. 4.1.2)

Die Beteiligungsrechte an der A AG und der B AG werden durch die voneinander unabhängigen Aktionärsgruppen A und B im Privatvermögen gehalten. Die übernommene B AG überträgt sämtliche Aktiven und Verbindlichkeiten auf die übernehmende A AG. Die Aktionäre der B AG erhalten A-Aktien. Die B AG wird ohne Liquidation aufgelöst. Die übernehmende A AG wird anschliessend umfirmiert in AB AG.



Bilanz der A AG vor der Fusion

Aktiven ¹⁾	1'900	Fremdkapital	1'000
Eigene Aktien ²⁾	100	Aktienkapital ³⁾	100
Total Aktiven	2'000	Reserven	900
		Total Passiven	2'000

1) keine stillen Reserven

3) 100 à nominal 1; VW pro Aktie = 10

2) 10 à nominal 1

Bilanz der B AG vor der Fusion

Aktiven ¹⁾	1'000	Fremdkapital	500
		Aktienkapital ²⁾	100
Total Aktiven	1'000	Reserven	400
		Total Passiven	1'000

1) keine stillen Reserven

2) 100 à nominal 1; VW pro Aktie = 5

Austauschverhältnis

Verkehrswert A AG

Verkehrswert B AG

=

Aktienkapital A AG

Zusatzkapital A AG

Zusatzkapital A AG

=

$\frac{\text{Verkehrswert B AG} \times \text{Aktienkapital A AG}}{\text{Verkehrswert A AG}}$

Zusatzkapital A AG

=

$\frac{500 \times 100}{1'000}$

=

50

2 B-Aktien à nominal 1 (2 x VW 5 = VW 10) berechtigen zum Bezug 1 A-Aktie à nominal 1 (VW 10).

Variante A: Fusion ohne Verwendung der eigenen Aktien

Die A AG erhöht ihr Kapital um 50 (50 x VW 10 = VW 500) und belässt die eigenen Aktien in ihrem Bestand (10 x VW 10 = VW 100).

Die Bilanz der AB AG präsentiert sich nach der Fusion wie folgt:

Bilanz der AB AG

Aktiven ¹⁾	2'900	Fremdkapital	1'500
		Aktienkapital ²⁾	150
Eigene Aktien	100	Reserven	1'350
Total Aktiven	3'000	Total Passiven	3'000

1) keine stillen Reserven

2) 150 à nominal 1; VW pro Aktie = 10

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Der Zusammenschluss hat weder für die A AG noch für die B AG Steuerfolgen, da (Annahme):

- die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und
- die für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Weder die A- noch die B-Aktionäre erhalten höheren Nennwert, Ausgleichszahlungen oder andere geldwerte Vorteile zu Lasten der übernehmenden oder der übertragenden Gesellschaft. Die Fusion ist deshalb für die Aktionäre steuerneutral.

Die Aktionäre der B AG erleiden durch den Tausch ihrer B-Aktien gegen A-Aktien vielmehr einen Nennwertverlust von 0,5 je B-Aktie. Der gesamte Nennwertverlust beträgt 50 (Zunahme des Totals der Reserven z.L. des untergehenden Aktienkapitals der B AG). Nach der Variante A kann dieser Nennwertverlust nicht verrechnet werden.

Verrechnungssteuer

Weder die A- noch die B-Aktionäre oder diesen nahestehende Personen erhalten Ausgleichszahlungen, Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen oder sonstige Erträge zu Lasten der Reserven einer inländischen Gesellschaft. Die Fusion ist deshalb für die Aktionäre steuerneutral.

Die übertragenen Reserven sind gemäss der Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a

VStG von der Verrechnungssteuer ausgenommen, soweit sie infolge der Fusion in die Reserven der übernehmenden Gesellschaft übergehen. Als Voraussetzung muss das Verrechnungssteuersubstrat erhalten bleiben.

Emissionsabgabe

Die neuen Beteiligungsrechte an der AB AG werden in Durchführung der Fusionsbeschlüsse begründet und ausgegeben. Sie sind deshalb von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst a^{bis} StG).

Umsatzabgabe

Die mit der Fusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG). Darunter fallen auch steuerbare Urkunden, welche zusammen mit anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten übertragen werden.

Variante B: Fusion mit Verwendung der eigenen Aktien

Die A AG erhöht ihr Kapital nur um 40 (40 x VW 10 = VW 400) und verwendet für den Aktientausch zusätzlich sämtliche eigenen A-Aktien (10 x VW 10 = VW 100).

Die Bilanz der AB AG präsentiert sich nach der Fusion wie folgt:

Bilanz der AB AG

Aktiven ¹⁾	2'900	Fremdkapital	1'500
		Aktienkapital ²⁾	140
		Reserven	1'260
Total Aktiven	2'900	Total Passiven	2'900

1) keine stillen Reserven

2) 140 à nominal 1; VW pro Aktie = 10

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Verwendet die übernehmende Gesellschaft für die Abfindung der Anteilhaber der untergehenden Gesellschaft eigene Beteiligungsrechte, deren Rückkauf nicht zu einer Besteuerung geführt hat, fällt bei der übernehmenden Gesellschaft in der Höhe der Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der eigenen Beteiligungsrechte ein steuerbarer Gewinn oder ein geschäftsmässig begründeter Aufwand an.

Der Gewinnsteuerwert der für den Aktientausch verwendeten eigenen Beteiligungsrechte der A AG entspricht dem Verkehrswert. Es ergeben sich somit keine Gewinnkorrekturen.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Die übernehmende A AG verwendet für den Austausch der Titel eigene Beteiligungsrechte,

deren Rückkauf nicht zu einer Besteuerung geführt hat. Der Verkehrswert dieser eigenen Aktien im Zeitpunkt der Fusion von 100 abzüglich deren Nennwert von 10 wird wie eine Barabfindung behandelt. Da nur ein Teil der ausgetauschten Beteiligungsrechte aus dem Eigenbestand der übernehmenden Gesellschaft stammt, wird der entsprechende Vermögensertrag von 90 proportional zum Nennwert der abgegebenen Beteiligungsrechte an der übernehmenden Gesellschaft aufgeteilt.

Die Aktionäre der B AG erleiden durch den Tausch ihrer B-Aktien gegen A-Aktien einen Nennwertverlust von 0,5 je B-Aktie. Der gesamte Nennwertverlust beträgt 50 (Zunahme des Totals der Reserven z.L. des untergehenden Aktienkapitals der B AG). Dieser Nennwertverlust kann mit dem Vermögensertrag aus dem Erhalt der A-Aktien, der aus dem Eigenbestand der A AG stammt, verrechnet werden.

Das Total der Reserven hat sich wie folgt verändert:

Verwendung von A-Aktien aus dem Eigenbestand: VW 100 ./. Nennwert von 10	=	90
./. Nennwertverlust der B-Aktionäre	=	<u>- 50</u>
Abnahme der Reserven (Teilliquidationsüberschuss)		<u>40</u>

Der steuerbare Vermögensertrag für die B-Aktionäre berechnet sich wie folgt:

Abnahme der Reserven (Teilliquidationsüberschuss)	40
dividiert durch die Anzahl der abgegebenen A-Aktien	: 50
Anteiliger steuerbarer Liquidationsüberschuss pro erhaltene A-Aktie	<u>0.80</u>

Im übrigen wie Variante A.

Verrechnungssteuer

Die Verwendung eigener Beteiligungsrechte für den Aktientausch bei Fusionen unterliegt gleich wie bei der direkten Bundessteuer der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG). Bei Fusionen werden solche geldwerte Leistungen auch für die Verrechnungssteuer mit Nennwertverlusten verrechnet.

Gleich wie bei der direkten Bundessteuer unterliegen somit 40 der Verrechnungssteuer. Leistungsbegünstigte sind die B Aktionäre.

Im übrigen wie Variante A.

Emissionsabgabe

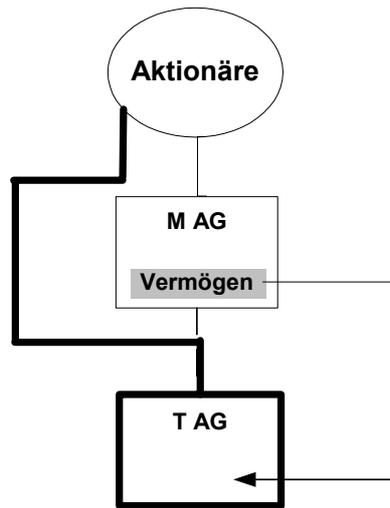
Wie Variante A.

Umsatzabgabe

Wie Variante A.

Nr. 6: Absorption der Muttergesellschaft (Ziff. 4.1.6)

Die T AG übernimmt am 30. Mai 2005 rückwirkend per 1. Januar 2005 fusionsweise sämtliche Aktiven und Passiven der M AG, welche 100% der Aktien der T AG hält. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 12. Juni 2005. Die Aktionäre halten die Beteiligungsrechte an der M AG im Privatvermögen. Die T AG erhält durch die Fusion ihre eigenen Beteiligungsrechte und leitet diese an die Aktionäre der M AG weiter. Mit der Fusion wird die übertragende M AG aufgelöst und im Handelsregister gelöscht (Art. 3 Abs. 2 FusG).



Schlussbilanz der M AG

Aktiven	1'000	Fremdkapital	900
Beteiligung T AG ¹⁾	500	AK	200
		Reserven	400
Total Aktiven	1'500	Total Passiven	1'500

1) Gestehungskosten 500; unversteuerte stille Reserven: 600

Schlussbilanz der T AG

Aktiven ¹⁾	1'800	Fremdkapital	1'200
		AK	300
		Reserven	300
Total Aktiven	1'800	Total Passiven	1'800

1) unversteuerte stille Reserven: 500

Eröffnungsbilanz T AG nach Fusion

Aktiven ¹⁾	2'800	Fremdkapital	2'100
		AK	300
		Reserven	300
		Fusionsagio	100
Total Aktiven	2'800	Total Passiven	2'800

1) unversteuerte stille Reserven: 500

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Voraussetzungen eines steuerneutralen Zusammenschlusses sind erfüllt (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. d StG BE).

Die Steuerpflicht der M AG endet grundsätzlich am 12. Juni 2005 (Datum des Handelsregistereintrages).

Da die Anmeldung beim Handelsregister und der Fusionsbeschluss innert 6 Monaten ab dem Bilanzstichtag erfolgen, wird die rückwirkende Fusion steuerlich anerkannt. Der Gewinn der M AG wird somit für die ganze Steuerperiode 2005 der T AG zugerechnet.

Aus der Mutterabsorption resultiert ein Fusionsagio von 100 (steuerneutrale Kapitaleinlage; Art. 60 Bst. a DBG bzw. Art. 87 Bst. a StG BE).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Bei einer Mutterabsorption erhalten die Aktionäre der Muttergesellschaft anstelle der untergehenden Beteiligungsrechte an der Muttergesellschaft die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft. Im vorliegenden Fall erfolgt eine Nennwerterhöhung von 200 auf 300. Die Aktionäre erhalten für die untergehenden Aktien der M AG mit Nennwert 200 solche der T AG mit einem Nennwert von 300. Der gratis erfolgte Nennwertzuwachs von 100 unterliegt der Einkommenssteuer (Vermögensertrag, Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Verrechnungssteuer

Die Gratisnennwerterhöhung von 100 unterliegt nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG der Verrechnungssteuer.

Gegebenenfalls ist der Sachverhalt unter dem Aspekt der Steuerumgehung von Artikel 21 Absatz 2 VStG zu prüfen.

Emissionsabgabe

Die ohne Kapitalerhöhung erfolgte Absorption der Muttergesellschaft ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Umsatzabgabe

Die mit einer Fusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

Nr. 7: Quasifusion mit zeitnaher Absorption (Ziff. 4.1.7)

Die GROSS AG, eine Publikumsgesellschaft, übernimmt die KLEIN AG, ebenfalls eine Publikumsgesellschaft. Dazu erhöht die GROSS AG ihr Aktienkapital von 20 Mio. auf 25 Mio. unter Ausschluss der Bezugsrechte ihrer Aktionäre und bietet die neuen Aktien den Aktionären der KLEIN AG zum Tausch an (Quasifusion). Ein Jahr später übernimmt die GROSS AG sämtliche Aktiven und Passiven der KLEIN AG durch Absorption.

Das Aktienkapital der KLEIN AG beträgt 1 Mio.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Ein allfälliger Fusionsverlust (Gewinnsteuerwert der Beteiligung an der KLEIN AG ./ Aktivüberschuss der KLEIN AG zu Gewinnsteuerwerten) ist unecht und deshalb nicht gewinnsteuerwirksam. Die Einbuchung der Beteiligung an der KLEIN AG nach der Equity-Methode (vgl. Ziff. 4.6.2.3 im Kreisschreiben) würde dazu führen, dass weder ein Fusionsgewinn noch ein Fusionsverlust resultiert.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Wegen der zeitnahen Absorption unterliegt der Nennwertgewinn von insgesamt 4'000'000 als Vermögensertrag der Aktionäre der KLEIN AG der direkten Bundessteuer. Gegebenenfalls erfolgt die Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE).

Verrechnungssteuer

Der Nennwertgewinn von 4'000'000 unterliegt ebenfalls der Verrechnungssteuer. Leistungsempfänger sind die Aktionäre der KLEIN AG. Falls die Verrechnungssteuer nicht überwältzt werden kann, ist der Nennwertgewinn ins Hundert aufzurechnen (Nennwertgewinn : 65%).

Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen oder diesen wirtschaftlich gleichkommende Zusammenschlüsse (Quasifusionen) begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG). Die Merkmale der Abgabenumgehung sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Umsatzabgabe

Die mit einer Fusion oder Quasifusion verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

Nr. 7.1: Variante: Quasifusion einer Immobiliengesellschaft (Ziff. 4.1.7)

Die GROSS AG, eine Publikumsgesellschaft, übernimmt die Immobilien KLEIN AG, ebenfalls eine Publikumsgesellschaft. Dazu erhöht die GROSS AG ihr Aktienkapital von 20 Mio. auf 25 Mio. unter Ausschluss der Bezugsrechte ihrer Aktionäre und bietet die neuen Aktien den Aktionären der Immobilien KLEIN AG zum Tausch an (Quasifusion).

Das Aktienkapital der Immobilien KLEIN AG beträgt 1 Mio.

Varianten

Die Aktien der Immobilien Klein AG befinden sich:

- a) im Privatvermögen einer natürlichen Person
- b) im Geschäftsvermögen einer natürlicher Person
- c) im Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

GROSS AG und Immobilien KLEIN AG

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer):

Für die übernehmende Gesellschaft (GROSS AG) und die übernommene Gesellschaft (Immobilien KLEIN AG) ist die Quasifusion steuerneutral.

Aktionäre der Immobilien KLEIN AG

a) Aktien der Immobilien Klein AG im Privatvermögen einer natürlichen Person

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen):

Die Nennwerterhöhung von insgesamt 4.0 Mio. stellt bei den Aktionären Veräusserungserlös dar, weshalb eine Besteuerung entfällt (privater Kapitalgewinn; Art. 16 Abs. 3 DBG bzw. Art. 29 Bst. i StG).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Der Austausch der 100-prozentigen Beteiligung an der Immobilien Klein AG führt bei den abtauschenden Aktionären zu einer wirtschaftlichen Handänderung an der Immobilien Klein AG (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). ~~Es wird kein Steueraufschub gewährt.~~¹

b) Aktien der Immobilien Klein AG im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit):

Der Austausch der Aktien ist steuerneutral gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 22 Abs. 1 Bst. c StG BE, soweit die Steuerpflicht (bezüglich der Aktien) in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte (der Aktien) übernommen werden.

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird aufgeschoben, wenn die erhaltenen Beteiligungsrechte innerhalb von fünf Jahren nicht veräussert werden und die Aktionäre eine entsprechende Reversvereinbarung unterschreiben.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Der Austausch der 100-prozentigen Beteiligung an der Immobilien Klein AG führt bei den abtauschenden Aktionären zu einer wirtschaftlichen Handänderung an der Immobilien Klein AG (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). Die Grundstückgewinnsteuer wird aber aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Bst. c StG BE).

c) Aktien der Immobilien Klein AG im Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer):

Der Austausch der Aktien ist steuerneutral gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. c StG BE soweit die Steuerpflicht (bezüglich der Aktien) in der Schweizer fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte (der Aktien) übernommen werden.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Der Austausch der 100-prozentigen Beteiligung an der Immobilien Klein AG führt bei den abtauschenden Aktionären zu einer wirtschaftlichen Handänderung an der Immobilien Klein AG (Art. 130 Abs. 2 Bst. a StG BE). Die Grundstückgewinnsteuer wird aber aufgeschoben (Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE i.V.m. Art. 88 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Nr. 8: Umwandlung eines Instituts des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft; Rechtskleidwechsel (Ziff. 4.2.5)

Schlussbilanz einer Kantonalbank vor der Umwandlung in eine AG

Flüssige Mittel	15'000	kfr. Fremdkapital	20'000
Kundenausleihungen	60'000	Kundengelder	60'000
Handelsbestände	10'000	Rückstellungen und sonstige Passiven ³⁾	10'000
Beteiligungen ¹⁾	10'000	Reserve für allgemeine Bankrisiken ⁴⁾	4'000
Liegenschaften ²⁾	5'000	Dotationskapital	2'000
		Reserven	4'000
Total Aktiven	100'000	Total Passiven	100'000

- 1) Verkehrswert: 20'000; Gestehungskosten: 10'000
- 2) Verkehrswert: 10'000, Anlagekosten 5'000
- 3) davon nach EBK als eigene Mittel angerechnet: 5'000
- 4) nach BankV z.L. der Erfolgsrechnung gebildete, frei verfügbare eigene Mittel

Der innere Wert des Unternehmens beträgt 40'000.

Die Liegenschaften unterliegen im Kanton Bern der Grundstückgewinnsteuer (Art. 127 Abs. c StG BE)

Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer)

Es liegt ein Rechtskleidwechsel einer Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit und keine Sacheinlagegründung vor. Zivilrechtlich gilt im vorliegenden Fall der Zwang zur Bilanzkontinuität (Art. 24 Abs. 2 Bst. g BankV). Eine Offenlegung der stillen Reserven in einer Steuerbilanz ist daher zulässig. Dies gilt auch für den Goodwill. Die Werte müssen allerdings im zivilrechtlichen Verfahren offengelegt und bestätigt werden (Art. 100 Abs. 2 FusG).

Steuerbilanz der Kantonalbank-AG

Flüssige Mittel	15'000	kfr. Fremdkapital	20'000
Kundenausleihungen	60'000	Kundengelder	60'000
Handelsbestände	10'000	Rückstellungen und sonstige Passiven	5'000
Beteiligungen ¹⁾	20'000	Aktienkapital	2'000
Liegenschaften	10'000	offene Reserven	4'000
Goodwill	10'000	Reserve für allgemeine Bankrisiken ²⁾	4'000
		Reserve auf Rückstellungen	5'000
		Reserve auf Beteiligungen	10'000
		Reserve auf Liegenschaften	5'000
		Reserve auf Goodwill	10'000
Total Aktiven	125'000	Total Passiven	125'000

- 1) Neu-Beteiligungen; Gestehungskosten: 20'000

2) galt steuerlich schon bisher als Eigenkapital

Kantonssteuern (Gewinn- und Grundstückgewinnsteuer)

Beim Kanton Bern sind die Liegenschaften mit 5'000 in der Bilanz zu belassen

Emissionsabgabe

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e StG ist die Emissionsabgabe bei der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Rahmen einer Umwandlung eines Unternehmens des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf ein Prozent des Nennwerts beschränkt. Diese Reduktion der Bemessungsgrundlage für die Emissionsabgabe wird jedoch nur dann gewährt, wenn der bisherige Rechtsträger während mindestens fünf Jahren bestand. Im Weiteren ist über den Mehrwert nachträglich anteilmässig abzurechnen, soweit während den der Umwandlung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte veräussert werden.

Der Nennwert der im Zuge der Umwandlung begründeten Beteiligungsrechte beträgt 2 Mio. Von diesem Betrag kann die noch nicht beanspruchte Freigrenze (Art. 6 Abs. 1 Bst. h StG) in Abzug gebracht werden.

Umsatzabgabe

Bei einer Umwandlung durch den Wechsel der Rechtsform (Rechtskleidwechsel; direkte Umwandlung) werden keine Vermögenswerte übertragen. Die Umsatzabgabe ist somit nicht betroffen.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer.

**Nr. 9: Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personenunternehmung;
Vorjahresverluste (Ziff. 4.2.6)**

A und B sind zu je 50% an der A&B AG beteiligt. Die A&B AG soll in eine Kollektivgesellschaft umgewandelt werden.

Schlussbilanz der A&B AG vor Umwandlung

Aktiven ¹⁾	900	Fremdkapital	600
		Aktienkapital	100
Verlustvortrag ²⁾	100	Reserven	300
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) unversteuerte stille Reserven: 600

2) aus Vorjahr; noch nicht verrechnet

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit)

Die bisherigen Gewinnsteuerwerte werden zu den für die Einkommenssteuer massgeblichen Werten. Die latente Steuer auf den unversteuerten stillen Reserven wechselt somit von der Gewinnsteuer zur Einkommenssteuer.

Die an der übernehmenden Personenunternehmung beteiligten natürlichen Personen können somit allfällige, steuerlich noch nicht berücksichtigte Vorjahresverluste der übertragenden juristischen Personen bei der Festsetzung des steuerbaren Einkommens in Abzug bringen (Art. 211 DBG bzw. Art. 93 StG BE).

Eröffnungsbilanz der Kollektivgesellschaft A&B (Handelsbilanz)

Aktiven ^{1) 2)}	900	Fremdkapital	600
		Kapitalkonto A	150
		Kapitalkonto B	150
Total Aktiven	900	Total Passiven	900

1) unversteuerte stille Reserven auf Unternehmensebene: 600

2) noch nicht verrechneter Vorjahresverlust: 100

Latente Einkommenssteuer

(Einkommen aus selbst. Erwerbstätigkeit; Art. 18 Abs. 2 DBG bzw. Art. 21 Abs. 2 StG BE):

Unversteuerte stille Reserven	600
./ Verlustvortrag	<u>- 100</u>
Der Einkommenssteuer latent unterliegend	<u>500</u>

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Umwandlung einer juristischen Person in eine Personenunternehmung ist für die Gewinnsteuer neutral, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgebenden Werte übernommen werden.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in eine Personenunternehmung findet eine Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft statt. Eine spätere Erfassung der offenen und stillen Reserven (Liquidationsüberschuss) bei den Gesellschaftern oder Genossenschafte rn ist nicht möglich. Der Liquidationsüberschuss unterliegt deshalb der Einkommenssteuer (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Steuerbarer Liquidationsüberschuss

(Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE):

Stille Reserven: 600 + offene Reserven: 300 ./. VV 100)

800

Verrechnungssteuer

Der Liquidationsüberschuss von 800 unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG).

Umsatzabgabe

Die mit einer direkten oder indirekten Umwandlung (Liquidation und Sacheinlagegründung oder Vermögensübertragung) verbundene Übertragung steuerbarer Urkunden ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG).

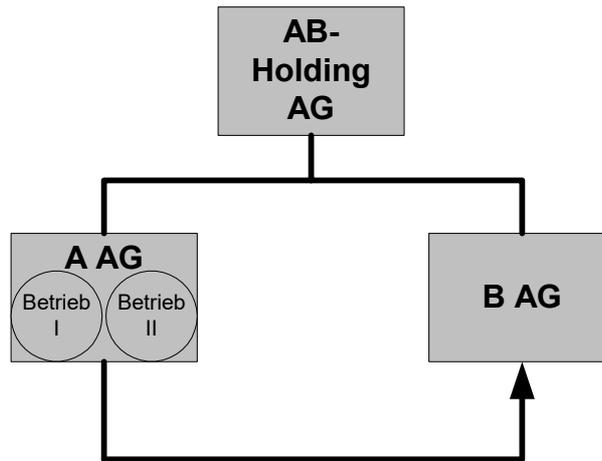
Nicht betroffene Steuer

- Emissionsabgabe.

Nr. 10: Steuerfolgen einer symmetrischen Spaltung für eine beteiligte juristische Person; Muttergesellschaft (Ziff. 4.3.2)

Die AB-Holding AG ist Alleinaktionärin der A AG und der B AG. Die A AG und ihre Schwestergesellschaft, die B AG, sind Produktionsgesellschaften. Die A AG führt die Betriebe I und II. Der Verkehrswert des Betriebes II beträgt 500, der Buchwert (= Gewinnsteuerwert) 300.

Die A AG überträgt den Betrieb II durch Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) zum Buchwert (Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten) und zu Lasten ihrer Reserven auf die B AG.



Übertragung Betrieb II
zum BW von 300 zu Lasten
der Reserven

VW: 500

Bilanz der AB-Holding vor der Spaltung

Beteiligung A AG ¹⁾	1'000	Fremdkapital	800
Beteiligung B AG ²⁾	1'000	Aktienkapital	200
		Reserven	1'000
Total Aktiven	2'000	Total Passiven	2'000

1) Neu-Beteiligung; Gewinnsteuerwert: 1'000; Gestehungskosten: 1'000; Verkehrswert: 1'500

2) Alt-Beteiligung; Gewinnsteuerwert: 1'000; Gestehungskosten: 1'000; Verkehrswert: 1'500

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

A AG und B AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE erfüllt. Die Spaltung kann deshalb für die Gewinnsteuer neutral erfolgen. Eine Veräusserungssperrfrist besteht bei einer Spaltung nicht.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Auf allfälligen Liegenschaften wird der Steueraufschub gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE gewährt.

AB-Holding AG

Für die AB-Holding gelangt zwingend die modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung (vgl. vorliegendes Kreisschreiben, Ziff. 4.3.2.12).

Bezüglich der übergangsrechtlichen Qualifikation der Beteiligungen an der A AG und der B AG führt die Spaltung zu einer Umqualifikation (KS der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 3.3.4c und Beispiel Nr. 15).

Beteiligungen vor der Spaltung

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung A (100%)	1'000	1'000	1'500
Alt-Beteiligung B (100%)	1'000	1'000	1'500
Total	2'000	2'000	3'000

Beteiligungen nach der Spaltung

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung A (100%)	1'000	1'000	1'000
Neu-Beteiligung B (25%)	0	0	500
Alt-Beteiligung B (75%)	1'000	1'000	1'500
Total	2'000	2'000	3'000

Falls die AB-Holding AG die Beteiligung an der A AG entsprechend dem anteiligen Wertverlust von rund einem Drittel abschreibt (z.B. auf 660), wird diese Abschreibung durch Beteiligungsertrag kompensiert. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der Beteiligung B belaufen sich dann auf 1'340. Die übergangsrechtliche Qualifikation der Beteiligungen nach der Spaltung präsentiert sich wie folgt:

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung A (100%)	660	660	1'000

Neu-Beteiligung B (25%)	340	340	500
Alt-Beteiligung B (75%)	1'000	1'000	1'500
Total	2'000	2'000	3'000

Verrechnungssteuer

Reserven, die bei einer Spaltung in die Reserven der aufnehmenden Gesellschaft übergehen, sind von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG).

Emissionsabgabe

Die Abspaltung des Betriebes II auf die B AG ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} StG von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und zusammen mit dem Betrieb steuerbare Urkunden übertragen werden (Art. 13 Abs. 2 StG).

In diesem Fall wäre die Umsatzabgabe nicht geschuldet, da eine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG i.V.m. Art. 61 DBG).

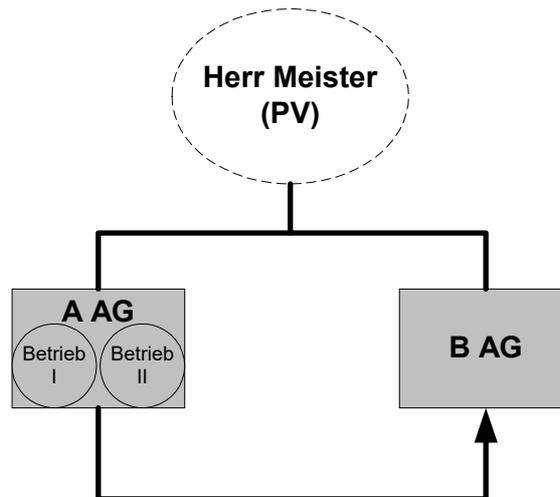
Nicht betroffene Steuer

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).

**Nr. 11: Verkauf eines Betriebes zum Gewinnsteuerwert an die Schwestergesellschaft
(Ziff. 4.3.2)**

Herr Meister ist Alleinaktionär der A AG und der B AG. Er hält die Beteiligungsrechte an den beiden Gesellschaften im Privatvermögen. Die A AG und ihre Schwestergesellschaft, die B AG, sind Produktionsgesellschaften. Die A AG führt die Betriebe I und II. Der Verkehrswert des Betriebes II beträgt 500, der Buchwert (= Gewinnsteuerwert) 300.

Der Betrieb II wird zum Buchwert (= Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten) an die B AG verkauft.



Verkauf Betrieb II
zum BW von 300

VW: 500

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

A AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Unternehmensteilung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE nicht erfüllt (Übertragung durch Verkauf). Auch eine Vermögensübertragung im Konzern (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE) ist nicht möglich, da die A AG und die B AG nicht unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind. Die übertragende A AG erbringt ihrer Schwestergesellschaft somit eine verdeckte Vorteilszuwendung von 200 die zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Die Übertragung des Betriebes II auf die B AG könnte dann steuerneutral abgewickelt werden, wenn sie zu Lasten des Eigenkapitals der A AG erfolgen würde.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Wenn der übertragene Betrieb II Liegenschaften enthält, ist die festgestellte verdeckte Vorteilszuwendung (200) auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufzuteilen

(Annahme: Im übertragenen Betrieb II ist eine Liegenschaft enthalten mit Anlagekosten von 150 und einem Verkehrswert von 180). Die verdeckte Vorteilszuwendung von 200 ist wie folgt aufzuteilen:

Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegend:	
Erlös (Verkehrswert)	180
Anlagekosten	<u>- 150</u>
Steuerbarer Grundstücksgewinn (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug)	30
Der Gewinnsteuer unterliegend:	
Total verdeckte Vorteilszuwendung	200
davon auf Grundstücksgewinn entfallend (180 - 150)	<u>- 30</u>
Steuerbarer Gewinn	170

B AG

Die übernehmende und begünstigte B AG kann auf dem erworbenen Betrieb II eine als Gewinn versteuerte stille Reserve von 200 geltend machen.

Bei der späteren Weiterveräußerung der Liegenschaft gilt folglich der als Erlös besteuerte VW von 180 als massgebender Erwerbspreis für die Grundstücksgewinnsteuer.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Herr Meister

Herr Meister erhält grundsätzlich einen geldwerten Vorteil von der A AG aus der Übertragung der stillen Reserven auf dem Betrieb II von 200 (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE), den er in die B AG einlegt (Dreieckstheorie). Um eine Mehrfachbelastung bei ihm zu vermeiden, kann er jedoch die sogenannte «modifizierte Dreieckstheorie» beantragen. Danach entfällt beim Aktionär die Besteuerung einer Ausschüttung, sofern die Beteiligungsrechte an der begünstigten B AG nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Damit eine Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE) möglich ist, hat der Aktionär einen entsprechenden Revers einzureichen.

Verrechnungssteuer

Es liegt keine steuerneutrale Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG vor. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG findet deshalb keine Anwendung. Die geldwerte Leistung von 200 (übertragene stille Reserven) unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Art. 20 Abs. 1 VStV). Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte ist aufgrund der Direktbegünstigungstheorie die B AG. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Spaltungen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG nicht erfüllt (Verkauf und keine Spaltung). Es ist dennoch

keine Emissionsabgabe geschuldet, da keine Beteiligungsrechte begründet oder erhöht werden und die Vorteilszuwendung nicht vom Aktionär stammt (kein Zuschuss).

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und zusammen mit dem Betrieb steuerbare Urkunden (Art. 13 Abs. 2 StG) veräußert werden.

In diesem Fall wäre die Umsatzabgabe auf dem anteiligen Verkaufspreis für die steuerbaren Urkunden geschuldet, da keine steuerneutrale Umstrukturierung vorliegt (Art. 14 Abs. 1 Bst. i StG i.V.m. Art. 61 DBG).

Nr. 12: Abspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragene Vermögenswerte erfüllen das Betriebserfordernis nicht (Ziff. 4.3)

Herr Spalter ist Alleinaktionär der SPALTER AG. Die SPALTER AG soll in zwei Aktiengesellschaften aufgeteilt werden. Dabei werden die Immobilien auf die neue IMMO-SPALT AG abgespalten (Art. 29 Bst. b FusG). Die Hälfte des ausgewiesenen Eigenkapitals der SPALTER AG wird auf die neue IMMO-SPALT AG übertragen.

Ein Jahr nach der Spaltung verkauft Herr Spalter seine 100-prozentige Beteiligung an der IMMO-SPALT AG zu einem Preis von 9'000.

Schlussbilanz der SPALTER AG vor Spaltung

Produktionsbetrieb ¹⁾	10'000	Fremdkapital Produktionsbetrieb	5'000
Immobilien ^{2) 3)}	10'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	1'000
		Offene Reserven	9'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

1) unversteuerte stille Reserven: 2'000

2) unversteuerte stille Reserven: 3'000

3) Anlagekosten Immobilien: 11'050

die Verwaltung der Immobilien stellt keinen Betrieb dar.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

SPALTER AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Unternehmensteilung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE nicht erfüllt, da die übertragenen Vermögenswerte das Betriebserfordernis nicht erfüllen. Die übertragende SPALTER AG erbringt ihrer Schwestergesellschaft, der IMMO-SPALT AG, somit eine verdeckte Vorteilszuwendung von 3'000, die zu ihrem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 1 Bst. c StG).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Die verdeckte Vorteilungszuwendung von 3'000 muss auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 10'000 + stille Reserven 3'000])	13'000
Anlagekosten	- 11'050
Steuerbarer Grundstückgewinn (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug)	<u>1'950</u>

Der Gewinnsteuer unterliegend:

Total verdeckte Vorteilungszuwendung	3'000
davon auf Grundstückgewinn entfallend (13'000 - 11'050)	-1'950
Steuerbarer Gewinn	<u>1'050</u>

IMMO-SPALT AG

Die übernehmende und begünstigte IMMO-SPALT AG kann entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven von 3'000 geltend machen.

Steuerbilanz der IMMO-SPALT AG nach der Spaltung

Immobilien	13'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	500
		Offene Reserven	4'500
		Versteuerte stille Reserven	3'000
Total Aktiven	13'000	Total Passiven	13'000

Bei der späteren Weiterveräusserung der Immobilien gilt folglich der als Erlös besteuerte Verkehrswert von 13'000 als massgebender Erwerbspreis für die Grundstückgewinnsteuer.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Herr Spalter

Die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE) sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es liegt somit für Herrn Spalter als Gesellschafter keine steuerneutrale Vermögensumschichtung vor. Die Abspaltung der Immobilien ist als gewöhnliche Vorteilszuwendung zwischen verbundenen Unternehmen zu qualifizieren.

Herr Spalter erhält aus der Übertragung der offenen und stillen Reserven (4'500 und 3'000 = 7'500) grundsätzlich einen geldwerten Vorteil aus seiner Beteiligung an der SPALTER AG (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE), den er in die IMMO-SPALT AG einlegt (Dreieckstheorie). Um eine Mehrfachbelastung bei ihm zu vermeiden, kann er jedoch die sogenannte «modifizierte Dreieckstheorie» beantragen. Danach entfällt beim Aktionär die Besteuerung einer Ausschüttung, sofern die Beteiligungsrechte an der begünstigten B AG nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Damit eine Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE) möglich ist, hat der Aktionär einen entsprechenden Revers einzureichen.

Im vorliegenden Fall verkauft Herr Spalter seine Beteiligung an der IMMO-SPALT AG innert 5 Jahren nach der Spaltung zum Preis von 9'000. Dieser Verkauf löst die Besteuerung der übertragenen offenen und stillen Reserven (4'500 + 3'000 = 7'500) beim Aktionär (Einkünfte aus Beteiligungen) aus. Die Besteuerung erfolgt gestützt auf einen Revers im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE). Der restliche Teil des Verkaufserlöses (1'500) stellt einerseits einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (1'000) und andererseits Erlös für das übertragene Aktienkapital (500) dar.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuern)

Der Verkauf der Beteiligung an der IMMO-SPALT AG stellt **in jedem Fall** (unabhängig von der Reverslösung oder von der Reversverletzung) eine wirtschaftliche Handänderung dar

(Art.130 Abs. 2 Bst. a StG BE) und unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer. Der seit der Abspaltung der IMMO-SPALT AG eingetretene Wertzuwachs von 1'000 auf den Immobilien wird somit mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst.

Berechnung Grundstücksgewinnsteuer:

Aktienverkaufspreis	9'000
Fremdkapital (Bilanz IMMO-SPALT AG: Annahme wie Steuerbilanz)+	5'000
nichtliegenschaftliche Werte	<u>- 0</u>
Erlös Immobilien	14'000
Anlagekosten (Verkehrswert bei Abspaltung)	<u>- 13'000</u>
Steuerbarer GG (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug [ab Spaltung])	<u>1'000</u>

Die Übertragung auf die IMMO-SPALT AG war entgeltlich, weshalb der steuerliche Übernahmewert als massgebender Erwerbspreis gilt (mit Besitzesdauerunterbruch). Bei einer Besitzesdauer von nur weniger als 5 ganzen Jahren seit Abspaltung, wird in Anwendung von Art. 147 Abs. 1 StG BE ein Steuerzuschlag erhoben.

Verrechnungssteuer

Es liegt keine steuerneutrale Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG vor. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG findet deshalb keine Anwendung. Die geldwerte Leistung von 7'500 (die übertragenen offenen und stillen Reserven) unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Art. 20 Abs. 1 VStV). Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte ist aufgrund der Direktbegünstigungstheorie die IMMO-SPALT AG. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Spaltungen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Da keine gewinnsteuerneutrale Spaltung vorliegt, ist die Emissionsabgabe auf dem Nennwert von 500, abzüglich der Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG, geschuldet. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

Nicht betroffene Steuer

- Umsatzabgabe.

Nr. 13: Aufspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragene Vermögenswerte erfüllen das Betriebserfordernis nicht (Ziff. 4.3)

Herr Spalter ist Alleinaktionär der SPALTER AG. Die SPALTER AG soll in zwei neue Aktiengesellschaften aufgeteilt werden. Die Unternehmensteilung erfolgt durch Aufspaltung (Art. 29 Bst. a FusG). Der Produktionsbetrieb wird auf die neue PRODO AG übertragen. Die Immobilien werden auf die neue IMMO-SPALT AG übertragen. Die beiden neuen Gesellschaften übernehmen je die Hälfte des ausgewiesenen Eigenkapitals der aufgelösten SPALTER AG.

Ein Jahr nach der Spaltung verkauft Herr Spalter seine 100-prozentige Beteiligung an der IMMO-SPALT AG zu einem Preis von 9'000.

Schlussbilanz der SPALTER AG vor Spaltung

Produktionsbetrieb ¹⁾	10'000	Fremdkapital Produktionsbetrieb	5'000
Immobilien ^{2) 3)}	10'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	1'000
		Offene Reserven	9'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

- 1) unversteuerte stille Reserven: 2'000
- 2) unversteuerte stille Reserven: 3'000
- 3) Anlagekosten Immobilien: 11'050
die Verwaltung der Immobilien stellt keinen Betrieb dar

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

SPALTER AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Unternehmensteilung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE nur teilweise erfüllt, da die auf eine der übernehmenden Gesellschaften (IMMO-SPALT AG) übertragenen Vermögenswerte das Betriebserfordernis nicht erfüllen. Die übertragende SPALTER AG realisiert einen Liquidationsgewinn im Umfang der auf die übernehmende IMMO-SPALT AG übertragenen stillen Reserven von 3'000 (Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 85 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Der Liquidationsgewinn von 3'000 muss auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 10'000 + stille Reserven 3'000])	13'000
Anlagekosten	- 11'050
Steuerbarer Grundstückgewinn (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug)	<u>1'950</u>

Der Gewinnsteuer unterliegend:

Total Liquidationsgewinn	3'000
davon auf Grundstückgewinn entfallend (13'000 - 11'050)	<u>-1'950</u>

Steuerbarer Gewinn

1'050

IMMO-SPALT AG

Die übernehmende und begünstigte IMMO-SPALT AG kann entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven von 3'000 geltend machen.

Steuerbilanz der IMMO-SPALT AG nach der Spaltung

Immobilien	13'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	500
		Offene Reserven	4'500
		Versteuerte stille Reserven	3'000
Total Aktiven	13'000	Total Passiven	13'000

Bei der späteren Weiterveräusserung der Immobilien gilt folglich der als Erlös besteuerte Verkehrswert von 13'000 als massgebender Erwerbspreis für die Grundstückgewinnsteuer.

PRODO AG

Für die PRODO AG ergeben sich keine Gewinnsteuerfolgen.

Werden mit dem Produktionsbetrieb auch Immobilien übertragen, findet die Aufschubsnorm von Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE Anwendung.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (*Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen*)

Herr Spalter

Die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE) sind im vorliegenden Fall nur teilweise erfüllt, da die auf eine der übernehmenden Gesellschaften (IMMO-SPALT AG) übertragenen Vermögenswerte das Betriebserfordernis nicht erfüllen. Für diesen Teil der Spaltung liegt für Herrn Spalter als Gesellschafter keine steuerneutrale Vermögensumschichtung vor.

Herr Spalter erhält aus der Aufspaltung aufgrund der Dreieckstheorie die offenen und stillen Reserven der SPALTER AG (4'500 und 3'000 = 7'500) und legt diese anschliessend in die IMMO-SPALT AG. Herr Spalter realisiert somit einen Teilliquidationsüberschuss aus seiner Beteiligung an der SPALTER AG (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE). Um eine Mehrfachbelastung bei ihm zu vermeiden, kann er jedoch die sogenannte «modifizierte Dreieckstheorie» beantragen. Danach entfällt beim Aktionär die Besteuerung einer Ausschüttung, sofern die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft, die keinen Betrieb weiterführt (IMMO-SPALT AG) nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Damit eine Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE) möglich ist, hat der Aktionär einen entsprechenden Revers einzureichen.

Im vorliegenden Fall verkauft Herr Spalter seine Beteiligung an der IMMO-SPALT AG innert 5 Jahren nach der Spaltung zum Preis von 9'000. Dieser Verkauf löst nachträglich die Besteuerung der auf die IMMO-SPALT AG übertragenen offenen und stillen Reserven (anteiliger Liquidationsüberschuss; 4'500 + 3'000 = 7'500) aus. Die Besteuerung erfolgt gestützt auf

einen Revers im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE). Der restliche Teil des Verkaufserlöses (1'500) stellt einerseits einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (1'000) und andererseits Erlös für das Aktienkapital (500) dar.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuern)

Der Verkauf der Beteiligung an der IMMO-SPALT AG stellt in **jedem Fall** (unabhängig von der Reverslösung oder von der Reversverletzung) eine wirtschaftliche Handänderung dar (Art.130 Abs. 2 Bst. a StG BE) und unterliegt der Grundstückgewinnsteuer. Der seit der Abspaltung der IMMO-SPALT AG eingetretene Wertzuwachs von 1'000 auf den Immobilien wird somit mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Berechnung Grundstückgewinnsteuer:

Aktienverkaufspreis	9'000
Fremdkapital (Bilanz IMMO-SPALT AG: Annahme wie Steuerbilanz)+	5'000
nicht liegenschaftliche Werte	<u>0</u>
Erlös Immobilien	14'000
Anlagekosten (Verkehrswert bei Abspaltung)	<u>- 13'000</u>
Steuerbarer GG (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug [ab Spaltung])	<u>1'000</u>

Die Übertragung auf die IMMO-SPALT AG war entgeltlich, weshalb der steuerliche Übernahmewert als massgebender Erwerbspreis gilt (mit Besitzesdauerunterbruch). Bei einer Besitzesdauer von nur weniger als 5 ganzen Jahren seit Abspaltung, wird in Anwendung von Art. 147 Abs. 1 StG BE ein Steuerzuschlag erhoben.

Verrechnungssteuer

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Unternehmensteilung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG nur teilweise erfüllt, da die auf eine der übernehmenden Gesellschaften (IMMO-SPALT AG) übertragenen Vermögenswerte das Betriebserfordernis nicht erfüllen. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG findet deshalb ebenfalls nur teilweise Anwendung. Die geldwerte Leistung von 7'500 (die auf die Gesellschaft, welche das Betriebserfordernis nicht erfüllt, übertragenen offenen und stillen Reserven) unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Art. 20 Abs. 1 VStV). Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte ist aufgrund der Direktbegünstigungstheorie die IMMO-SPALT AG. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Spaltungen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Da keine gewinnsteuerneutrale Aufspaltung vorliegt, ist die Emissionsabgabe auf dem Nennwert der IMMO-SPALT AG von 500, abzüglich der Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG, geschuldet. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

Nicht betroffene Steuer

- Umsatzabgabe.

Nr. 14: Abspaltung einer Aktiengesellschaft; übertragende Gesellschaft erfüllt das Betriebserfordernis nach der Spaltung nicht mehr (Ziff. 4.3)

Herr Spalter ist Alleinaktionär der SPALTER AG. Die SPALTER AG soll in zwei Aktiengesellschaften aufgeteilt werden. Dabei wird der Produktionsbetrieb auf die neue PRODO AG abgespalten (Art. 29 Bst. b FusG). Die Hälfte des ausgewiesenen Eigenkapitals der SPALTER AG wird auf die neue PRODO AG übertragen.

Ein Jahr nach der Spaltung verkauft Herr Spalter seine 100-prozentige Beteiligung an der SPALTER AG zu einem Preis von 9'000.

Schlussbilanz der SPALTER AG vor Spaltung

Produktionsbetrieb ¹⁾	10'000	Fremdkapital Produktionsbetrieb	5'000
Immobilien ^{2) 3)}	10'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	1'000
		Offene Reserven	9'000
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

1) unversteuerte stille Reserven: 2'000

2) unversteuerte stille Reserven: 3'000

3) Anlagekosten Immobilien: 11'050
die Verwaltung der Immobilien stellt keinen Betrieb dar

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

SPALTER AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Unternehmensteilung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE nur teilweise erfüllt, da die übertragende Gesellschaft (SPALTER AG) das Betriebserfordernis nach der Abspaltung des Betriebes nicht mehr erfüllt. Die übertragende SPALTER AG realisiert aufgrund der wirtschaftlichen (ergebnisorientierten) Betrachtungsweise einen Liquidationsgewinn im Umfang der bei ihr verbleibenden stillen Reserven von 3'000 (Umkehrschluss aus Art. 61 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. aus Art. 88 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. c StG BE).

Steuerbilanz der SPALTER AG nach der Spaltung (Bund)

Immobilien	13'000	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	500
		Offene Reserven	4'500
		Versteuerte stille Reserven	3'000
Total Aktiven	13'000	Total Passiven	13'000

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Der Liquidationsgewinn von 3'000 muss auf die Grundstückgewinnsteuer und die Ge-

winnsteuer aufgeteilt werden. Allerdings kann der Grundstücksgewinn mangels Handänderung (Veräusserung) bei der übertragenden Gesellschaft (SPALTER AG) nicht erhoben werden. Eine Besteuerung ist erst anlässlich einer späteren Veräusserung der Immobilien durch die Spalter AG möglich (Art. 130 StG BE).

Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegend (aber nicht besteuert!):

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 10'000 + stille Reserven 3'000])	13'000
Anlagekosten	- 11'050
Steuerbarer Grundstücksgewinn (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug)	<u>1'950</u>

Der Gewinnsteuer unterliegend:

Total Liquidationsgewinn	3'000
davon auf Grundstücksgewinn entfallend (13'000 - 11'050)	-1'950
Steuerbarer Gewinn	<u>1'050</u>

Anders als bei der direkten Bundessteuer können somit nur die wiedereingebrachten Abschreibungen auf den Immobilien von 1'050 als Liquidationsgewinn erfasst werden. Das der Grundstücksgewinnbesteuerung vorbehaltene Steuersubstrat bleibt (vorläufig) unbesteuert.

Steuerbilanz der SPALTER AG nach der Spaltung (Kanton)

Immobilien	11'050	Fremdkapital Immobilien	5'000
		Aktienkapital	500
		Offene Reserven	4'500
		Versteuerte stille Reserven	1'050
Total Aktiven	20'000	Total Passiven	20'000

PRODO AG

Für die PRODO AG ergeben sich keine Gewinnsteuerfolgen.

Werden mit dem Produktionsbetrieb auch Immobilien übertragen, findet die Aufschubsnorm von Art. 133 Abs. 1 Bst. b StG BE Anwendung.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen)

Herr Spalter

Die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung (Art. 61 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 88 Abs. 1 Bst. b StG BE) sind im vorliegenden Fall nur teilweise erfüllt, da die übertragende Gesellschaft (SPALTER AG) das Betriebserfordernis nach der Spaltung nicht mehr erfüllt. Für diesen Teil der Spaltung liegt für Herrn Spalter als Gesellschafter keine steuerneutrale Vermögensumschichtung vor.

Herr Spalter erhält aus der Abspaltung aufgrund der wirtschaftlichen (ergebnisorientierten) Auslegung von Spaltungsvorgängen die offenen und stillen Reserven der SPALTER AG (4'500 und 3'000 = 7'500) und legt diese anschliessend wieder in die SPALTER AG (mit der neuen Funktion als Vermögensverwaltungsgesellschaft) ein. Herr Spalter realisiert somit einen Teilliquidationsüberschuss aus seiner Beteiligung an der SPALTER AG (Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 24 Abs. 1 Bst. c StG BE). Um eine Mehrfachbelastung bei ihm zu ver-

meiden, kann er jedoch die sogenannte «modifizierte Dreieckstheorie» beantragen. Danach entfällt beim Aktionär die Besteuerung einer Ausschüttung, sofern die Beteiligungsrechte an der Gesellschaft, die keinen Betrieb weiterführt (SPALTER AG), nicht innert 5 Jahren veräussert werden. Damit eine Besteuerung im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE) möglich ist, hat der Aktionär einen entsprechenden Revers einzureichen.

Im vorliegenden Fall verkauft Herr Spalter seine Beteiligung an der SPALTER AG innert 5 Jahren nach der Spaltung zum Preis von 9'000. Dieser Verkauf löst die Besteuerung der verbleibenden offenen und stillen Reserven (reinvestierter Liquidationsüberschuss; 4'500 + 3'000 = 7'500) aus. Die Besteuerung erfolgt gestützt auf einen Revers im Nachsteuerverfahren (Art. 151 – 153 DBG bzw. Art. 206 - 208 StG BE). Der restliche Teil des Verkaufserlöses (1'500) stellt einerseits einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn (1'000) und andererseits Erlös für das Aktienkapital (500) dar.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuern)

Der Verkauf der Beteiligung an der SPALTER AG, stellt in **jedem Fall** (unabhängig der Reverslösung oder von der Reversverletzung) eine wirtschaftliche Handänderung dar (Art.130 Abs. 2 Bst. a StG BE) und unterliegt Grundstückgewinnsteuer. Der seit der Abspaltung der PRODO AG eingetretene Wertzuwachs von 1'000 auf den Immobilien wird somit mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst.

Berechnung Grundstückgewinnsteuer:

Aktienverkaufspreis	9'000
Fremdkapital (Bilanz Spalter AG: Annahme analog Steuerbilanz)	+ 5'000
nicht liegenschaftliche Werte	<u> 0</u>
Erlös Immobilien	14'000
Anlagekosten (Verkehrswert bei Abspaltung bzw. Steuerbilanz Bund)	- 13'000
Steuerbarer GG (Rohgewinn vor Besitzesdauerabzug [ab Spaltung])	<u> 1'000</u>

Die Übertragung auf die Immo-Spalt AG war entgeltlich, weshalb der steuerliche Übernahmewert als massgebender Erwerbspreis gilt (mit Besitzesdauerunterbruch). Bei einer Besitzesdauer von nur weniger als 5 ganzen Jahren seit Abspaltung, wird in Anwendung von Art. 147 Abs. 1 StG BE ein Steuerzuschlag erhoben.

Verrechnungssteuer

Es liegt keine steuerneutrale Umstrukturierung nach Artikel 61 DBG vor. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a VStG findet deshalb keine Anwendung. Die Verrechnungssteuer stellt jedoch - im Unterschied zur direkten Bundessteuer - auf den zivilrechtlichen Vorgang (Abspaltung des Betriebes) ab. Die geldwerte Leistung von 6'500 (die auf die PRODO AG übertragenen offenen und stillen Reserven) unterliegt der Verrechnungssteuer (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG; Art. 20 Abs. 1 VStV). Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte ist aufgrund der Direktbegünstigungstheorie die PRODO AG. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Emissionsabgabe

Beteiligungsrechte, die in Durchführung von Beschlüssen über Spaltungen begründet oder erhöht werden, sind von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Die Emissionsabgabe stellt - im Unterschied zur direkten Bundessteuer - auf die Begründung der neuen Beteiligungsrechte (Abspaltung des Betriebes) ab.

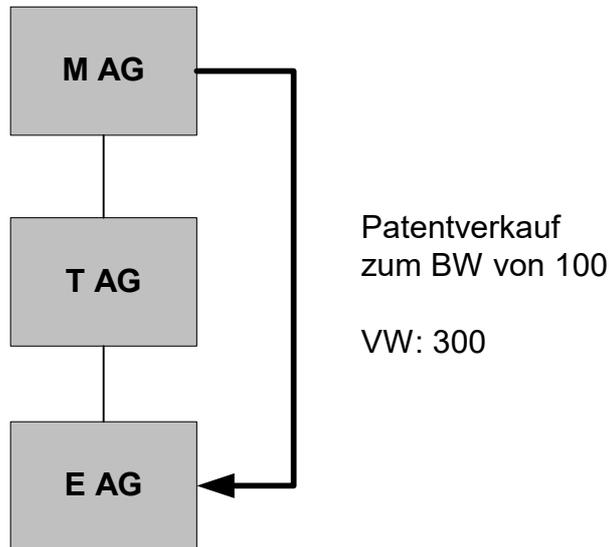
Da keine gewinnsteuerneutrale Spaltung vorliegt, ist die Emissionsabgabe auf dem Nennwert der PRODO AG von 500, abzüglich der Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG, geschuldet. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

Nicht betroffene Steuer

- Umsatzabgabe.

Nr. 15: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Enkelgesellschaft (Ziff. 4.4.1)

Die MUTTER AG (Stammhaus mit Produktion) verkauft ein Patent zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 100 an ihre Enkelgesellschaft, die ENKEL AG, deren Beteiligungsrechte von der TOCHTER AG gehalten werden. Der Verkehrswert des Patentes beträgt 300. Das Patent bildet Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens der ENKEL AG.



Die Bilanzen der MUTTER AG und der TOCHTER AG präsentieren sich vor der Transaktion wie folgt:

Bilanz der MUTTER AG

Patent X ¹⁾	100	Fremdkapital	600
Beteiligung TOCHTER AG ²⁾	200	Aktienkapital	100
Übrige Aktiven	700	Reserven	300
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) unversteuerte stille Reserven: 200

2) Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten: 200

Bilanz der TOCHTER AG

Beteiligung ENKEL AG ¹⁾	300	Fremdkapital	300
Übrige Aktiven	500	Aktienkapital	200
		Reserven	300
Total Aktiven	800	Total Passiven	800

1) Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten: 300

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

MUTTER AG

Verdeckte Kapitaleinlagen durch die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens zum Gewinnsteuerwert auf eine inländische Tochtergesellschaft sind steuerneutral, sofern die fünfjährige Veräusserungssperrfrist für die übertragenen Vermögenswerte und die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft eingehalten wird.

Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG bleiben unverändert, sofern die fünfjährige Veräusserungssperrfrist für die übertragenen Vermögenswerte und die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft eingehalten wird.

Eine Sperrfristverletzung führt nach Artikel 61 Absatz 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE zu einer – allenfalls anteilmässigen – Besteuerung der übertragenen stillen Reserven. Die Steuer wird im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) erhoben. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG werden entsprechend erhöht (Investition).

TOCHTER AG

Die TOCHTER AG leitet die erhaltene verdeckte Kapitaleinlage an ihre Tochtergesellschaft, die ENKEL AG, weiter. Auch für sie ist diese verdeckte Kapitaleinlage steuerneutral. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der Beteiligung an der ENKEL AG werden nicht erhöht, sofern die fünfjährige Veräusserungssperrfrist für die übertragenen Vermögenswerte und die Beteiligungsrechte an der Tochtergesellschaft eingehalten wird.

Im Falle einer Sperrfristverletzung kann die TOCHTER AG im Umfang der Nachbesteuerung bei der MUTTER AG eine versteuerte stille Reserve auf ihrer Beteiligung an der ENKEL AG geltend machen. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der Beteiligung an der ENKEL AG werden entsprechend erhöht (Investition).

ENKEL AG

Der Gewinnsteuerwert des erworbenen Patentbesitzes entspricht dem Buchwert (= Erwerbspreis) von 100.

Im Falle einer Sperrfristverletzung kann die ENKEL AG im Umfang der Nachbesteuerung bei der MUTTER AG eine versteuerte stille Reserve auf dem erworbenen Patent geltend machen.

Emissionsabgabe

Die Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochter- bzw. Enkelgesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG) gilt als Umstrukturierung und ist von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist bei der Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (Art. 61 Abs. 2 DBG) ist die Emissionsabgabe anteilmässig auf dem hier vorliegenden Zuschuss geschuldet. Die Abgabeforderung wird 30 Tage nach Verletzung der Sperrfrist zur Zahlung fällig. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

Abgabeschuldnerin bei einer Sperrfristverletzung ist die ENKEL AG.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Umsatzabgabe.

**Nr. 16: Ausgliederung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens
(Ziff. 4.4.1)**

Die A AG gründet eine Tochtergesellschaft (B AG) und überträgt ihre Patente zum Buchwert von 400 auf die neue Gesellschaft (Sacheinlage: 100; Verkauf: 300). Die B AG ist eine Patentverwertungsgesellschaft mit eigenem Personal und Marktauftritt. Die Patente bilden Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens der B AG.

Ausgangslage

A AG			
Finanzanlagen	100	Fremdkapital	500
Betrieb	500	Aktienkapital	200
Patente ¹⁾	400	Reserven	300
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) stille Reserven 600

Die B AG wird wie folgt finanziert:

- AK 100
- Fremdkapital A AG 100
- Fremdkapital Dritte 200

Die A AG verwendet 200 des Verkaufserlöses zur Rückzahlung von Fremdkapital.

Zielstruktur

A AG			
Finanzanlagen	100	Fremdkapital	300
Betrieb	500	Aktienkapital	200
Beteiligung B AG ¹⁾	100	Reserven	300
Debitor B AG	100		
Total Aktiven	800	Total Passiven	800

100%

B AG			
Patente ²⁾	400	Fremdkapital	200
		Kreditor A AG	100
		Aktienkapital	100
Total Aktiven	400	Total Passiven	400

1) Gestehungskosten 100

2) stille Reserven 600

Variante A

Zwei Jahre nach der Gründung der B AG verkauft die A AG 60% ihrer Beteiligung an der B AG zum Preis von 500 und macht auf dem Kapitalgewinn den Beteiligungsabzug geltend.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Der Verkauf der 60-prozentigen Beteiligung an der B AG führt nach Artikel 61 Absatz 2 DBG bzw. Art. 88 Abs. 2 StG BE bei der A AG zu einer anteilmässigen Besteuerung der übertragenen stillen Reserven. Die Steuer wird im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art.

206-208 StG BE) erhoben.

Die A AG weist in ihrem Abschluss (Verkaufsjahr) folgenden Kapitalgewinn aus:

Verkaufserlös für 60-%ige Beteiligung an B AG	500
./.. Buchwert für 60-%ige Beteiligung an B AG	<u>- 60</u>
Realisierter Kapitalgewinn	<u>440</u>

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im Nachsteuerverfahren:
60% der übertragenen stillen Reserven von 600 360

In der Steuerbilanz der B AG kann eine entsprechende versteuerte stille Reserve geltend gemacht werden.

B AG			
Patente ¹⁾	760	Fremdkapital	200
		Kreditor A AG	100
		Aktienkapital	100
		Verst. st. Reserve	360
Total Aktiven	760	Total Passiven	760

1) Unversteuerte stille Reserven 240

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im ordentlichen Veranlagungsverfahren:

Verkaufserlös für 60-%ige Beteiligung an B AG	500
./.. Berichtigter Gewinnsteuerwert für 60-%ige Beteiligung an B AG (60% von 700 oder anteiliger Buchwert von 60 zuzüglich anteilige besteuerte stille Reserven von 360)	<u>- 420</u>
Realisierter Kapitalgewinn mit Beteiligungsabzug	<u>80</u>

Emissionsabgabe

Die Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG) gilt als Umstrukturierung und ist von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist bei der Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (Art. 61 Abs. 2 DBG) ist die Emissionsabgabe anteilmässig auf dem Verkehrswert des übertragenen Aktivenüberschusses (Aktienkapital, offene Reserven und Gewinnvortrag sowie stille Reserven inkl. Goodwill), abzüglich einer allfälligen Freigrenze nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h StG, geschuldet. Die Abgabeforderung wird 30 Tage nach Verletzung der Sperrfrist zur Zahlung fällig. Die Verzinsung des Abgabebetrages richtet sich nach Artikel 29 StG.

Abgabeschuldnerin bei einer Sperrfristverletzung ist die B AG.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Umsatzabgabe.

Variante B

Ein Jahr nach der Gründung erhöht die B AG ihr Kapital unter Ausschluss der Bezugsrechte der A AG von 100 auf 200. Die neuen Aktien werden von der Y AG durch Sacheinlage von Patenten im Wert von 700 liberiert. Die B AG aktiviert diese Sacheinlage zum bisherigen Buchwert bei der Y AG von 500.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die A AG veräussert in diesem Fall keine Beteiligungsrechte an der durch Ausgliederung gegründeten B AG. Auch die Aufgabe der Beherrschung führt nicht zu einer nachträglichen Abrechnung über die übertragenen stillen Reserven auf den Patenten.

Sowohl für die Y AG wie für die A AG liegt eine steuerneutrale Ausgliederung vor.

Emissionsabgabe

Die Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Tochtergesellschaft (Art. 61 Abs. 1 Bst. d DBG) gilt als Umstrukturierung und ist von der Emissionsabgabe ausgenommen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG).

Die Kapitalerhöhung der B AG stellt auch für die Emissionsabgabe keine Sperrfristverletzung dar. Auch die Aufgabe der Beherrschung führt nicht zu einer nachträglichen Erhebung der Emissionsabgabe.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Umsatzabgabe.

Variante C

Wie Variante A, aber anstelle der Patente besitzt die A AG eine Fabrikliegenschaft (Buchwert 400, stille Reserven 600 [Verkehrswert 1'000], Anlagekosten 750), welche auf die neu gegründete Tochtergesellschaft B AG übertragen wird.

Zwei Jahre nach der Gründung der B AG verkauft die A AG 60 % ihrer Beteiligung an der B AG zum Preis von 500 und macht auf dem Kapitalgewinn den Beteiligungsabzug geltend.

Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer)

Der Verkauf der 60-prozentigen Beteiligung an der B AG führt nach Artikel 61 Absatz 2 DBG bei der A AG zu einer anteilmässigen Besteuerung der übertragenen stillen Reserven. Die Steuer wird im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG) erhoben.

Die A AG weist in ihrem Abschluss (Verkaufsjahr) folgenden Kapitalgewinn aus:

Verkaufserlös für 60-%ige Beteiligung an B AG	500
./. Buchwert für 60-%ige Beteiligung an B AG	<u>- 60</u>
Realisierter Kapitalgewinn	<u>440</u>

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im Nachsteuerverfahren:

60% der übertragenen stillen Reserven von 600	<u>360</u>
---	------------

In der Steuerbilanz der B AG kann eine entsprechende versteuerte stille Reserve geltend gemacht werden.

		B AG	
Fabrikliegenschaft ¹⁾ 760		Fremdkapital	200
		Kreditor A AG	100
		Aktienkapital	100
		Verst. st. Reserve	360
<u>Total Aktiven</u>	<u>760</u>	<u>Total Passiven</u>	<u>760</u>

1) Unversteuerte stille Reserven 240 (davon Grundstücksgewinn: 100)

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im ordentlichen Veranlagungsverfahren:

Verkaufserlös für 60-%ige Beteiligung an B AG	500
./. Berichtigter Gewinnsteuerwert für 60-%ige Beteiligung an B AG (60% von 700 oder anteiliger Buchwert von 60 zuzüglich anteilige besteuerte stille Reserven von 360)	<u>- 420</u>
Realisierter Kapitalgewinn mit Teilungsabzug	<u>80</u>

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Der Verkauf der 60-prozentigen Beteiligung an der B AG führt nach Artikel 88 Absatz 2 StG BE bei der A AG zu einer anteilmässigen Besteuerung der übertragenen stillen Reserven. Die Steuer wird im Nachsteuerverfahren erhoben (Art. 206 bis 208 StG BE), wobei die stillen Reserven auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufzuteilen sind.

Im Nachsteuerverfahren der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (60 % von Verkehrswert 1'000)	600
Anlagekosten (60 % von 750)	<u>-450</u>
Rohgewinn	<u>150</u>
Besitzesdauerabzug (bis Sacheinlage)	

Im Nachsteuerverfahren der Gewinnsteuer unterliegend:

60 % der übertragenen stillen Reserven auf den vorgenommenen noch nicht versteuerten Abschreibungen von 350 (750 - 400)	<u>210</u>
---	------------

Steuerbilanz der B AG nach dem Nachsteuerverfahren analog Bund.

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im ordentlichen Veranlagungsverfahren:

Analog Bund:

Verkaufserlös für 60-%ige Beteiligung an B AG	500
./. Berichtiger Gewinnsteuerwert für 60-%ige Beteiligung an B AG (60% von 700 oder anteiliger Buchwert von 60 zuzüglich anteilige besteuerte stille Reserven von 360 [210 + 150])	<u>- 420</u>
Realisierter Kapitalgewinn mit Beteiligungsabzug	<u>80</u>

Variante D

Wie Variante A, aber anstelle der Patente besitzt die A AG wiederum eine Fabrikliegenschaft (Buchwert 400, stille Reserven 600 [Verkehrswert 1'000], Anlagekosten 750), welche auf die neu gegründete Tochtergesellschaft B AG übertragen wird.

Vier Jahre nach der Gründung der B AG verkauft die B AG die Fabrikliegenschaft zum Preis von 1'200 (Abschreibungen seit Sacheinlage 50 [Buchwert vor Verkauf 350]).

Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer)

Der Verkauf der Fabrikliegenschaft durch die B AG innerhalb der Sperrfrist führt bei der A AG zur Besteuerung der übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG).

Für die A AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im Nachsteuerverfahren:

100 % der übertragenen stillen Reserven von 600	<u>600</u>
---	------------

Für die B AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im ordentlichen Verfahren:

Anlässlich des Verkaufs kann die B AG die versteuerten stillen Reserve von 600 geltend machen (Steuerwert Liegenschaft vor Verkauf 950 [350 + 600]).

Verkaufserlös	1'200
./. Buchwert	-350
./. versteuerte stille Reserven	<u>-600</u>
steuerbarer Kapitalgewinn	<u>250</u>

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Der Verkauf der Fabrikliegenschaft innerhalb der Sperrfrist durch die B AG führt bei der A AG zur Besteuerung der übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren (Art. 206 bis 208 StG BE). Die übertragenen stillen Reserven müssen auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden.

Im Nachsteuerverfahren der Gewinnsteuer unterliegend:

Unversteuerte stille Reserven auf vorgenommenen Abschreibungen von (750 - 400)

350

Im Nachsteuerverfahren der Grundstücksgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (Verkehrswert bei Sacheinlage)	1'000
./. Anlagekosten (bei Sacheinlage)	<u>- 750</u>
Rohgewinn Grundstücksgewinn	<u>250</u>
Besitzesdauerabzug (bis Sacheinlage)	

Für die B AG ergeben sich folgende Gewinnsteuerfolgen im ordentlichen Verfahren:

Anlässlich Verkauf kann die B AG die versteuerten stillen Reserven von 600 geltend machen (Steuerwert Liegenschaft vor Verkauf 950 [350 + 600]).

Der Kapitalgewinn Bund (250) ist auf Gewinnsteuer (wiedereingebrachte Abschreibungen) und Grundstücksgewinnsteuer aufzuteilen.

Der Gewinnsteuer unterliegend:

Wiedereingebrachte Abschreibungen seit Sacheinlage (400 - 350)	<u>50</u>
--	-----------

Der Grundstücksgewinnsteuer unterliegend:

Erlös	1'200
./. Anlagekosten	
Buchwert	350
versteuerte stille Reserven (aus Sacheinlage)	600
vorgenommene Abschreibungen (seit Sacheinlage)	<u>50 - 1'000</u>
Rohgewinn Grundstücksgewinn	<u>200</u>

Mit der Sperrfristverletzung wird die Besitzesdauer anlässlich Sacheinlage unterbrochen. Beim Verkauf innerhalb von 5 Jahren seit Sacheinlage ist nach Art. 147 Abs. 1 StG BE ein Steuerzuschlag geschuldet.

Nr. 17: Ausgliederung von Beteiligungen (Ziff. 4.4.2)

Die A AG überträgt ihre 30-prozentige Beteiligung an der X AG zum Buchwert von 100 an ihre Tochtergesellschaft, die B AG.

Ausgangslage

A AG			
Finanzanlagen	400	Fremdkapital	300
Beteiligung B AG	500	Aktienkapital	100
Beteiligung X AG (30%)	100	Reserven	600
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000
100%			
B AG			
Beteiligungen	900	Fremdkapital	400
		Aktienkapital	200
		Reserven	300
Total Aktiven	900	Total Passiven	900

Variante A

Die Beteiligung der A AG an der X AG wird zum Buchwert von 100 (= Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten) als Sacheinlage auf die B AG (Sitz in der Schweiz) übertragen. Sie ist eine Neubeteiligung. Ihr Verkehrswert beträgt 400.

Die Beteiligung der A AG an der B AG (Sitz in der Schweiz) hat Gestehungskosten von 700. Sie ist eine Neubeteiligung. Ihr Buchwert entspricht dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert.

Die Zielstruktur sieht zivilrechtlich wie folgt aus:

Zielstruktur

A AG			
Finanzanlagen	400	Fremdkapital	300
<i>Beteiligung B AG</i>	600	Aktienkapital	100
		Reserven	600
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000
100%			
B AG			
Beteiligungen	900	Fremdkapital	400
<i>Beteiligung X AG</i>	100	Aktienkapital	200
		Reserven	300
		<i>Agio (X AG)</i>	100
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Beteiligung der A AG an der B AG übernimmt die Funktion, den Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der bisher direkt gehaltenen Beteiligung an der X AG. Der Verkehrswert der Beteiligung der A AG an der B AG beträgt neu 900. Allerdings besteht jetzt der Wertberichtigungsbedarf auf der Beteiligung an der B AG nicht mehr. Die Abschreibung von 200 gilt deshalb als wiedereingebracht und ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (ohne Teilungsabzug). Der Buchwert der Beteiligung der A AG an der B AG beträgt nach der Ausgliederung 600. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten betragen 800.

Beteiligungen der A AG vor der Teilungsübertragung

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	700	500	500
Neu-Beteiligung X AG	100	100	400
Total	800	600	900

Beteiligung der A AG an der B AG nach der Teilungsübertragung (**vor Aufrechnung** nach Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	800	600	900
Total	800	600	900

Durch die Übertragung der Beteiligung an der X AG auf die B AG entsteht ein Anwendungsfall von Artikel 62 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 91 Absatz 4 StG BE. Die seinerzeitige Abschreibung auf der Beteiligung an der B AG von 200 gilt als wiedereingebracht und ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes der A AG (ohne Teilungsabzug). Die A AG hält nach der Ausgliederung nur noch die Beteiligung an der B AG. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten dieser Beteiligung betragen nach der Aufrechnung der wiedereingebrachten Abschreibung 800.

Beteiligung der A AG an der B AG nach der Teilungsübertragung (**nach Aufrechnung** gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	800	800	900
Total	800	800	900

Emissionsabgabe

Die Ausgliederung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf eine Tochtergesellschaft gilt als steuerneutrale Umstrukturierung und ist von der Emissionsabgabe ausgenommen (bisheriger Begriff: „horizontale Spaltung“; Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG). Eine diesbezügliche Veräusserungssperrfrist besteht nicht.

Umsatzabgabe

Beteiligungsübertragungen auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG). Für die Umsatzabgabe wird im FusG keine Differenzierung zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften gemacht.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer.

Variante B

Die Beteiligung der A AG an der X AG wird zum Buchwert von 100 (= Gewinnsteuerwert und Verkehrswert) als Sacheinlage auf die B AG (Sitz in der Schweiz) übertragen. Ihre Gesteuerungskosten belaufen sich auf 300. Sie ist eine Neubeteiligung.

Die Beteiligung der A AG an der B AG (Sitz in der Schweiz) hat Gesteuerungskosten von 500 (= Gewinnsteuerwert). Ihr Verkehrswert beträgt 700.

Die Zielstruktur sieht zivilrechtlich wie folgt aus:

Zielstruktur

A AG			
Finanzanlagen	400	Fremdkapital	300
<i>Beteiligung B AG</i>	600	Aktienkapital	100
		Reserven	600
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000
100%			

B AG			
Beteiligungen	900	Fremdkapital	400
<i>Beteiligung X AG</i>	100	Aktienkapital	200
		Reserven	300
		<i>Agio (X AG)</i>	100
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Die Beteiligung der A AG an der B AG übernimmt die Funktion, den Gewinnsteuerwert und die Gesteuerungskosten der bisher direkt gehaltenen Beteiligung an der X AG. Der Verkehrswert der Beteiligung der A AG an der B AG beträgt neu 800. Dadurch gilt die seinerzeitige Abschreibung von 200 auf der Beteiligung an der X AG als wiedereingebracht und ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes (ohne Beteiligungsabzug). Der Buchwert der Beteiligung der A AG an der B AG beträgt nach der Ausgliederung 600. Der Gewinnsteuerwert und die Gesteuerungskosten betragen 800.

Die B AG hält nach der Ausgliederung neu eine Beteiligung an der X AG. Der Buchwert, der Gewinnsteuerwert, die Gestehungskosten sowie der Verkehrswert dieser Beteiligung betragen 100.

Beteiligungen der A AG vor der Beteiligungsübertragung

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	500	500	700
Neu-Beteiligung X AG	300	100	100
Total	800	600	800

Beteiligung der A AG an der B AG nach der Beteiligungsübertragung (**vor Aufrechnung** nach Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	800	600	800
Total	800	600	800

Durch die Übertragung der Beteiligung an der X AG auf die B AG entsteht ein Anwendungsfall von Artikel 62 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 91 Absatz 4 StG BE. Die seinerzeitige Abschreibung auf der Beteiligung an der X AG von 200 gilt als wiedereingebracht und ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes der A AG (ohne Beteiligungsabzug). Die A AG hält nach der Ausgliederung nur noch die Beteiligung an der B AG. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten dieser Beteiligung betragen nach der Aufrechnung der wiedereingebrachten Abschreibung 800.

Beteiligung der A AG an der B AG nach der Beteiligungsübertragung (**nach Aufrechnung** gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

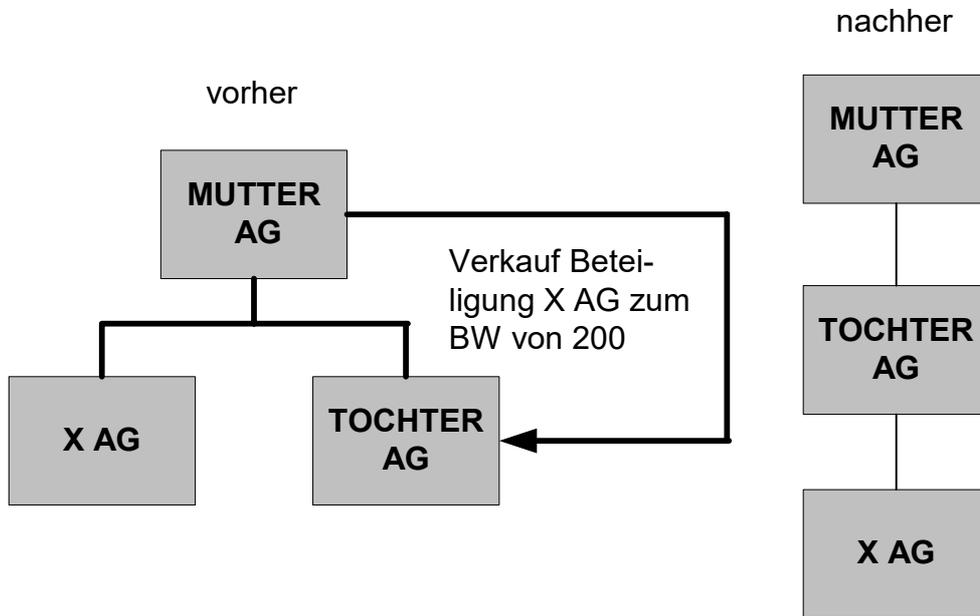
Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung B AG	800	800	800
Total	800	800	800

Übrige Steuern

Für die übrigen in diesem Kreisschreiben behandelten Steuern des Bundes ergeben sich die gleichen Folgen wie nach der Variante A.

Nr. 18: Verkauf einer Beteiligung an die Tochtergesellschaft (Ziff. 4.4.2)

Die MUTTER AG verkauft ihre Beteiligung an der X AG zum Buchwert (=Gewinnsteuerwert) von 200 an ihre Tochtergesellschaft, die TOCHTER AG.



Die Bilanz der MUTTER AG präsentiert sich vor dem Verkauf wie folgt:

Bilanz der MUTTER AG

Beteiligung X AG ¹⁾	200	Fremdkapital	600
Beteiligung TOCHTER AG ²⁾	100	Aktienkapital	100
Übrige Aktiven	700	Reserven	300
Total Aktiven	1'000	Total Passiven	1'000

1) Neu-Beteiligung; Gewinnsteuerwert: 200; Gestehungskosten: 300; Verkehrswert: 200

2) Alt-Beteiligung; Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten: 100; Verkehrswert: 300

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

MUTTER AG

Da keine stille Reserven auf der X-Beteiligung vorhanden sind, stellt sich die Realisationsfrage nicht. Es ist aber das Gestehungskostenproblem zu lösen.

Die Übertragung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft oder Genossenschaft (Art. 70 Abs. 4 Bst. b DBG bzw. Art. 97 Abs. 4 Bst. b StG BE) auf eine in- oder ausländische Tochtergesellschaft (Sub-Holding) kann steuerneutral zum Gewinnsteuerwert erfolgen. Die Beteiligung an der Sub-Holding übernimmt die Funktion, den Gewinnsteuerwert, die Gestehungskosten sowie die übergangsrechtliche Qualifikation der bisher direkt gehaltenen Beteiligung (KS der ESTV Nr. 9 vom 9.7.1998, Ziff. 2.5.3e und 3.3.4e).

Im vorliegenden Fall verkauft die MUTTER AG ihre Beteiligung an der X AG zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 200 an ihre Tochtergesellschaft, die TOCHTER AG. Der Gewinnsteuerwert kann nicht auf die Beteiligung an der TOCHTER AG übertragen werden. Hingegen wird die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert ($300 \text{ ./. } 200 = 100$) auf die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG übertragen.

Beteiligungen der MUTTER AG vor dem Beteiligungsverkauf

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Neu-Beteiligung X AG	300	200	200
Alt-Beteiligung TOCHTER AG	100	100	300
Total	400	300	500

Beteiligung der MUTTER AG an der TOCHTER AG nach dem Beteiligungsverkauf (**vor Aufrechnung** nach Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Alt-Beteiligung TOCHTER AG	200	100	300
Total	200	100	300

Durch die Übertragung der Beteiligung an der X AG auf die TOCHTER AG entsteht somit ein Anwendungsfall von Artikel 62 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 91 Absatz 4 StG BE. Die seinerzeitige Abschreibung auf der Beteiligung an der X AG gilt als wiedereingebracht und ist Bestandteil des steuerbaren Reingewinnes der MUTTER AG (ohne Beteiligungsabzug). Die MUTTER AG hält nach der Ausgliederung nur noch die Beteiligung an der TOCHTER AG. Der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten dieser Beteiligung betragen nach der Aufrechnung der wiedereingebrachten Abschreibung 200.

Übergangsrechtlich tritt durch den Verkauf unter den Gestehungskosten und die Besteuerung der wiedereingebrachten Abschreibung - gleich wie bei einer Ausgliederung - ein Verdoppelungseffekt ein. Bei der Beteiligung der TOCHTER AG an der X AG handelt es sich um eine Neu-Beteiligung und auch die Beteiligung der MUTTER AG an der TOCHTER AG wird

im Umfang der wiedereingebrachten Abschreibung zu einer Neu-Beteiligung.

Beteiligung der MUTTER AG an der TOCHTER AG nach dem Beteiligungsverkauf (**nach Aufrechnung** gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Beteiligung	Gestehungskosten	Gewinnsteuerwert	Verkehrswert
Alt-Beteiligung TOCHTER AG	100	100	200
Neu-Beteiligung TOCHTER AG	100	100	100
Total	200	200	300

Mit dieser Lösung wird sichergestellt, dass die wiedereingebrachte Abschreibung bei derjenigen Gesellschaft zur Besteuerung gelangt, bei der sie seinerzeit auch den Gewinn reduziert hat.

TOCHTER AG

Bei der erwerbenden Gesellschaft (Sub-Holding) entsprechen der Gewinnsteuerwert und die Gestehungskosten der erworbenen Beteiligung dem abgeschriebenen Wert (bisheriger Gewinnsteuerwert = Verkehrswert). Die Beteiligung der TOCHTER AG an der X AG ist eine Neu-Beteiligung.

Emissionsabgabe

Die Ausgliederung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft auf eine Tochtergesellschaft gilt als Umstrukturierung und ist von der Emissionsabgabe ausgenommen (bisheriger Begriff: „horizontale Spaltung“; Art. 6 Abs. 1 Bst. a^{bis} StG). Eine diesbezügliche Veräusserungssperrfrist besteht nicht.

Umsatzabgabe

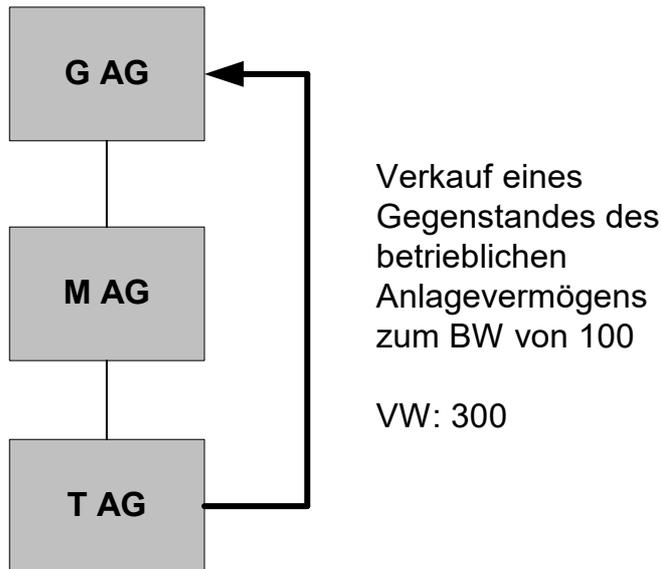
Beteiligungsübertragungen auf eine in- oder ausländische Konzerngesellschaft sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG). Für die Umsatzabgabe wird im FusG keine Differenzierung zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften gemacht.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer.

Nr. 19: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf die inländische Grossmuttergesellschaft (Ziff. 4.5)

Die TOCHTER AG verkauft einen Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 100 an ihre Grossmuttergesellschaft, die GROSSMUTTER AG. Der Verkehrswert beträgt 300. Der Gegenstand bildet Bestandteil des betrieblichen Anlagevermögens der GROSSMUTTER AG. Die Muttergesellschaft der TOCHTER AG, die MUTTER AG, weist einen Vorjahresverlust von 150 aus, der bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der ausgewiesene Verlust der MUTTER AG im Geschäftsjahr des Verkaufs beträgt 50.



Variante A

Die Bilanz der MUTTER AG präsentiert sich vor dem Verkauf wie folgt:

Bilanz der MUTTER AG

Beteiligung TOCHTER AG ¹⁾	300	Fremdkapital	300
Übrige Aktiven	500	Aktienkapital	200
Verlustvortrag	150	Reserven	450
Total Aktiven	950	Total Passiven	950

1) Gewinnsteuerwert, Gestehungskosten und Verkehrswert: 300

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

TOCHTER AG

Da es sich beim verkauften Gegenstand um betriebliches Anlagevermögen der übernehmenden Gesellschaft handelt, liegt eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern vor (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

MUTTER AG

Durch die Vorteilszuwendung der TOCHTER AG an die GROSSMUTTER AG hat die MUTTER AG einen Abschreibungsbedarf von 200 auf ihrer Beteiligung an der TOCHTER AG. Die Abschreibung auf der Beteiligung an der TOCHTER AG ist auf eine steuerneutrale Desinvestition zurückzuführen, weshalb die Abschreibung steuerlich nicht geltend gemacht werden kann. Die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG werden aber um 200 reduziert. Der Verlustvortrag der MUTTER AG bleibt in der Höhe von 150 bestehen.

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

GROSSMUTTER AG

Die GROSSMUTTER AG nimmt den Gegenstand zu den Anschaffungskosten von 100 (= Gewinnsteuerwert) in die Bilanz auf.

Falls sich ein Abschreibungsbedarf auf der Beteiligung an der MUTTER AG ergeben würde, wäre dieser auf eine steuerneutrale Desinvestition zurückzuführen. Die handelsrechtlich vorzunehmende Abschreibung könnte deshalb steuerlich nicht geltend gemacht werden. Die Gestehungskosten der Beteiligung an der MUTTER AG würden aber herabgesetzt. (vgl. Steuerfolgen bei der MUTTER AG).

Die GROSSMUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend den übertragenen Gegenstand und der Beteiligung an der MUTTER AG einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Verrechnungssteuer

Die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG). Die fünfjährige Veräusserungssperrfrist gilt auch für die Verrechnungssteuer (Verweis in Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG auf Art. 61 DBG).

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Emissionsabgabe;
- Umsatzabgabe.

Variante B

Die Bilanz der MUTTER AG präsentiert sich vor der Transaktion wie folgt:

Bilanz der MUTTER AG

Beteiligung TOCHTER AG ¹⁾	100	Fremdkapital	200
Übrige Aktiven	500	Aktienkapital	200
Verlustvortrag	150	Reserven	350
Total Aktiven	750	Total Passiven	750

1) Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten: 100; Verkehrswert: 500

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

TOCHTER AG

Da es sich beim verkauften Gegenstand um betriebliches Anlagevermögen der übernehmenden Gesellschaft handelt, liegt eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern vor (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

MUTTER AG

Im Unterschied zur Variante A sind hier 400 stille Reserven auf der Beteiligung an der TOCHTER AG zu verzeichnen, so dass sich kein handelsrechtlicher Abschreibungsbedarf ergibt. Die Transaktion bleibt deshalb ohne Steuerfolgen auf der Ebene der MUTTER AG. Der Verlustvortrag wird nicht konsumiert.

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

GROSSMUTTER AG

Wie Variante A.

Übrige Steuern

Für die übrigen in diesem Kreisschreiben behandelten Steuern des Bundes ergeben sich die gleichen Folgen wie nach der Variante A.

Variante C

Die TOCHTER AG verkauft ein Patent als Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 100 an ihre Grossmuttergesellschaft, die GROSSMUTTER AG. Der Verkehrswert beträgt 300. Die GROSSMUTTER AG qualifiziert gemäss Art. 98 StG BE Kanton Bern als Holdinggesellschaft. Die Muttergesellschaft der TOCHTER AG, die MUTTER AG, weist einen Vorjahresverlust von 150 aus, der bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes noch nicht berücksichtigt werden konnte. Der ausgewiesene Verlust der MUTTER AG im Geschäftsjahr des Verkaufs beträgt 50.

Die Bilanz der MUTTER AG präsentiert sich vor der Transaktion wie folgt:

Beteiligung TOCHTER AG ¹⁾	100	Fremdkapital	200
Übrige Aktiven	500	Aktienkapital	200
Verlustvortrag	<u>150</u>	Reserven	<u>350</u>
<u>Total Aktiven</u>	<u>750</u>	<u>Total Passiven</u>	<u>750</u>

1) Gewinnsteuerwert und Gestehungskosten: 100; Verkehrswert: 500

Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer)

Es ergeben sich die gleichen Steuerfolgen wie in der Variante B.

Kantonsteuern (Gewinnsteuer):

TOCHTER AG

Da das Patent von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine Holdinggesellschaft übertragen wird, ist gemäss Art. 88 Abs. 5 StG BE Kanton Bern über die stillen Reserven abzurechnen. Der steuerlich massgebende Gewinn der TOCHTER AG ist um 200 (Verkehrswert 300 abzüglich Buchwert 100) zu erhöhen.

MUTTER AG

Die Transaktion bleibt auf Ebene der MUTTER AG ohne Steuerfolgen. Der Beteiligungswert wie auch der Verlustvortrag ändern sich nicht.

Die MUTTER AG hat keine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist zu beachten, da die stillen Reserven steuerlich abgerechnet wurden.

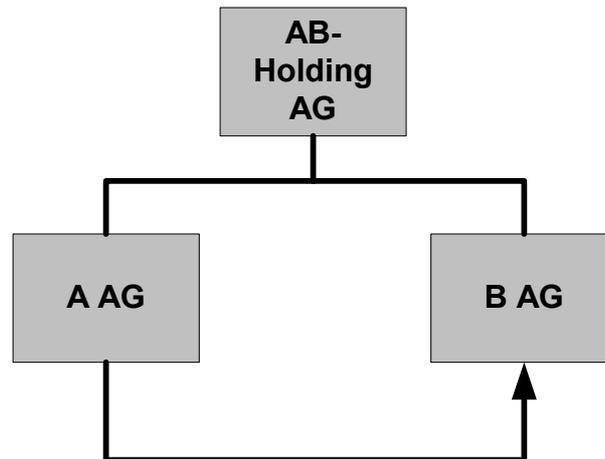
GROSSMUTTER AG

Die GROSSMUTTER AG nimmt das Patent zu den Anschaffungskosten von 100 (=Gewinnsteuerwert bei der dir. Bundessteuer) in die Bilanz auf. Mit Wirkung für die Kantons- und Gemeindesteuern ist eine Steuerbilanz zu führen. Der steuerliche Buchwert beträgt CHF 300.

Die GROSSMUTTER AG hat weder für die Beteiligung an der MUTTER AG noch für das übertragene Patent eine verobjektivierte Veräusserungssperrfrist von fünf Jahren zu beachten, da über die stillen Reserven abgerechnet wurde.

Nr. 20: Übertragung eines Gegenstandes des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Schwestergesellschaft (Ziff. 4.5)

Die A AG verkauft ein Patent an ihre Schwestergesellschaft B AG zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 100. Der Verkehrswert des Patentbesitzes beträgt 400. Das Patent bildet Gegenstand des betrieblichen Anlagevermögens der B AG. Alleinaktionärin der beiden Gesellschaften ist die AB-Holding AG.



Patentverkauf
zum BW von 100

VW: 400

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

A AG

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE nicht erfüllt (Nichterfüllung des Betriebserfordernisses und Übertragung durch Verkauf). Da es sich beim übertragenen Patent um betriebliches Anlagevermögen der übernehmenden Gesellschaft handelt, liegt jedoch eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern vor (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

B AG

Die B AG nimmt das Patent zu den Anschaffungskosten von 100 (=Gewinnsteuerwert) in die Bilanz auf.

Die B AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend das erhaltende Patent einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

AB-Holding AG

Für die AB Holding AG gilt aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips zwingend die Anwendung der modifizierten Dreieckstheorie.

Sie hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligungen an der A AG und der B AG einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Verletzt die AB Holding AG die Veräusserungssperrfrist (Aufgabe der einheitlichen Leitung), ergeben sich für sie selbst dadurch jedoch keine Steuerfolgen (Folgen einer Sperrfristverletzung: vgl. Beispiel Nr. 24 hienach).

Verrechnungssteuer

Die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG). Die Veräusserungssperrfrist gilt auch für die Verrechnungssteuer.

Emissionsabgabe

Auch bei Verletzung der Veräusserungssperrfrist ist keine Emissionsabgabe geschuldet, da keine Beteiligungsrechte begründet oder erhöht werden und die Vorteilszuwendung nicht von der Aktionärin stammt (kein Zuschuss).

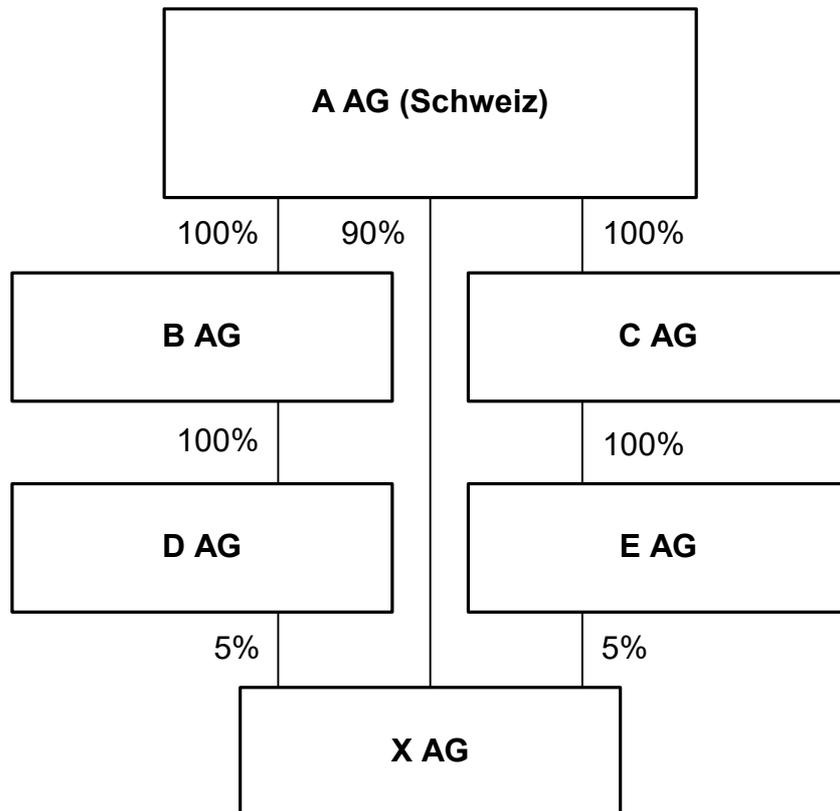
Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Umsatzabgabe.

Nr. 21: Übertragung einer indirekt gehaltenen Beteiligung auf die inländische Muttergesellschaft (Ziff. 4.5)

Die D AG und die E AG halten je 5% der Beteiligungsrechte an der X AG. Die D AG und die E AG sind unter der einheitlichen Leitung der A AG, einer schweizerischen Gesellschaft, zusammengefasst. Die A AG hält ihrerseits 90% der Beteiligungsrechte an der X AG.

Die D AG und die E AG verkaufen ihre je 5%-igen Beteiligungen an der X AG an die A AG zum Gewinnsteuerwert von je 500. Der Verkehrswert dieser Beteiligungen beträgt je 2'000.



Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

D AG und E AG

Die übertragenden Gesellschaften (D AG und E AG) sind unter der einheitlichen Leitung der A AG zusammengefasst. Auch die übernehmende A AG ist eine inländische Gesellschaft. Es handelt sich somit um Konzerngesellschaften im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE.

Zwischen inländischen Konzerngesellschaften können auch Beteiligungen von weniger als 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft steuerneutral übertragen werden, sofern unter der einheitlichen Leitung eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital dieser Gesellschaft besteht (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

Die A AG ist direkt und indirekt zu 100% an der X AG beteiligt. Die D AG und die E AG können deshalb ihre Beteiligungen von je 5% an der X AG steuerneutral zu den Gewinnsteuerwerten an die A AG verkaufen.

A AG

Die A AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die erhaltenen Beteiligungsrechte an der X AG einzuhalten. Im weiteren muss die einheitliche Leitung der übertragenden D AG und E AG durch die A AG während fünf Jahren bestehen bleiben (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Verrechnungssteuer

Die Übertragung von Beteiligungen auf eine inländische Konzerngesellschaft i.S. von Artikel 61 Absatz 3 DBG ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG).

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist (Art. 61 Abs. 4 DBG) ist die Verrechnungssteuer geschuldet.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG).

Der Erwerb oder die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen von Übertragungen von direkt oder indirekt gehaltenen Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine inländische Konzerngesellschaft (Art. 61 Abs. 3 DBG) sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG; vgl. dazu die Ausführungen zur direkten Bundessteuer betr. D AG und E AG).

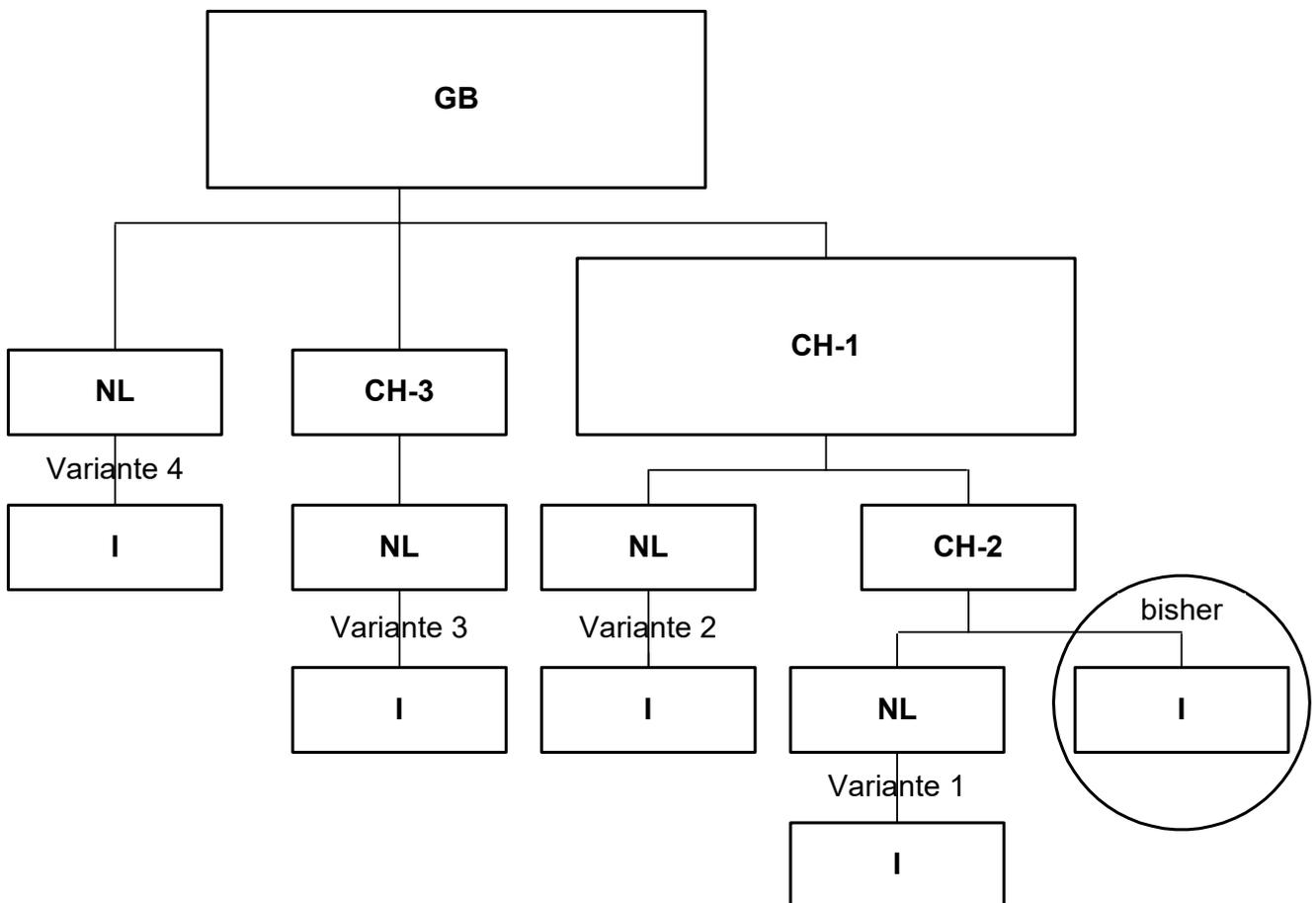
Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Emissionsabgabe.

Nr. 22: Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft (Ziff. 4.5)

Innerhalb eines britischen Konzerns verkauft die Kapitalgesellschaft CH-2 im Jahr 2007 ihre 100%ige Beteiligung an einer I-AG an die ausländische Konzerngesellschaft NL-AG zum Buchwert von 70. Die Gestehungskosten betragen ebenfalls 70. Der Verkehrswert beträgt 100.

- Variante 1:** Die NL-AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CH-2 AG.
- Variante 2:** Die NL-AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CH-1 AG.
- Variante 3:** Die NL-AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der CH-3 AG.
- Variante 4:** Die NL-AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der GB-AG.



Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Bei der **Variante 1** findet eine Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Tochtergesellschaft statt (steuerneutraler Austauschbestand). Eine Veräußerungssperrfrist besteht bei dieser reinen Beteiligungsausgliederung nicht.

Bei den **Varianten 2 und 3** findet eine Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft statt, die ihrerseits von einer schweizerischen Konzerngesellschaft beherrscht wird (CH-1 bzw. CH-3).

Direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft können nach Artikel 61 Absatz 3 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 3 StG BE steuerneutral auf andere inländische Konzerngesellschaften übertragen werden. Dabei ist nicht erforderlich, dass die einheitliche Leitung von einer schweizerischen Gesellschaft ausgeübt wird. Erforderlich ist lediglich, dass es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine inländische Konzerngesellschaft handelt und die Sperrfrist nach Artikel 61 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 4 StG BE eingehalten wird. Sofern die stille Reserve auf der Beteiligung an der I-AG von 30 vollständig auf die Beteiligung der CH-1 bzw. der CH-3 an der NL-AG übertragen wird (Verdoppelungseffekt) und erhalten bleibt, kann die Übertragung steuerneutral erfolgen.

Es ergeben sich folgende Veräusserungssperrfristen nach Artikel 61 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 4 StG BE:

Sperrfrist bei Variante 2: Betreffend die übertragene und ausgegliederte Beteiligung an der I AG besteht eine Veräusserungssperrfrist für die CH-1 auf ihrer Beteiligung an der NL AG (indirekt für die ausgegliederte Beteiligung an der I AG) und für die NL AG auf ihrer Beteiligung an der I AG. Die Sperrfrist bezüglich der einheitlichen Leitung besteht für die CH-1 für ihre übertragende Tochtergesellschaft CH-2.

Sperrfrist bei Variante 3: Betreffend die übertragene und ausgegliederte Beteiligung an der I AG besteht eine Veräusserungssperrfrist für die CH-3 auf ihrer Beteiligung an der NL AG (indirekt für die ausgegliederte Beteiligung an der I AG) und für die NL AG auf ihrer Beteiligung an der I AG. Die Sperrfrist bezüglich der einheitlichen Leitung besteht für die GB für ihre Konzerngesellschaften CH-2 (übertragende Gesellschaft) und CH-3 (übernehmende und ausgliedernde Gesellschaft).

Bei der **Variante 4** wird die stille Reserve auf der Beteiligung an der I-AG auf eine ausländische Konzerngesellschaft übertragen, die von einer ausländischen Gesellschaft beherrscht wird. Die latente Steuerlast (mit Beteiligungsabzug) in der Schweiz wird aufgehoben. Eine steuerneutrale Übertragung ist deshalb nicht möglich. Die stille Reserve auf der übertragenen Beteiligung wird als Kapitalgewinn realisiert (Beteiligungsertrag nach Art. 70 Abs. 4 DBG bzw. Art. 97 Abs. 4 StG BE). Bis am 31. Dezember 2006 ist eine solche Übertragung nach Artikel 207a Absatz 3 DBG bzw. Artikel 282 Absatz 3 StG BE mit Steueraufschub und nachträglicher Besteuerung als Beteiligungsertrag möglich (BGE vom 6.1.2004; wird publiziert).

Verrechnungssteuer

Die Übertragung von Beteiligungen auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen, sofern die Reserven und Gewinne als Verrechnungssteuer-substrat erhalten bleiben (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG i.V.m. Art. 61 Abs. 3 DBG).

Die Übertragung einer Beteiligung zum Buch- bzw. Gewinnsteuerwert auf eine ausländische Konzerngesellschaft kann verrechnungssteuerfrei erfolgen, soweit das übertragene Verrechnungssteuersubstrat vollständig bei einer inländischen Gesellschaft erhalten bleibt. Dies ist dann der Fall, wenn die ausländische Konzerngesellschaft direkt oder indirekt von einer schweizerischen Muttergesellschaft beherrscht wird.

Dies ist bei den **Varianten 1, 2 und 3** der Fall.

Bei **Variante 4** ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Leistungsempfängerin und Rückerstattungsberechtigte ist aufgrund der Direktbegünstigungstheorie die NL-AG.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG).

Die Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine ausländische Konzerngesellschaft ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Emissionsabgabe.

**Nr. 23: Übertragung einer Beteiligung auf die Muttergesellschaft
(Ziff. 4.5)**

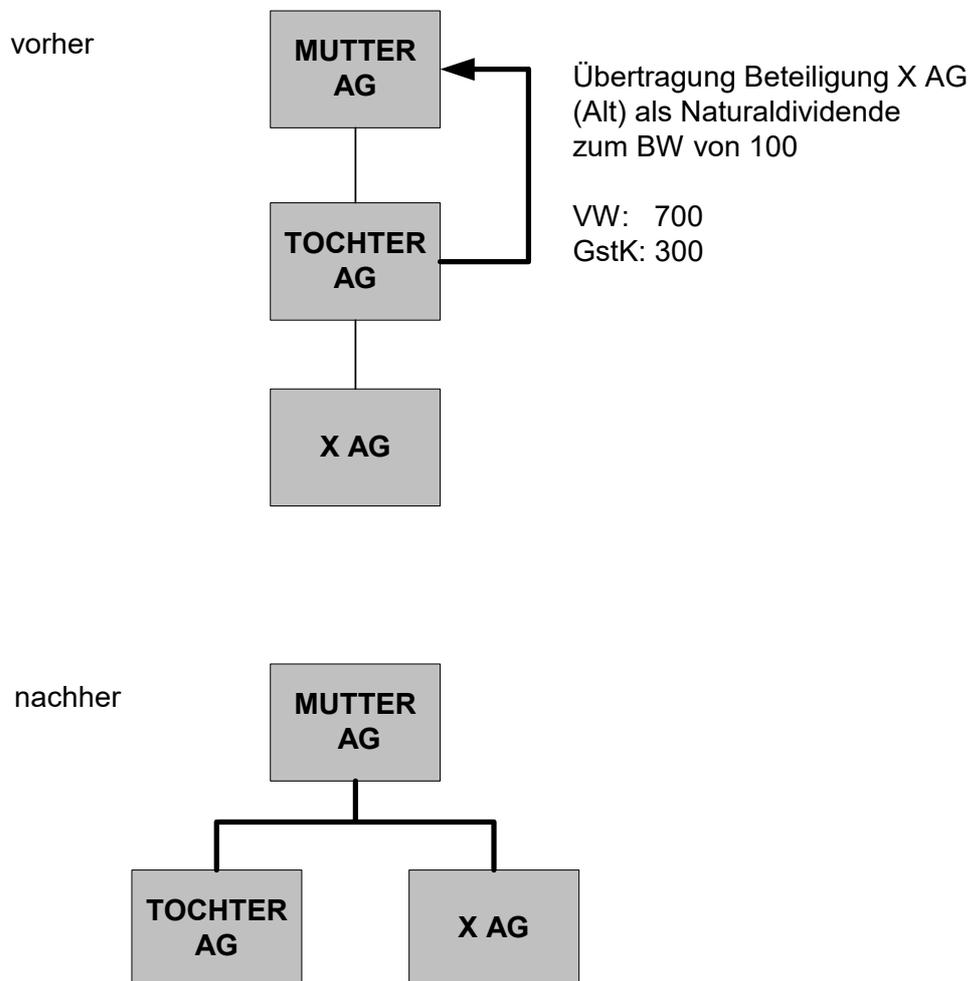
Variante A: Übertragung durch Ausschüttung

Die TOCHTER AG überträgt ihre 100-%ige Beteiligung an der X AG als Naturaldividende zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 100 auf ihre Muttergesellschaft, die MUTTER AG. Die Beteiligung an der X AG ist eine Alt-Beteiligung. Ihre Gestehungskosten betragen 300.

Der Verkehrswert der Beteiligung an der X AG beträgt 700.

Aufgrund der Übertragung der Beteiligung an der X AG muss die MUTTER AG ihre Beteiligung an der TOCHTER AG um 100 abschreiben.

Die MUTTER AG hat noch nicht verrechnete Vorjahresverluste von 600.



Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

TOCHTER AG

Die Übertragung einer Beteiligung auf die Muttergesellschaft stellt einen Entnahmetatbestand dar. Eine solche Beteiligungsübertragung führt grundsätzlich zu einer Realisation der stillen Reserven. Die Gewährung des Beteiligungsabzuges richtet sich nach den Artikeln 69, 70 und 207a DBG bzw. nach den Artikeln 96, 97 und 282 StG BE.

Die Übertragung einer Beteiligung auf die Muttergesellschaft stellt keine Ab- oder Aufspaltung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE (Abspaltung) dar. Eine Auf- oder Abspaltung liegt nur dann vor, wenn eine Gesellschaft in zwei Parallel- oder Schwestergesellschaften aufgeteilt wird.

Hingegen sind die Bedingungen für eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern erfüllt (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

Die TOCHTER AG hat ihre Beteiligung an der X AG um 200 abgeschrieben (Gestehungskosten: 300 ./.. Gewinnsteuerwert: 100). Diese Abschreibung ist offensichtlich nicht mehr begründet (Verkehrswert: 700) und muss zum ausgewiesenen Reingewinn hinzugerechnet werden (Art. 62 Abs. 4 DBG bzw. Art. 91 Abs. 4 StG BE).

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligung an der X AG und die Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten.

Eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist hat für die TOCHTER AG folgende Konsequenzen:

Die TOCHTER AG erbringt eine verdeckte Gewinnausschüttung an die MUTTER AG im Betrag von 600 (Verkehrswert: 700 ./.. verbuchte Naturaldividende: 100), die zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. b StG BE). Da die wiedereingebrachte Abschreibung auf der Beteiligung an der X AG von 200 bereits erfasst wurde, beträgt die Aufrechnung im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) noch 400. Bei der Beteiligung an der X AG handelt es sich um eine Alt-Beteiligung. Für den noch aufzurechnenden Teil der verdeckten Gewinnausschüttung von 400 (Verkehrswert: 700 ./.. Gestehungskosten: 300 = Wertzuwachs) kann der Beteiligungsabzug deshalb nicht beansprucht werden.

MUTTER AG

Die MUTTER AG verbucht einen Beteiligungsertrag (Naturaldividende) von 100, der zum Beteiligungsabzug berechtigt. Dieser Beteiligungsertrag ist um die wiedereingebrachte und auf die MUTTER AG übertragene Abschreibung von 200 (versteuerte stille Reserve auf der Beteiligung an der X AG) auf 300 zu erhöhen. Die Gestehungskosten und der Gewinnsteuerwert der Beteiligung der MUTTER AG an der X AG betragen ebenfalls 300.

Dem Beteiligungsertrag von 300 steht ein Abschreibungsbedarf auf der Beteiligung an der TOCHTER AG von 100 gegenüber, der auf eine Substanzdividende zurückzuführen ist. Die Abschreibung von 100 ist deshalb mit dem Beteiligungsertrag von 300 zu verrechnen (Art. 70 Abs. 3 DBG bzw. Art. 97 Abs. 3 StG BE). Die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG werden ebenfalls um 100 reduziert (Desinvestition).

Die noch nicht verrechneten Vorjahresverluste von 600 reduzieren sich um den nach der Verrechnung mit der Beteiligungsabschreibung verbleibenden Beteiligungsertrag von 200 auf 400 (Annahme: keine anderen Nettoerträge).

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend der Beteiligung an der X AG und der Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten.

Eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist hat für die MUTTER AG folgende Konsequenzen:

Im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) werden die übertragenen un versteuerten stillen Reserven besteuert. Die MUTTER AG erzielt einen zusätzlichen Ertrag im Umfang dieser stillen Reserven auf der Beteiligung an der X AG von 400. Da diese verdeckte Gewinnausschüttung bei der TOCHTER AG besteuert wird, stellt der zusätzliche Ertrag bei der MUTTER AG Beteiligungsertrag dar, der zum Beteiligungsabzug berechtigt. Im vorliegenden Fall wird der Beteiligungsertrag jedoch vorab mit den noch nicht verrechneten Vorjahresverlusten verrechnet.

Die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG bleiben unverändert, da sie bereits im Zeitpunkt der Beteiligungsübertragung um 100 reduziert wurden (Desinvestition).

Der Gewinnsteuerwert der Beteiligung an der X AG erhöht sich von 300 um die nachbesteuerten stillen Reserven von 400 auf 700.

Die Beteiligung an der X AG wird für die MUTTER AG durch die steuerliche Abrechnung zu einer Neu-Beteiligung. Deren Gestehungskosten belaufen sich auf 700.

Verrechnungssteuer

Die Übertragung einer Beteiligung auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG).

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist (Art. 61 Abs. 4 DBG) ist die Verrechnungssteuer geschuldet.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und steuerbare Urkunden veräussert werden (Art. 13 Abs. 2 StG).

Im vorliegenden Fall wird die Beteiligung unentgeltlich übertragen. Es ist deshalb mangels Entgelt keine Umsatzabgabe geschuldet.

Nicht betroffene Steuern

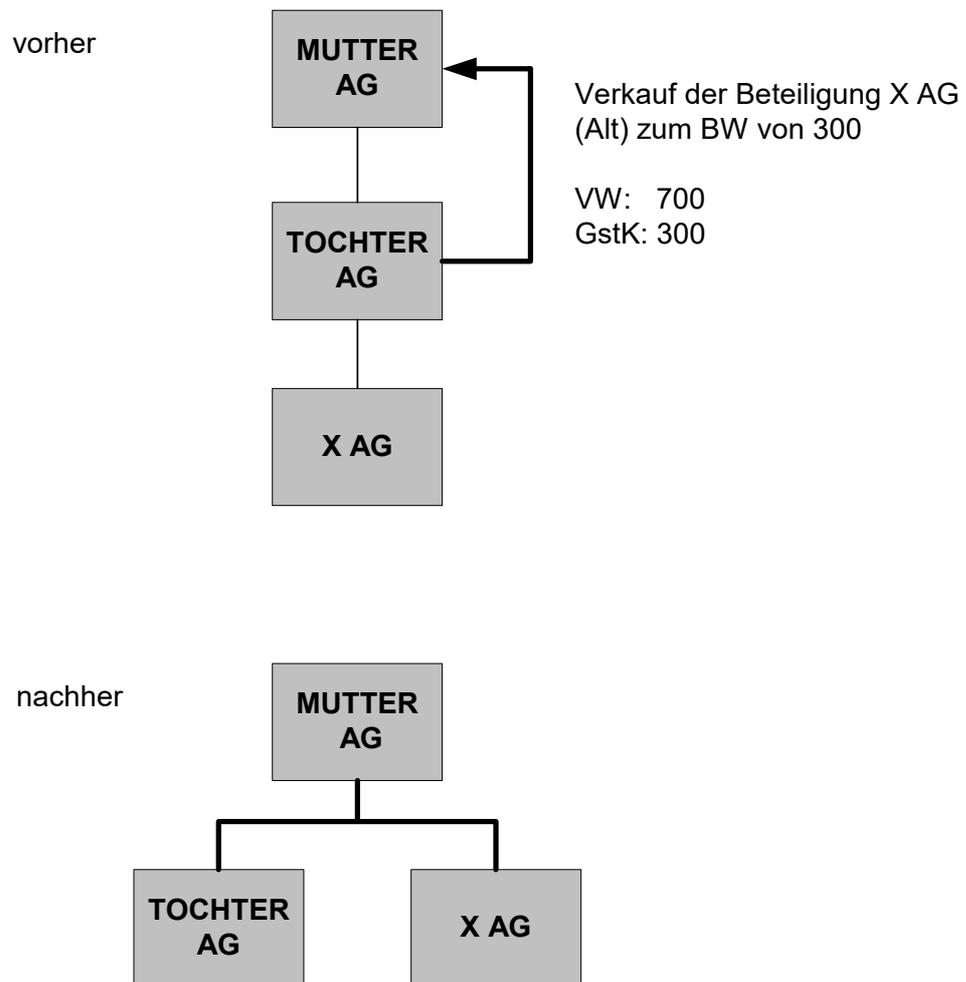
- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Emissionsabgabe.

Variante B: Übertragung durch Verkauf

Die TOCHTER AG verkauft ihre 100-%ige Beteiligung an der X AG zum Buchwert (= Gewinnsteuerwert) von 300 an ihre Muttergesellschaft, die MUTTER AG. Die Beteiligung an der X AG ist eine Alt-Beteiligung. Ihre Gestehungskosten betragen 300.

Der Verkehrswert der Beteiligung an der X AG beträgt 700.

Aufgrund der Übertragung der Beteiligung an der X AG muss die MUTTER AG ihre Beteiligung an der TOCHTER AG um 200 abschreiben.



Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

TOCHTER AG

Die Übertragung einer Beteiligung auf die Muttergesellschaft stellt einen Entnahmetatbestand dar. Eine solche Beteiligungsübertragung führt grundsätzlich zu einer Realisation der stillen Reserven. Die Gewährung des Beteiligungsabzuges richtet sich nach den Artikeln 69, 70 und 207a DBG bzw. Artikeln 96, 97 und 282 StG BE.

Der Verkauf einer Beteiligung an die Muttergesellschaft stellt keine Ab- oder Aufspaltung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE (Aufspaltung) dar. Hingegen sind die Bedingungen für eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern erfüllt (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligung an der X AG und die Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten.

Eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist hat für die TOCHTER AG folgende Konsequenzen:

Die TOCHTER AG erbringt eine verdeckte Gewinnausschüttung an die MUTTER AG im Betrag von 400 (Verkehrswert: 700 ./.. Verkaufspreis: 300), die zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen ist (Art. 58 Abs. 1 Bst. b DBG bzw. Art. 85 Abs. 2 Bst. b StG BE). Die Aufrechnung erfolgt im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE). Bei der Beteiligung an der X AG handelt es sich um eine Alt-Beteiligung. Für die verdeckte Gewinnausschüttung von 400 (Verkehrswert: 700 ./.. Gestehungskosten: 300 = Wertzuwachs) kann der Beteiligungsabzug deshalb nicht beansprucht werden.

MUTTER AG

Die MUTTER AG aktiviert den Kaufpreis für die Beteiligung an der X AG. Die Gestehungskosten und der Gewinnsteuerwert der Beteiligung der MUTTER AG an der X AG betragen 300. Die übergangsrechtliche Qualifikation der Beteiligung an der X AG (Alt-Beteiligung) wird auf die MUTTER AG übertragen.

Der unterpreisliche Verkauf der Beteiligung an der X AG führt zu einem Abschreibungsbedarf auf der Beteiligung an der übertragenden TOCHTER AG von 200. Die Abschreibung ist auf eine steuerneutrale Desinvestition der MUTTER AG zurückzuführen (steuerneutrale verdeckte Substanzdividende; Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE) und kann bei der Festsetzung des steuerbaren Reingewinnes deshalb nicht in Abzug gebracht werden. Die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG reduzieren sich jedoch um 200.

Die MUTTER AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend der Beteiligung an der X AG und der Beteiligung an der TOCHTER AG einzuhalten.

Eine Verletzung der Veräusserungssperrfrist hat für die MUTTER AG folgende Konsequenzen:

Im Nachsteuerverfahren (Art. 151-153 DBG bzw. Art. 206-208 StG BE) werden die übertragenen un versteuerten stillen Reserven besteuert. Die MUTTER AG erzielt einen zusätzlichen Ertrag im Umfang dieser stillen Reserven auf der Beteiligung an der X AG von 400. Da diese

verdeckte Gewinnausschüttung bei der TOCHTER AG besteuert wird, stellt der zusätzliche Ertrag bei der MUTTER AG Beteiligungsertrag dar, der zum Beteiligungsabzug berechtigt.

Die Gestehungskosten der Beteiligung an der TOCHTER AG bleiben unverändert, da sie bereits im Zeitpunkt der Beteiligungsübertragung um 200 reduziert wurden (Desinvestition).

Der Gewinnsteuerwert der Beteiligung an der X AG erhöht sich von 300 um die nachbesteuerten stillen Reserven von 400 auf 700.

Die Beteiligung an der X AG wird für die MUTTER AG durch die steuerliche Abrechnung zu einer Neu-Beteiligung. Deren Gestehungskosten belaufen sich auf 700.

Verrechnungssteuer

Wie Variante A.

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und steuerbare Urkunden übertragen werden (Art. 13 Abs. 2 StG).

Die Übertragung von Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

Nicht betroffene Steuern

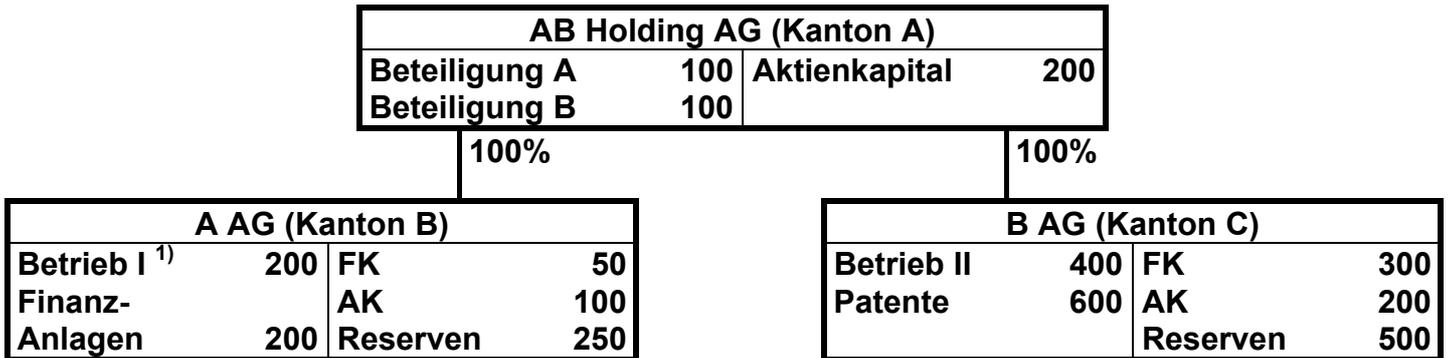
- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Emissionsabgabe.

Nr. 24: Veräußerungssperrfrist bei der Übertragung eines Betriebes auf eine andere inländische Konzerngesellschaft (Ziff. 4.5)

Die A AG und die B AG sind 100%-ige Tochtergesellschaften der AB Holding AG.

Die A AG verkauft den Betrieb I für 200 (= Aktivenüberschuss zu Gewinnsteuerwerten) an die B AG.

Ausgangslage



1) Gewinnsteuerwert: 200 (davon Buchwert Liegenschaft 50 [Anlagekosten 70]); unversteuerte stille Reserven: 100 (davon auf Liegenschaft entfallend 30 [Verkehrswert 80]);

Varianten

- a) 3 Jahre später verkauft die B AG den Betrieb I für 350 (davon Anteil Liegenschaft [Verkehrswert] 85) an Dritte.
- b) 3 Jahre später verkauft die AB Holding AG 40% ihrer Beteiligung an der B AG für 400 an Dritte.
- c) 3 Jahre später verkauft die AB Holding AG 60% ihrer Beteiligung an der B AG für 600 an Dritte.
- d) 3 Jahre später verkauft die AB Holding AG die Beteiligung an der A AG für 450 an Dritte.

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Spaltung nach Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b DBG bzw. Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b StG BE, für die neu keine Veräußerungssperrfrist mehr gilt, nicht erfüllt (Nichterfüllung des Betriebserfordernisses, da bei der A AG kein Betrieb verbleibt und Übertragung durch Verkauf). Da aber ein Betrieb zwischen inländischen Gesellschaften unter der einheitlichen Leitung einer anderen Gesellschaft übertragen wird, liegt jedoch eine steuerneutrale Vermögensübertragung im Konzern vor (Art. 61 Abs. 3 DBG bzw. Art. 88 Abs. 3 StG BE).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Die Vermögensübertragung nach Art. 88 Abs. 3 StG BE führt zu einem Aufschub der Grundstückgewinnsteuer (Art. 133 Abs. 2 Bst. b StG BE).

A AG

Variante a)

Es liegt eine Sperrfristverletzung nach Artikel 61 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 4 StG BE vor (Weiterveräusserung der übertragenen Vermögenswerte). Die übertragenen stillen Reserven von 100 unterliegen der Gewinnsteuer im Nachsteuerverfahren.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Im Rahmen des Nachsteuerverfahrens müssen die übertragenen stillen Reserven auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden:

Im Nachsteuerverfahren der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 50 + stille Reserven 30])	80
Anlagekosten	<u>- 70</u>
Steuerbarer Grundstückgewinn	<u>10</u>

Im Nachsteuerverfahren der Gewinnsteuer unterliegend:

Total stille Reserven	100
davon auf Grundstückgewinn entfallend	<u>- 10</u>
Steuerbarer Gewinn	<u>90</u>

Variante b)

Die B AG steht nach dem Verkauf von 40% ihrer Beteiligungsrechte immer noch unter der einheitlichen Leitung der AB Holding AG. Es liegt keine Sperrfristverletzung vor.

Kantonssteuern: (Grundstückgewinnsteuer)

Mangels Sperrfristverletzung wird auch über die Grundstückgewinnsteuer nicht abgerechnet.

Variante c)

Bei einem Verkauf von 60% der Beteiligungsrechte an der B AG wird die einheitliche Leitung aufgegeben. Es liegt eine Sperrfristverletzung nach Artikel 61 Absatz 4 DBG bzw. Artikel 88 Absatz 4 StG BE vor. Die übertragenen stillen Reserven von 100 unterliegen der Gewinnsteuer im Nachsteuerverfahren. Eine anteilmässige Besteuerung der stillen Reserven ist nicht möglich. Bei der Aufgabe der einheitlichen Leitung erfolgt immer eine vollständige Besteuerung der gesamten übertragenen stillen Reserven (vgl. Ziff. 4.5.2.17).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Im Rahmen des Nachsteuerverfahrens müssen die übertragenen stillen Reserven wie in Variante a) auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden:

Im Nachsteuerverfahren der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 50 + stille Reserven 30])	80
Anlagekosten	<u>- 70</u>
Steuerbarer Grundstückgewinn	<u>10</u>

Im Nachsteuerverfahren der Gewinnsteuer unterliegend:

Total stille Reserven	100
davon auf Grundstückgewinn entfallend	<u>- 10</u>
Steuerbarer Gewinn	<u>90</u>

Variante d)

Auch bei einem Verkauf der Beteiligung der AB Holding AG an der übertragenden Gesellschaft (A AG) liegt eine Aufgabe der einheitlichen Leitung vor und damit eine Sperrfristverletzung vor. Die übertragenen stillen Reserven von 100 unterliegen der Gewinnsteuer im Nachsteuerverfahren.

Kantonsteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Im Rahmen des Nachsteuerverfahrens müssen die übertragenen stillen Reserven wie in Variante a) auf die Grundstückgewinnsteuer und die Gewinnsteuer aufgeteilt werden:

Im Nachsteuerverfahren der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 50 + stille Reserven 30])	80
Anlagekosten	<u>- 70</u>
Steuerbarer Grundstückgewinn	<u>10</u>

Im Nachsteuerverfahren der Gewinnsteuer unterliegend:

Total stille Reserven	100
davon auf Grundstückgewinn entfallend	<u>- 10</u>
Steuerbarer Gewinn	<u>90</u>

B AG

Die B AG hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräußerungssperrfrist betreffend den erworbenen Betrieb I einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer)

Wird die Veräußerungssperrfrist eingehalten, wird auch über die Grundstückgewinnsteuer nicht abgerechnet.

Variante a)

Die B AG hat die Veräußerungssperrfrist verletzt. Sie kann auf dem Betrieb I eine versteuerte stille Reserve von 100 geltend machen. Demzufolge unterliegt der Kapitalgewinn von 150 nur im Umfang von 50 der Gewinnsteuer.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Die versteuerte stille Reserve von 100 ist bei der B AG auf die Liegenschaft und die übrigen Aktiven aufzuteilen auf

Liegenschaft:

Versteuerte Abschreibungen (A AG)	20
Versteuerter Wertzuwachs (A AG)	<u>10</u>
Versteuerte stille Reserven auf Liegenschaft:	<u>30</u>

Übrige Aktiven:

Total versteuerte stille Reserven (A AG)	100
davon auf Liegenschaft entfallend	<u>- 30</u>

Versteuerte stille Reserven auf übrigen Aktiven 70

Der steuerbare Kapitalgewinn Bund von 50 muss ebenso auf Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer aufgeteilt werden.

Der Grundstückgewinnsteuer unterliegend:

Erlös (= Verkehrswert [Buchwert 50 + stille Reserven 35])	85
Anlagekosten (= Buchwert + versteuerte Reserven A AG [50 + 30])	<u>- 80</u>
Steuerbarer Grundstückgewinn	<u>5</u>

Mit der Sperrfristverletzung wird die Besitzesdauer auf den Zeitpunkt der Vermögensübertragung unterbrochen. Die Zuschlagserhebung richtet sich nach Art. 147 Abs. 1 StG BE.

Der Gewinnsteuer unterliegend:

Total steuerbarer Kapitalgewinn	50
davon auf Grundstückgewinn entfallend	<u>- 5</u>
Steuerbarer Gewinn	<u>45</u>

Variante b)

Es liegt keine Sperrfristverletzung vor. Für die B AG ergeben sich keine Steuerfolgen.

Variante c)

Die B AG kann auf dem Betrieb I eine versteuerte stille Reserve von 100 geltend machen.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Die versteuerte stille Reserve von 100 ist bei der B AG wie in Variante a) auf die Liegenschaft und die übrigen Aktiven aufzuteilen auf

Liegenschaft:

Versteuerte Abschreibungen (A AG)	20	
Versteuerter Wertzuwachs (A AG)		<u>10</u>
Versteuerte stille Reserven auf Liegenschaft:		<u>30</u>

Übrige Aktiven:

Total versteuerte stille Reserven (A AG)	100
davon auf Liegenschaft entfallend	<u>30</u>
Versteuerte stille Reserven auf übrigen Aktiven	<u>70</u>

Variante d)

Die B AG kann auf dem Betrieb I eine versteuerte stille Reserve von 100 geltend machen.

Kantonssteuern (Grundstückgewinnsteuer und Gewinnsteuer)

Die versteuerte stille Reserve von 100 ist bei der B AG wie in Variante a) auf die Liegenschaft und die übrigen Aktiven aufzuteilen auf

Liegenschaft:

Versteuerte Abschreibungen (A AG)	20	
Versteuerter Wertzuwachs (A AG)		<u>10</u>
Versteuerte stille Reserven auf Liegenschaft:		<u>30</u>
Übrige Aktiven:		
Total versteuerte stille Reserven (A AG)		100
davon auf Liegenschaft entfallend		<u>30</u>
Versteuerte stille Reserven auf übrigen Aktiven		<u>70</u>

AB-Holding AG

Für die AB Holding AG gilt aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips zwingend die Anwendung der modifizierten Dreieckstheorie.

Sie hat eine verobjektivierte fünfjährige Veräusserungssperrfrist betreffend die Beteiligungen an der A AG und der B AG einzuhalten (Art. 61 Abs. 4 DBG bzw. Art. 88 Abs. 4 StG BE).

Nach den **Varianten c) und d)** verletzt die AB Holding AG die Veräusserungssperrfrist (Aufgabe der einheitlichen Leitung). Für die AB Holding AG selbst ergeben sich dadurch – wie nach der **Variante b)** – die ordentlichen Steuerfolgen aus der Veräusserung von Beteiligungen (keine nachträgliche Anwendung der Dreieckstheorie).

Verrechnungssteuer

Die Übertragung von Betrieben auf eine inländische Konzerngesellschaft ist von der Verrechnungssteuer ausgenommen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a VStG).

Bei Verletzung der im DBG vorgesehenen Veräusserungssperrfrist (Art. 61 Abs. 4 DBG) ist die Verrechnungssteuer geschuldet. Leistungsbegünstigt ist die übernehmende Gesellschaft. Die Verzinsung des Verrechnungssteuerbetrages richtet sich nach Artikel 16 VStG.

Emissionsabgabe

Auch bei Verletzung der Veräusserungssperrfrist ist keine Emissionsabgabe geschuldet, da keine Beteiligungsrechte begründet oder erhöht werden und die Vorteilszuwendung nicht von der Aktionärin stammt (kein Zuschuss).

Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe ist nur dann betroffen, wenn die übertragende oder die übernehmende Gesellschaft Effekthändler ist (Art. 13 Abs. 3 StG) und zusammen mit dem Betrieb steuerbare Urkunden veräussert werden (Art. 13 Abs. 2 StG).

Beteiligungsübertragungen nach Artikel 61 Absatz 3 DBG sind von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

Die im DBG vorgesehene Veräusserungssperrfrist (Art. 61 Abs. 2 und 4 DBG) findet bei der Umsatzabgabe mangels klarer gesetzlicher Grundlage keine Anwendung.

Nicht betroffene Steuer

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen).

Nr. 25: Teilweise vorgenommene Ersatzbeschaffung einer Beteiligung (Ziff. 4.7)

Die X HOLDING verkauft ihre Beteiligung an der B AG zum Preis von 1'000 und erwirbt eine 50%-ige Beteiligung an der C AG.

Ausgangslage

X HOLDING AG			
Finanzanlagen	200	Fremdkapital	200
Beteiligung A AG	300	Aktienkapital	200
Beteiligung B AG ¹⁾	100	Reserven	200
Total Aktiven	600	Total Passiven	600

1) Altbeteiligung nach Art. 207a Abs. 1 DBG bzw. Art. 282 Abs. 1 StG BE; Gestehungskosten und Gewinnsteuerwert: 100

Der Preis für die 50%-ige Beteiligung an der C AG beträgt 800.

Nach der Ersatzbeschaffung ergeben sich folgende Werte:

	Bisherige Beteiligung B (Altbeteiligung)	Ersatzbeteiligung C
Gestehungskosten	100	
Gewinnsteuerwert	100	
Verkaufserlös	1'000	
Kapitalgewinn	900	
Kaufpreis		800

Die Handels- und die Steuerbilanz der X Holding sieht nach der Ersatzbeschaffung wie folgt aus:

Bilanz der X HOLDING AG nach der Ersatzbeschaffung

Finanzanlagen	200	Fremdkapital	200
Neue Finanzanlagen	200	Aktienkapital	200
Beteiligung A AG	300	Reserven	200
Beteiligung C AG ¹⁾	100	Kapitalgewinn auf Beteiligung B	200
Total Aktiven	800	Total Passiven	800

1) 100-%ige Alt-Beteiligung nach Art. 207a Abs. 1 DBG bzw. Art. 282 Abs. 1 StG BE; Gestehungskosten: 100; unversteuerte stille Reserve: 700 (Kaufpreis 800 ./ Sofortabschreibung 700)

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Nicht reinvestierter Teil des Kapitalgewinnes

Der Gewinnsteuer unterliegen die frei gewordenen, nicht mehr reinvestierten Mittel von 200. Da es sich bei der veräusserten Beteiligung um eine Alt-Beteiligung handelt, ist dieser Teil des Kapitalgewinnes voll steuerbar. Der Beteiligungsabzug (Art. 69/70 DBG bzw. Art. 96/97 StG BE) kann nicht gewährt werden.

Umsatzabgabe

Die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen der Ersatzbeschaffung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an einer anderen Gesellschaft nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG), soweit der Veräusserungserlös für den Erwerb einer neuen Beteiligung verwendet wird.

Im vorliegenden Fall können die frei gewordenen, nicht mehr reinvestierten Mittel von 200 von der Umsatzabgabe nicht ausgenommen werden.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe.

Nr. 26: Vollständige Ersatzbeschaffung einer Beteiligung (Ziff. 4.7)

Die X HOLDING verkauft ihre Beteiligung an der B AG zum Preis von 1'000 und erwirbt eine 50%-ige Beteiligung an der C AG.

Ausgangslage

X HOLDING AG			
Finanzanlagen	200	Fremdkapital	200
Beteiligung A AG	300	Aktienkapital	200
Beteiligung B AG ¹⁾	100	Reserven	200
Total Aktiven	600	Total Passiven	600

1) Altbeteiligung nach Art. 207a Abs. 1 DBG bzw. Art. 282 Abs. 1 StG BE

Die Gestehungskosten der B AG belaufen sich auf 500. Der Gewinnsteuerwert entspricht dem Buchwert.

Der Preis für die 50%-ige Beteiligung an der C AG beträgt 2'000. Der Kaufpreis wird durch den Verkaufserlös für die Beteiligung an der B AG von 1'000 und ein Bankdarlehen von 1'000 finanziert.

Nach der Ersatzbeschaffung ergeben sich folgende Werte:

	Bisherige Beteiligung B (Altbeteiligung)	Ersatzbeteiligung C
Gestehungskosten	500	
Gewinnsteuerwert	100	
Verkaufserlös	1'000	
Kapitalgewinn	900	
Kaufpreis		2'000

Handelsbilanz der X HOLDING AG nach der Ersatzbeschaffung

Finanzanlagen	200	Fremdkapital	1'200
Beteiligung A AG	300	Aktienkapital	200
Beteiligung C AG ¹⁾	1'100	Reserven	200
Total Aktiven	1'600	Total Passiven	1'600

1) stille Reserve: 900 (Kaufpreis 2'000 ./. Sofortabschreibung 900)

Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Gewinnsteuer)

Wiedereingebrachte Abschreibungen

Der Kapitalgewinn ist im Umfang von **400** nach Art. 62 Absatz 4 DBG bzw. Art. 91 Absatz 4 StG BE voll steuerbar (Gestehungskosten von 500 abzüglich Gewinnsteuerwert von 100 = wiedereingebrachte Abschreibung). Eine Ersatzbeschaffung ist auf diesem Teil des Kapitalgewinnes nicht möglich.

Steuerbilanz der X HOLDING AG nach der Ersatzbeschaffung

Finanzanlagen	200	Fremdkapital	1'200
Beteiligung A AG	300	Aktienkapital	200
Beteiligung C AG ¹⁾	1'500	Reserven	200
		Versteuerte stille Reserve auf Beteiligung C	400
Total Aktiven	2'000	Total Passiven	2'000

1) unversteuerte stille Reserve: 500 (Kaufpreis 2'000 ./. Sofortabschreibung 500)

Alt-/Neu-Beteiligung der Ersatzbeteiligung - Gewinnsteuerwert - Gestehungskosten

	Gesamt		Neubeteiligung C		Altbeteiligung C	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
Verkaufserlös	1'000				1'000	
Kaufpreis	2'000	100	1'000	50	1'000	50 von Ersatzbeteiligung
Ersatzbeschaffungsabschreibung	500		-		- 500	
Gewinnsteuerwert	1'500		1'000		500	
Gestehungskosten	1'500		1'000		500	Bisherige GK

Umsatzabgabe

Die Veräusserung von steuerbaren Urkunden im Rahmen der Ersatzbeschaffung einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital an einer anderen Gesellschaft nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG ist von der Umsatzabgabe ausgenommen (Art. 14 Abs. 1 Bst. j StG).

Übersteigt der Erwerbspreis für das Ersatzobjekt den Veräusserungserlös, so unterliegt das zusätzliche Entgelt (1'000) der Umsatzabgabe.

Nicht betroffene Steuern

- Direkte Bundessteuer und Kantonssteuern (Einkommenssteuer: Einkünfte aus Beteiligungen im Privatvermögen);
- Verrechnungssteuer;
- Emissionsabgabe.